

**Berufsrechtliche & ethische
Grundlagen
des Österreichischen Dachverbandes
für Shiatsu (ÖDS)**

Dr. Eduard Tripp

INHALT

1. Rechtliche Grundlagen für die Ausübung von Shiatsu	7
a) Geschichte der beruflich-rechtlichen Stellung von Shiatsu	7
<i>Freier Beruf</i>	7
<i>Eingeschränkte Gewerbeberechtigung</i>	7
<i>Ganzheitlich in sich geschlossenes System</i>	8
b) Ausbildungsprofil der Massage-Verordnung.....	9
c) Ergänzende gesetzliche Regelungen zur Ausbildung	10
<i>Verpflichtende Abschlussprüfungen</i>	10
<i>Keine verpflichtende Unternehmerprüfung für Shiatsu</i>	10
d) Gewerbliche Tätigkeit.....	11
<i>Shiatsu im privaten Bereich</i>	11
<i>Shiatsu-Praxis während der Ausbildung</i>	11
<i>Shiatsu im Angestelltenverhältnis</i>	12
e) Rechtliche Vertretung von gewerblich tätigen Shiatsu-Praktiker*innen.....	12
f) Shiatsu-Qualifikation	13
<i>Die Basis des NQR</i>	14
<i>Die Bewertung des NQR</i>	14
<i>Die acht Qualifikationsstufen (Bildungsstufen) des NQR im Überblick</i>	15
<i>Spezifische Unterschiede zwischen Niveau 5 und 6</i>	18
<i>Der ÖDS als Qualifikationsanbieter</i>	19
2. Ausbildungsrichtlinien des ÖDS	19
a) Umfang der Ausbildung.....	20
c) Ausbildungsinhalte	20
d) Zentrale Kompetenzbereiche des Curriculums	23
3. Definition von Shiatsu.....	24
a) Definition von Shiatsu in Japan	24
b) Definition von Shiatsu in Österreich.....	25
<i>Ursprung</i>	25
<i>Philosophischer Hintergrund</i>	25
<i>Ziel</i>	26
<i>Form</i>	26

<i>Wirkungsweise</i>	26
<i>Indikationen und Kontraindikationen</i>	27
<i>Shiatsu als Begegnung und Begleitung</i>	27
4. Beschreibung der Qualifikation „Qualified Shiatsu Practitioner“ (NQR-Richtlinie)	27
a) Kompetenzen im Überblick	28
<i>Kernkompetenzen</i>	28
<i>Unterstützende Kompetenzen</i>	30
<i>Unternehmerische Kompetenzen: Shiatsu-Praxis eröffnen und führen</i>	30
b) Darstellung der Kompetenzen im Ablauf einer Shiatsu-Sitzung	31
<i>Grundlegende personale und soziale Kompetenzen</i>	31
<i>Vorbereitung einer Behandlung</i>	31
<i>Durchführung einer Behandlung</i>	34
<i>Nachbereitung einer Behandlung</i>	35
<i>Unternehmensführung</i>	36
5. Erwerb des ÖDS-Diploms	37
a) Voraussetzungen für den Antritt zur Abschlussprüfung	37
b) Ausbildung an einer ÖDS akkreditierten Schule	37
c) Ausbildung an einer nicht ÖDS akkreditierten Schule	38
d) Prüfungen und Nachweise (ergänzend zur Abschlussprüfung)	38
<i>Mündliche und/oder schriftliche Prüfung in „Grundlagen in Anatomie und Physiologie sowie in Erster Hilfe und Hygiene“</i>	38
<i>Mündliche und/oder schriftliche Prüfung in „Grundlagen in westlicher Pathologie“</i>	39
<i>Nachweis über absolvierte Shiatsu-Behandlungen</i>	39
<i>Nachweis über Shiatsu- Sitzungen unter Supervision (Protokolle und Fallstudien)</i>	39
<i>Mündliche Prüfung über „Berufliche und ethische Grundlagen“</i>	39
<i>Mündliche Prüfung über „Unternehmerische Grundlagen“</i>	40
<i>Facharbeit</i>	40
e) Abschlussprüfung	40
<i>Praktischer Prüfungsteil</i>	40
<i>Mündlicher Prüfungsteil</i>	41
6. Qualitätsstandards des ÖDS in der Shiatsu-Ausbildung	41
a) Certified School	41

b)	Shiatsu-Schule im Beobachtungsstatus.....	43
c)	Qualified Trainer.....	44
d)	Qualified Teacher	44
e)	Qualified Senior Teacher	47
7.	Richtlinien des ÖDS.....	48
a)	Ethik für Shiatsu-Praktiker*innen und -Unterrichtende	48
I)	<i>Der Beruf des*der Shiatsu-Praktiker*in</i>	<i>48</i>
II)	<i>Vertrauensverhältnis, Aufklärungs- und besondere Sorgfaltspflichten in der Beziehung zwischen Shiatsu-Praktiker*in und Klient*innen</i>	<i>48</i>
III)	<i>Fachliche Kompetenz und Fortbildung</i>	<i>50</i>
IV)	<i>Kollegiale Zusammenarbeit und Kooperation mit angrenzenden Berufen</i>	<i>51</i>
V)	<i>Die Anwendung der Berufsethik im Rahmen der Shiatsu-Ausbildung</i>	<i>52</i>
VI)	<i>Mitwirkung bei der Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung von Gesundheit</i>	<i>53</i>
VII)	<i>Forschung im Bereich von Shiatsu.....</i>	<i>53</i>
VIII)	<i>Regelung von Streitfällen und Umgang mit Verstößen gegen die Berufsethik.....</i>	<i>54</i>
b)	Konfliktmanagement	54
c)	Regelungen für den Entfall des ÖDS-Kurses „Unternehmensführung“	56
d)	Supervision im Verständnis des ÖDS.....	59
e)	Begleitende Gesprächsführung im Verständnis des ÖDS	60
8.	Gewerbliche Ausübung von Shiatsu	61
a)	Kenntnisnahme des gewerblichen Charakters von Shiatsu	61
b)	Fortbildungsverpflichtung	62
	<i>Fortbildungsverpflichtung auch bei ruhendem Gewerbe</i>	<i>62</i>
	<i>Ergänzende Informationen zur Fortbildungspflicht der Rechtsabteilung der Wiener Wirtschaftskammer</i>	<i>64</i>
	<i>Fortbildungsrichtlinien des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu.....</i>	<i>65</i>
	<i>Unterscheidung zwischen Fort- und Weiterbildung, Umschulung</i>	<i>67</i>
c)	Hygiene-Vorschriften für Shiatsu-Praktiker*innen	68
d)	Nebenrechte im Gewerbe	69
	<i>Was sind Nebenrechte?.....</i>	<i>69</i>
	<i>Freie und reglementierte Gewerbe in den Nebenrechten</i>	<i>70</i>
e)	Die Ausübung von Moxibustion, Schröpfen und Gua Sha	70

f)	Die Behandlung von Tsubos mit Lasergeräten.....	71
g)	Die Ausübung von Coaching und Supervision.....	72
h)	Die Ausübung von Ernährungsberatung.....	73
i)	Die Verwendung des Wortes „Therapeut“.....	74
j)	Dokumentation.....	75
k)	Unlauterer Wettbewerb.....	77
l)	Kurpfuscherei.....	78
m)	Datenschutz-Richtlinien.....	84
	<i>Standardanwendungen.....</i>	<i>84</i>
	<i>Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten.....</i>	<i>85</i>
	<i>Informationspflichten.....</i>	<i>85</i>
	<i>Betroffenenrechte.....</i>	<i>86</i>
	<i>Datensicherheitsmaßnahmen.....</i>	<i>87</i>
	<i>Dokumentationspflicht.....</i>	<i>87</i>
	<i>Data Breach.....</i>	<i>88</i>
	<i>Vorlage des ÖDS: Einwilligungserklärung zur Erfassung personenbezogener Daten.....</i>	<i>88</i>
n)	Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht.....	89
	<i>Belegerteilungsverpflichtung.....</i>	<i>90</i>
	<i>Ausnahmen/Erleichterungen.....</i>	<i>90</i>
	<i>Erleichterungen für „mobile Masseur*innen“.....</i>	<i>91</i>
o)	Erweiterte Haftpflichtversicherung des ÖDS.....	91
p)	Sexuelle Belästigung.....	92
9.	Gewerbliche Strukturen und Definitionen.....	94
a)	Gewerbeordnung.....	94
b)	Gewerbebetrieb.....	94
c)	Wirtschaftskammer.....	94
d)	Gewerbebehörde.....	95
e)	Gewerbeanmeldung.....	95
f)	Gewerbliche Sozialversicherung.....	96
10.	Komplementärmedizin und komplementäre Methoden (CAM).....	96
a)	EFCAM-Definition von CAM.....	96

b)	Definition von Komplementärmedizin/methoden in Österreich.....	97
c)	Ausübung von komplementärmedizinischen und komplementären Methoden in Österreich	99
	<i>Gesetzlich geregelte Gesundheitsberufe</i>	99
	<i>Reglementierte Gewerbe mit Gesundheitsbezug</i>	100
	<i>Freie Gewerbe mit Gesundheitsbezug</i>	100
	<i>Sonstige Anbieter*innen,</i>	100
d)	Rechtsgrundlage zur Ausübung von Traditioneller Chinesischer Medizin (TCM)	101
11.	Gesundheitsberuf	102
a)	Definition eines Gesundheitsberufes	102
b)	Charakteristika von Gesundheitsberufen.....	102
c)	Gesundheitsberufe, die komplementärmedizinische/komplementäre Methoden anbieten.....	103
d)	Gesundheitsberufe, die nicht in einem eigenen Bundesgesetz geregelt sind	104
12.	Definitionen von Gesundheit und Krankheit	104
a)	Gesundheitsmodelle.....	104
	<i>Idealnorm von Gesundheit</i>	104
	<i>Statistische Norm von Gesundheit</i>	105
	<i>Funktionale Norm von Gesundheit</i>	105
	<i>Negativbestimmung von Gesundheit</i>	105
	<i>Mehrdimensionales Gesundheitsmodell</i>	105
b)	Krankheitsmodelle.....	106
	<i>Biomedizinisches Krankheitsmodell</i>	106
	<i>Biopsychosoziales Krankheitsmodell</i>	106
c)	Ansätze zu Prävention und Gesundheitsförderung	107
	<i>Biomedizinisches Risikofaktorenmodell</i>	107
	<i>Programm zur Gesundheitsförderung</i>	107
	<i>Salutogenese</i>	108
	<i>Gesundheitsdeterminanten nach Dahlgren & Whitehead („Regenbogenmodell“)</i>	108
13.	Grundlagen der Salutogenese	110
a)	Gesundheits- und Krankheitskontinuum	111
b)	Gesundheitsförderung	111

c)	Kohärenzgefühl.....	112
	<i>Gefühl von Verstehbarkeit (sense of comprehensibility)</i>	<i>113</i>
	<i>Gefühl von Handhabbarkeit bzw. Bewältigbarkeit (sense of manageability)</i>	<i>113</i>
	<i>Gefühl von Sinnhaftigkeit bzw. Bedeutsamkeit (sense of meaningfulness)</i>	<i>113</i>
d)	Entwicklung und Veränderung des Kohärenzgefühls.....	114
e)	Stressoren und Stressreaktionen	114
f)	Generalisierte Widerstandsressourcen.....	115
g)	Der Einfluss des Kohärenzgefühls auf die Gesundheit.....	115
14.	Salutogenese und Shiatsu	116
a)	Gesundheitsressourcen	117
	<i>Arbeitsbezogene Ressourcen</i>	<i>118</i>
	<i>Psychosoziale Gesundheitsressourcen.....</i>	<i>118</i>
b)	Stärkung von Gesundheitsressourcen durch sportliche Aktivitäten.....	119
	<i>Fitness-Sport</i>	<i>120</i>
	<i>Gesundheitssport.....</i>	<i>120</i>
	<i>Rehabilitationssport</i>	<i>121</i>
c)	Gesundheitsförderung und Prävention.....	121
d)	Fernöstliche Ansätze der Gesundheitsförderung.....	122
e)	Gesundheitsförderung mit Shiatsu	122
15.	Kultureller und zeitlicher Bezugsrahmen im Verständnis von Shiatsu-Konzepten	123
16.	Die Sprache des Shiatsu (Glossar)	125

1. Rechtliche Grundlagen für die Ausübung von Shiatsu

a) Geschichte der beruflich-rechtlichen Stellung von Shiatsu

Freier Beruf

Shiatsu wurde erstmalig 1992 vom Wirtschaftsministerium als in Österreich existierender Beruf erfasst und als freier Beruf eingestuft, der ohne Zugangsvoraussetzungen angemeldet und ausgeübt werden konnte (GZ.: 30.599/70-III/I/92). 1996 wurde dieser Status erneut bestätigt (GZ.: 30.599/38-III/I/96).

Eingeschränkte Gewerbeberechtigung

Zu einer Änderung kam es im Dezember 1998. Shiatsu wurde nunmehr als Teilbereich der gewerblichen Massage betrachtet und ein eingeschränkter Gewerbeschein für Shiatsu in Aussicht gestellt (GZ.: 30.599/251-III/A/I/99).

Im Juni 1999 wurde vom Ministerium (ergänzend und erläuternd) festgehalten, dass *„Shiatsu eine ganzheitliche Methode ist, die Seele, Geist und Körper einbezieht“* und dass *„Shiatsu nach entsprechender Ausbildung (im Sinne der Richtlinien des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu) als selbständiger Beruf [...] ausgeübt werden“* kann (GZ.: 30.599/130-III/A/1/99).

Die Ausübung von Shiatsu, so das Ministerium, war nun vor allem Masseur*innen vorbehalten – entweder auf Basis einer auf Shiatsu eingeschränkten Massagegewerbeberechtigung oder einer uneingeschränkten Massagegewerbeberechtigung („Vollgewerbe“).

- Da die uneingeschränkte Gewerbeberechtigung („Vollgewerbe“) alle Teilbereiche umfasst, war damit allen (Vollgewerbe“-)Masseur*innen die Ausübung von Shiatsu erlaubt – letztlich völlig unabhängig von einer Shiatsu-Ausbildung.
- Neben den Masseur*innen wurde in diesem Schreiben auch den in die Psycholog*innenliste eingetragenen Psycholog*innen und den Lebens- und Sozialberater*innen nach entsprechender Ausbildung (im Sinne der Richtlinien des ÖDS) die Berufsberechtigung zuerkannt.
- 2006 wurde die Ausübung von Shiatsu durch Lebens- und Sozialberater*innen dahingehend eingeschränkt, dass *„jegliche Massagetätigkeiten dem Gewerbe der Masseure vorbehalten sind“* (BMWA-30.599/0112-I/7/2006). Lediglich beratende Tätigkeiten, *„die ohne Anwendung von Shiatsu-Massagetechniken durchgeführt*

werden können“, dürfen auch von Lebens- und Sozialberater*innen „zur Anwendung gebracht werden“ (BMWA-30.599/0123-I/7/2006).

Ganzheitlich in sich geschlossenes System

Mit der **Massage-Verordnung 2003** (BGBl. II Nr. 68/2003¹) wurde Shiatsu als „ganzheitlich in sich geschlossenes System“ von der gewerblichen Massage getrennt und in Anlage 3 ein für die Ausübung von Shiatsu verpflichtendes Ausbildungsprofil festgelegt.

- Damit wurde geregelt, dass ab diesem Zeitpunkt Masseur*innen mit der uneingeschränkten Gewerbeberechtigung Shiatsu nur dann ausüben dürfen, wenn sie die dazu erforderliche Berechtigung und Ausbildung nachweisen können. Dazu heißt es in § 1 (1): *„Durch die folgenden Belege ist die fachliche Qualifikation zum Gewerbe der Massage (§ 94 Z 48 GewO 1994), ausgenommen Shiatsu und andere ganzheitlich in sich geschlossene Systeme, als erfüllt anzusehen.“*
- In zwei Schreiben vom November 2003 (GZ.: 30.551/33-I/7/03) und April 2006 (BMWA-30.599/0123-I/7/2006) hält das Ministerium nochmals explizit fest, dass Inhaber des Vollgewerbes, die ihre Berechtigung nach dem 29.1.2003 erlangt haben, Shiatsu nicht anbieten und ausüben dürfen, sofern sie über keine entsprechende Ausbildung verfügen. Diese Einschränkung gilt aber nicht für Inhaber des Vollgewerbes, die ihre Berechtigung vor dem 29.1.2003 erlangt haben, da ihre Gewerbeberechtigung die „Anwendung asiatischer Massagetechniken“ beinhaltet.

Mit der **Massage-Verordnung 2009** (BGBl. II Nr. 135/2009²) wird die Fortbildungsverpflichtung eingeführt. Dazu heißt es in § 2 (3): *„Ausübungsberechtigte für ganzheitlich in sich geschlossene Systeme sind zur Vertiefung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten verpflichtet, innerhalb von jeweils fünf Jahren, Fortbildungen in der Dauer von mindestens 40 Stunden zu besuchen. Über den Besuch einer Fortbildung ist eine Bestätigung auszustellen.“*

Als weitere Veränderung bringt die Massage-Verordnung 2009 mit sich, dass das Wort „Diagnose“ durch „Kontrolle“ ersetzt wird, d.h. in der Anlage 3 werden die Worte Haradiagnose, Rückendiagnose, Meridiandiagnose und Zungendiagnose durch die Worte Harakontrolle, Rückenkontrolle und Meridiankontrolle ersetzt.

¹ 68. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Massage (Massage-Verordnung): https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/2003_68_2/2003_68_2.pdf

² 135. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit der die Massage-Verordnung geändert wird: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2009_II_135/BGBLA_2009_II_135.html

b) Ausbildungsprofil der Massage-Verordnung

Anlage 3 der Massage-Verordnung³ legt die gesetzlichen Anforderungen (Ausbildungsinhalte und Mindeststundenzahl) für die Ausübung von Shiatsu als gewerbliche Tätigkeit fest:

Allgemeine Theorie (Verständnis von Ki, Yin und Yang, Fünf Elemente, Grundbegriffe der Traditionellen Fernöstlichen Medizin u.ä.m.)	40 Stunden
Spezielle Shiatsu-Theorie (Meridiane, Lokalisation und Indikationen von mindestens 100 Punkten, verbotene Punkte, spezielle Punkte, Umgang mit Schwierigkeiten in Shiatsu-Sitzungen u.ä.m.)	80 Stunden
Medizinisches Grundwissen	
Anatomie, Physiologie, Kontraindikationen	60 Stunden
Hygiene	15 Stunden
Erste Hilfe	30 Stunden
Behandlungstechniken (Arbeit aus dem Hara, unterschiedliche Druck- und Shiatsu-Techniken, Arbeit mit den klassischen Meridianen und/oder dem Meridiansystem nach Masunaga, Sedieren und Tonisieren, Meridiandehnungen u.ä.m.)	180 Stunden
Energetische Einschätzung des Behandlungsaufbaus (Bo Shin, Bun Shin, Mon Shin, Setsu Shin, Harakontrolle, Rückenkontrolle, Meridiankontrolle, Zungenkontrolle ⁸ u.ä.m.)	115 Stunden
Persönlichkeitsentwicklung und Schulung der Wahrnehmung (Schulung von Selbstreflexion und Wahrnehmung, Persönlichkeitsentwicklung im Sinne der Shiatsu-Begegnung, begleitende Gesprächsführung, ethische Grundlagen u.ä.m.)	100 Stunden
Übungspraxis (begleitende Fallanalysen, Supervision)	30 Stunden

³ Gesamte Rechtsvorschrift für Massage-Verordnung – Zugangsvoraussetzungen: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002472>

Die gesamte theoretisch/praktische Ausbildung umfasst mindestens 650 Ausbildungsstunden während einer Dauer von drei Jahren. Zudem müssen mindestens 150 Shiatsu-Sitzungen protokolliert nachgewiesen werden.

c) Ergänzende gesetzliche Regelungen zur Ausbildung

Verpflichtende Abschlussprüfungen

Am 12. Februar 2004 hält das Ministerium fest, dass „Ausbildungen ohne Erfolgskontrolle [Anmerkung: d.h. geregelte Prüfungen] nicht dem Standard [entsprechen], der den Befähigungsnachweis gemäß der Massage-Verordnung ausmacht“ (GZ.: 30.599/47-I/7/04). Und es wird ergänzend ausgeführt: „Die Vorgangsweise der Wiener Landesinnung ist daher als richtig anzusehen, dass bei Vorliegen von Ausbildungen ohne entsprechende Qualitätskontrolle eine Prüfung unter Einbindung des Dachverbandes für Shiatsu stattfindet.“

Keine verpflichtende Unternehmerprüfung für Shiatsu

Für Ansuchende des ganzheitlich in sich geschlossenen Systems Shiatsu ist, so das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit am 4. Juni 2004 (BMWA-30.599/5017-I/7/2004), keine Unternehmerprüfung erforderlich: „*Wer den Befähigungsnachweis dadurch erbringt, dass er eine Ausbildung gemäß Anlage 2 der Massage-Verordnung BGBl. II Nr. 68/2003 nachweist, bedarf zur Gewerbebegründung des auf Shiatsu eingeschränkten Massage-Gewerbes keiner Unternehmerprüfung. Sie ist - schlicht und einfach gesagt - in der Massage-Verordnung für ein derart eingeschränktes Massage-Gewerbe nicht vorgesehen und kann daher vom Gewerbeanmelder nicht verlangt werden.*“

Diese Feststellung wird auch im Protokoll der Gewerbereferententagung 2016⁴ bestätigt: „*Der Maßstab für die Beurteilung des individuellen Befähigungsnachweises kann kein anderer sein, als für die Beurteilung des standardisierten Befähigungsnachweises. (Grabler/Stolzlechner/Wendl, GewO3, § 19 Rz 13). Fähigkeiten und Kenntnisse, die in den Befähigungsnachweisvorschriften nicht gefordert werden, können daher auch nicht im Verfahren zur Feststellung der individuellen Befähigung gefordert werden.*“

⁴ <https://www.bmdw.gv.at/Unternehmen/Gewerbe/Documents/GRT%20Barrierefrei.pdf>

d) Gewerbliche Tätigkeit

In den Geltungsbereich der Gewerbeordnung fallen, so das Unternehmensservice Portal USP⁵, grundsätzlich gewerbsmäßig – d.h. **selbstständig, regelmäßig und mit Gewinnerzielungsabsicht** – ausgeübte Tätigkeiten.⁶

Ein Gewerbe darf in Österreich nur dann ausgeübt werden, wenn eine Gewerbeberechtigung vorliegt. Dieses kann reglementiert (ein Befähigungsnachweis ist notwendig) oder frei sein (kein Befähigungsnachweis erforderlich). Als Nachweis für die Gewerbeberechtigung dient der Auszug aus dem Gewerbeinformationssystem Austria (GISA⁷), die digitale Gewerbe­lizenz (früher: Gewerbeschein).⁸

In Österreich sind Shiatsu-Praktiker*innen nahezu ausschließlich als Selbstständige tätig, wobei Shiatsu-Praxen üblicherweise „Ein-Personen-Unternehmen“ (EPU) sind. Zudem arbeiten sie in Hotels und Wellness-Einrichtungen so- wie in Gemeinschaftspraxen (z.B. in Therapie- oder Ärztezentren), wobei sie auch in diesen Einrichtungen üblicherweise als Selbstständige tätig sind.

Shiatsu im privaten Bereich

Die Ausübung von Shiatsu ist – wenn die Tätigkeit nicht regelmäßig und mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeführt wird – keine gewerbliche Tätigkeit.

Shiatsu-Praxis während der Ausbildung

Im Rahmen der Ausbildung zum Shiatsu-Praktiker, zur Shiatsu-Praktikerin sind 150 Shiatsu-Sitzungen protokolliert nachzuweisen. Die so vorgeschriebenen Shiatsu-Sitzungen sind Teil der Ausbildung und stehen damit vor der Berechtigung Shiatsu gewerblich (beruflich) auszuüben.

Das bedeutet, dass es sich bei diesen Shiatsu-Sitzungen um klar definierte Übungsstunden für den notwendigen Praxiserwerb handelt. Dementsprechend kann und darf diese

⁵ <https://www.usp.gv.at/gruendung/gewerbe-in-oesterreich.html>

⁶ Vereinfacht gesagt: Wenn Klient*innen gegen Bezahlung behandelt werden, handelt es sich um eine gewerbliche Tätigkeit. Von der Gewerbeordnung ausgenommen sind beispielsweise Land- und Forstwirtschaft oder Bergbau. Auch selbstständige Berufe wie beispielsweise Ärztin/Arzt, Notarin/Notar und Apothekerin/Apotheker unterliegen nicht der Gewerbeordnung, sondern sind durch andere Gesetze geregelt. Ebenso unterliegt Privatunterricht nicht der Gewerbeordnung.

⁷ Im Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) sind die wichtigsten unternehmensbezogenen Daten sämtlicher Gewerbebetriebe, die in Österreich niedergelassen sind, enthalten. Abfragen können unter https://www.bmdw.gv.at/Themen/Unternehmen/GISA_Gewerbeinformationssystem/GISA_Abfragen.html getätigt werden.

⁸ Weiterführende Informationen: <https://www.bmdw.gv.at/Themen/Unternehmen/Gewerbe.html>

Übungssituation keinen gewerblichen (geschäftsmäßigen) Hintergrund haben – d.h. für diese Sitzungen dürfen keinerlei Honorare verlangt werden (ein geringfügiger Unkostenanteil ist allerdings möglich) und die Übungspartner sollten dementsprechend auch informiert werden, dass der Übende noch keinen gewerblichen und damit ausgebildeten Status hat. Auch werden, weil es sich um keine gewerbliche Tätigkeit handelt, diese Behandlungen von der Haftpflichtversicherung nicht gedeckt.⁹

Shiatsu im Angestelltenverhältnis

Neben der selbständigen Ausübung von Shiatsu besteht zudem die Möglichkeit, Shiatsu im Angestelltenverhältnis auszuüben¹⁰, z.B. wenn ein Arzt, eine Ärztin einen Shiatsu-Praktiker, eine Shiatsu-Praktikerin (zur Ergänzung der Schulmedizin) anstellt.¹¹

e) Rechtliche Vertretung von gewerblich tätigen Shiatsu-Praktiker*innen

Mit der Zuordnung von Shiatsu zur Gewerblichen Massage im Dezember 1998 wurde die Wirtschaftskammer zur offiziellen rechtlichen Vertretung aller gewerblich arbeitenden Shiatsu-Praktiker*innen. Der Wirtschaftskammer (Innung Fußpflege, Kosmetik und Massage) kommt damit auch das Recht der Parteistellung¹² zu.¹³

⁹ Dieser Status ist auch relevant für Situationen wie den Corona-Lockdown: Die Shiatsu-Praxis während der Ausbildung unterliegt nicht den gewerblichen Regelungen (der körpernahen gewerblichen Tätigkeiten), sondern ist Teil der Shiatsu-Ausbildung und deren Regelungen sind hier deshalb sinngemäß anzuwenden.

¹⁰ Bei einem Werkvertrag ist, in Abgrenzung von einem Arbeitsvertrag, nicht vorgeschrieben, wann, wo und wie man arbeitet. Ein Werkvertrag bedeutet entsprechend eine selbständige Tätigkeit, die (im Falle von Shiatsu) eine entsprechende Gewerbeberechtigung voraussetzt (siehe <https://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/Arbeitsvertraege/Werkvertrag.html>).

¹¹ Wenn ein Shiatsu-Praktiker, eine Shiatsu-Praktikerin bei einem Arzt, einer Ärztin angestellt ist, gelten für Ihn*Sie auch nicht die gewerblichen Lockdown-Regelungen, vielmehr unterliegt er den (ärztlichen) Bestimmungen seines*ihres Arbeitsgebers*Arbeitsgeberin.

¹² Zum Begriff der Parteistellung und zu den Parteirechten: [https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/Beteiligte_und_Parteien_im_Verwaltungsverfahren_\(AVG\).html](https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/Beteiligte_und_Parteien_im_Verwaltungsverfahren_(AVG).html).

¹³ Der Österreichische Dachverband für Shiatsu (ÖDS) ist aus diesem Grund – rechtlich gesehen – keine offizielle Vertretung von gewerblich tätigen Shiatsu-Praktiker*innen, gleichwohl die Ausbildungsrichtlinien des ÖDS in einem Schreiben 1999 (GZ.: 30.599/130-III/A/1/99) als richtungsweisend angesehen wurden: „[kann] Shiatsu nach entsprechender Ausbildung (im Sinne der Richtlinien des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu) als selbständiger Beruf [...] ausgeübt werden“.

f) Shiatsu-Qualifikation

Es ist Ziel der Europäischen Union die Vielzahl nationaler und sektoraler Qualifikationen¹⁴ europaweit gegenseitig vergleichbar und verstehbar zu machen. Mit dem Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR¹⁵) wurde ein Transparenz-, Vergleichs- und Übersetzungsraster geschaffen, der das gesamte Bildungs- und Qualifizierungssystem erfasst: von der allgemeinen über die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur hochschulischen Bildung und der nicht formalen und informellen Bildung.¹⁶

Grundlegend lassen sich in Bildung und Lernen vier große Kategorien unterscheiden, die gemeinsam „lebenslanges Lernen“ bedeuten:¹⁷

1. Formales Lernen bedeutet jenen Lernprozess, der üblicherweise im Rahmen einer Einrichtung des formalen Bildungs- und Ausbildungssystems (z.B. Schule, Lehrbetrieb, Hochschule) stattfindet. Eine formale Qualifikation ist eine Qualifikation, die durch Gesetz oder Verordnung geregelt ist, oder das Ergebnis einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung, die durch Gesetz oder Verordnung geregelt ist.
2. Zur nicht-formalen Bildung zählen alle Lernaktivitäten, die in einem institutionalisierten Rahmen stattfinden, aber nicht durch Gesetz oder Verordnung geregelt sind, also Kurse, Vorträge, Privatunterricht, Fernunterricht, offenes Lernen, Seminare, Workshops oder angeleitete Ausbildung am Arbeitsplatz (z.B. Sprachkurse, WIFI-Kurse, Verkaufstraining...).¹⁸
3. Informelles Lernen ist nicht institutionalisiert, weniger strukturiert und kann fast überall stattfinden (das Ziel zu lernen wird aber bewusst und nicht nur beiläufig verfolgt). Beispiele sind Lernen von Familienangehörigen, Freundeskreis, Kolleginnen und Kollegen, Lesen von Büchern oder Fachzeitschriften, Besuch von Bibliotheken oder Lernzentren...
4. Das zufällige/beiläufige Lernen bildet die vierte Kategorie.

¹⁴ Qualifikation bedeutet die erworbene Befähigung zu einer bestimmten beruflichen Tätigkeit (und damit die Gesamtheit der Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten, Einstellungen und Werthaltungen, über die eine Person als Voraussetzung für eine ausreichende Breite im jeweiligen Beruf verfügen muss).

¹⁵ Englisch: European Qualification Framework, EQF.

¹⁶ Das European Qualifications Framework, EQF (Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen, EQR) wurde im April 2008 im Europäischen Parlament als „Übersetzungshilfe“ zwischen den Qualifikationssystemen der Mitgliedsstaaten beschlossen, um Bildungsabschlüsse für Arbeitgeber, Bürger und Einrichtungen vergleichbarer zu machen.

Der EQR bildet eine Empfehlung, die durch das österreichische Gesetz über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR) umgesetzt wird (<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009496>).

¹⁷ Der Definition des Europäischen Rats folgend wird unter Lebenslangem Lernen „alles Lernen während des gesamten Lebens, das der Verbesserung von Wissen, Qualifikation und Kompetenzen dient und im Rahmen einer persönlichen, bürgergesellschaftlichen, sozialen bzw. beschäftigungsbezogenen Perspektive erfolgt“ verstanden.

¹⁸ Bei der Shiatsu-Ausbildung gemäß den Richtlinien des Dachverbandes handelt es sich um eine nicht-formale Ausbildung (institutionalisierte Ausbildung, aber kein durch den Gesetzgeber geregelter Abschluss der Ausbildung (Prüfung)).

Die Zuordnung von nationalen Bildungsabschlüssen und Qualifikationen in den EQR erfolgt über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR¹⁹) mit acht Referenzniveaus²⁰ und betrifft alle Bildungssektoren. Die Zuordnung erfolgt mittels Beschreibung der einzelnen nationalen Qualifikationsstufen mit einem Ansatz, der auf Lernergebnissen aufbaut und auf die Anforderungen des jeweiligen Arbeitsmarktes ausgerichtet ist.

Die Basis des NQR

Der EQR ist lernergebnisorientiert, wobei man als **Lernergebnis** jene Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen bezeichnet, die man am Ende seiner/ihrer Ausbildung erworben hat²¹: „Lernergebnisse sind Aussagen darüber, was ein Lernender weiß, versteht und in der Lage ist zu tun, nachdem er einen Lernprozess abgeschlossen hat.“²²

- Unter **Kenntnissen** wird dabei Theorie- und/oder Faktenwissen verstanden, z.B. das Wissen um Yin und Yang, die fünf Wandlungsphasen. Meridiane, Tsubos etc..
- **Fertigkeiten** können kognitiver Natur (Problemlösefähigkeit, kreatives Denken etc.) oder praktisch sein (z. B. Umgang mit Instrumenten und Materialien). Sie bedeuten die Fähigkeit Kenntnisse in der Praxis anzuwenden, um Aufgaben/Zielsetzungen zu erfüllen und Probleme zu lösen, z.B. Anwendung von Techniken zur Behandlung des Lungen-Meridians, zur Stärkung „der Milz“ etc.
- **Kompetenzen** bedeuten im EQR-Kontext die beiden Aspekte „Verantwortung“ und „Selbständigkeit“. Sie sind überfachlich zu verstehen und erfassen hier ausschließlich jene Kompetenzen, die auf den Grad der Verantwortung und der eigenständigen Ausübung verweisen, die für die Ausübung in der Praxis erforderlich sind.

Die Bewertung des NQR

Auf Basis der Lernergebnisse, angelehnt an die Schul-/akademische Ausbildung, definiert der NQR acht unterschiedliche Bildungsniveaus²³, die (lernergebnisorientiert) durch sogenannte Deskriptoren beschrieben werden, sich auf die durch die Ausbildung erworbenen

¹⁹ Englisch: National Qualification Framework, NQF.

²⁰ Der EQR verfügt über acht Referenzniveaus, so wie auch der NQR in Österreich. In manchen Ländern weist der NQR auch mehr Referenzniveaus auf, korrespondiert aber dennoch mit den acht Referenzniveaus des EQR. Irland beispielsweise hat zehn Referenzniveaus, die sich den acht des EQR (wie auch den acht von Österreich) problemlos zuordnen lassen (siehe https://europa.eu/europass/de/compare-qualifications?field_location_selection_target_id%5B6055%5D=6055&field_location_selection_target_id%5B6072%5D=6072).

²¹ Beim EQR geht es um die Gleichwertigkeit und nicht um die Gleichartigkeit von Abschlüssen/Ausbildungen. Ein Abschluss auf Niveau 6 als Installateurmeister (und damit ein Abschluss auf gleichem Niveau wie ein Bachelor-Abschluss) bedeutet deshalb kein Recht auf eine Aufnahme zum Masterstudium an einer Universität.

²² Quelle: EQR Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates, 2008. [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32008H0506\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32008H0506(01)).

²³ Quelle: <https://ec.europa.eu/ploteus/content/descriptors-page>.

Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen beziehen und das gesamte Spektrum von Bildungsabschlüssen abdecken.

Die Basis der Bewertung ist immer die jeweilige Kompetenz, d.h. die Fähigkeit zur Anwendung, nicht Wissen per se.²⁴ Bewertet wird damit nicht die Ausbildung (also Stundenanzahl, Inhalte), sondern die erworbene Kompetenz in der Abschlussprüfung. Stundenzahlen fließen in den Antrag zwar ein, aber nachrangig. Das Kernstück der Qualifikation ist der Nachweis von (theoretischer und praktischer) Kompetenz, die durch eine Prüfung (und begleitende Aufgaben wie z.B. Facharbeit und Fallberichte) nachgewiesen wird.

Diese Stufen reichen von der Erfüllung einfacher Anforderungen in einem überschaubar und stabil strukturierten Lern- oder Arbeitsbereich (Stufe 1) bis hin zu hochkomplexen Anforderungen mit neuartigen bzw. unklaren Problemlagen und hoher Verantwortung (Stufe 8), wie sie beispielsweise den Arztberuf kennzeichnen.²⁵

Jedes Bildungsniveau wird dabei durch sogenannte Deskriptoren beschrieben, die sich auf Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen beziehen. Dezidiert sind mit den Niveaustufen aber keinerlei Berechtigungen verbunden.

Die acht Qualifikationsstufen (Bildungsstufen) des NQR im Überblick

Im Zuge der Referenzierung des österreichischen NQR zum EQR wurden 2012 erste „Referenzqualifikationen“ als Eckpunkte bzw. Hypothesen definiert: Lehrabschlüsse auf Stufe 4, Meisterabschlüsse auf Stufe 6 und einzelne Befähigungsprüfungen (Baumeister, Ingenieurbüros) auf Stufe 7.²⁶

Dem NQR sollen auch sogenannte nicht-formale Qualifikationen zugeordnet werden, also Bildungsabschlüsse, die keine gesetzliche Basis haben und z.B. von Erwachsenenbildungseinrichtungen oder Ausbildungsinstituten vergeben werden.²⁷

²⁴ „Reines“ Wissen z.B. der Fünf Elemente oder von Yin und Yang entspricht nur einer niedrigen Stufe im EQR, wohingegen die Anwendung dieser Prinzipien im Sinne einer Diagnostik und Erstellung einer Behandlungsstrategie einer höheren Stufe entspricht.

²⁵ Die Qualifikationen werden mit zunehmendem Niveau anspruchsvoller und grundsätzlich korrespondiert die Stufenhöhe mit mehr oder weniger komplexen und unvorhersehbaren Aufgaben (und damit mehr Verantwortung). Die Stufen 6, 7 und 8 entsprechen den im Zuge des Bologna-Prozesses definierten Hochschulabschlüssen Bachelor, Master und Promotion (PhD), können jedoch auch für besonders anspruchsvolle berufliche Qualifikationen stehen.

²⁶ Definitive Klassifikationen erfolgen auf Basis des im NQR-Gesetz definierten Zuordnungsverfahrens, das bislang noch nicht für alle formalen Ausbildungen abgeschlossen ist. Die Klassifikation der Meisterberufe auf Stufe 6 beispielsweise erfolgte im September 2018 (<https://www.qualifikationsregister.at/zuordnung-der-meisterpruefung-auf-niveau-vi-2>), die Klassifikation der Befähigungsprüfungen hingegen ist noch nicht erfolgt.

²⁷ Seit 2020 kann die Klassifikation von nicht-formalen Qualifikationen beantragt werden. Der Erstantrag des ÖDS wurde im Oktober 2020 eingereicht.

	Kenntnisse	Fertigkeiten	Kompetenz
Niveau 1	grundlegendes Allgemeinwissen	grundlegende Fertigkeiten, die zur Ausführung einfacher Aufgaben erforderlich sind	Arbeiten oder Lernen unter direkter Anleitung in einem vorstrukturierten Kontext
Niveau 2	grundlegendes Faktenwissen in einem Arbeits- oder Lernbereich	grundlegende kognitive und praktische Fertigkeiten, die zur Nutzung relevanter Informationen erforderlich sind, um Aufgaben auszuführen und Routineprobleme unter Verwendung einfacher Regeln und Werkzeuge zu lösen	Arbeiten oder Lernen unter Anleitung mit einem gewissen Maß an Selbstständigkeit
Niveau 3	Kenntnisse von Fakten, Grundsätzen, Verfahren und allgemeinen Begriffen in einem Arbeits- oder Lernbereich	eine Reihe kognitiver und praktischer Fertigkeiten zur Erledigung von Aufgaben und zur Lösung von Problemen, wobei grundlegende Methoden, Werkzeuge, Materialien und Informationen ausgewählt und angewandt werden	Verantwortung für die Erledigung von Arbeits- oder Lernaufgaben übernehmen bei der Lösung von Problemen das eigene Verhalten an die jeweiligen Umstände anpassen
Niveau 4	breites Spektrum an Theorie- und Faktenwissen in einem Arbeits- oder Lernbereich	eine Reihe kognitiver und praktischer Fertigkeiten, die erforderlich sind, um Lösungen für spezielle Probleme in einem Arbeits- oder Lernbereich zu finden	selbstständiges Tätigwerden innerhalb der Handlungsparameter von Arbeits- oder Lernkontexten, die in der Regel bekannt sind, sich jedoch ändern können Beaufsichtigung der Routinearbeit anderer Personen, wobei eine gewisse Verantwortung für die Bewertung und Verbesserung der Arbeits- oder Lernaktivitäten übernommen wird

Niveau 5	umfassendes, spezialisiertes Theorie- und Faktenwissen in einem Arbeits- oder Lernbereich sowie Bewusstsein für die Grenzen dieser Kenntnisse	umfassende kognitive und praktische Fertigkeiten die erforderlich sind, um kreative Lösungen für abstrakte Probleme zu erarbeiten	Leiten und Beaufsichtigen in Arbeits- oder Lernkontexten, in denen nicht vorhersehbare Änderungen auftreten Überprüfung und Entwicklung der eigenen Leistung und der Leistung anderer Personen
Niveau 6	fortgeschrittene Kenntnisse in einem Arbeits- oder Lernbereich unter Einsatz eines kritischen Verständnisses von Theorien und Grundsätzen	fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Faches sowie Innovationsfähigkeit erkennen lassen, und zur Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in einem spezialisierten Arbeits- oder Lernbereich nötig sind	Leitung komplexer fachlicher oder beruflicher Tätigkeiten oder Projekte und Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren Arbeits- oder Lernkontexten Übernahme der Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen
Niveau 7	hoch spezialisiertes Wissen, das zum Teil an neueste Erkenntnisse in einem Arbeits- oder Lernbereich anknüpft, als Grundlage für innovative Denkansätze und/oder Forschung kritisches Bewusstsein für Wissensfragen in einem Bereich	spezialisierte Problemlösungsfertigkeiten im Bereich Forschung und/oder Innovation, um neue Kenntnisse zu gewinnen und neue Verfahren zu entwickeln sowie um Wissen aus verschiedenen Bereichen zu integrieren	Leitung und Gestaltung komplexer, unvorhersehbarer Arbeits- oder Lernkontexte, die neue strategische Ansätze erfordern Übernahme von Verantwortung für Beiträge zum Fachwissen und zur Berufspraxis und/oder für die Überprüfung der strategischen Leistung von Teams

und an der
Schnittstelle
zwischen
verschiedenen
Bereichen

Niveau 8	Spitzenkenntnisse in einem Arbeits- oder Lernbereich und an der Schnittstelle zwischen verschiedenen Bereichen	weitest fortgeschrittene und spezialisierte Fertigkeiten und Methoden, einschließlich Synthese und Evaluierung, zur Lösung zentraler Fragestellungen in den Bereichen Forschung und/oder Innovation und zur Erweiterung oder Neudefinition vorhandener Kenntnisse oder beruflicher Praxis	fachliche Autorität, Innovationsfähigkeit, Selbstständigkeit, wissenschaftliche und berufliche Integrität und nachhaltiges Engagement bei der Entwicklung neuer Ideen oder Verfahren in führenden Arbeits- oder Lernkontexten, einschließlich der Forschung
----------	---	---	--

Spezifische Unterschiede zwischen Niveau 5 und 6

Allgemeine Beschreibung

Der Unterschied von Niveau 6 zu Niveau 5 liegt vor allem in einer stärkeren Eigenverantwortlichkeit (inklusive Reflexion [Auswertung] der Aufgabenstellung) und in einer Anforderungsstruktur, die durch (mehr) Komplexität und häufigere Veränderungen gekennzeichnet ist – das bedeutet, dass die Deskriptoren hier besonders deutlich formuliert werden müssen.

Fachkompetenz

Das Wissen auf Stufe 6 ist breiter (einschließlich der aktuellen fachlichen Entwicklungen, es gibt Kenntnisse zur Weiterentwicklung des beruflichen Tätigkeitsfeldes und einschlägiges Wissen an Schnittstellen zu anderen Bereichen).

Die Fertigkeiten auf Stufe 6 sind breiter und betonen die Bearbeitung komplexer Probleme und die Erarbeitung und Beurteilung neuer Lösungen (unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe), auch bei sich häufig ändernden Anforderung.

Personale Kompetenz

Die Sozialkompetenz auf Stufe 6 beinhaltet komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ zu vertreten und mit ihnen weiterzuentwickeln.

In Hinblick auf Selbständigkeit beinhaltet Stufe 6 – über die Reflexion, Bewertung und Steuerung hinaus – auch die Planung von Arbeitszielen.

Der ÖDS als Qualifikationsanbieter

Am 26. September 2018 wurden die Meisterprüfungen (pauschal) auf Stufe 6 zugeordnet²⁸, und aktuell wird die Zuordnung der Befähigungsprüfungen vorgenommen (und damit auch der Gewerblichen Massage), die – folgt man den Wünschen der Wirtschaftskammer – wegen der Vergleichbarkeit von Meister- und Befähigungsprüfungen ebenfalls auf Stufe 6 zugeordnet werden sollen.

Obwohl die Ausbildungsrichtlinien für Shiatsu gesetzlich in der Massage-Verordnung geregelt sind, fällt Shiatsu zumindest aktuell nicht in die Bemühungen der Wirtschaftskammer, weil es sich bei Shiatsu – im Unterschied zur Gewerblichen Massage – um keinen formalen, d.h. staatlich geregelten und kontrollierten, Abschluss handelt.

Diese Lücke sucht der ÖDS zu füllen, indem er die Anerkennung des „Qualified Shiatsu Practitioner“ als europaweit anerkannte Qualifikation (und den ÖDS als Qualifikationsanbieter) anstrebt.

2. Ausbildungsrichtlinien des ÖDS

Die Ausbildungsrichtlinien des ÖDS erfüllen die Anforderungen des Gesetzgebers, wie sie in der Massage-Verordnung festgehalten sind, gehen aber sowohl inhaltlich als auch in ihren Qualitätsanforderungen über sie hinaus.

Ergänzend zu den Ausbildungsinhalten, die in der Massage-Verordnung festgehalten sind, sind für den Abschluss nach den Kriterien des ÖDS 50 Stunden Einführung in die Pathologie, 16 Stunden Berufliche und ethische Grundlagen sowie 16 Stunden Unternehmerische Grundlagen erforderlich.

²⁸ „Sowohl die Kompetenzen in der Führung eines Unternehmens und damit die Möglichkeit, Lehrlinge auszubilden, als auch die handwerklichen Fertigkeiten sind der Grund für die Zuordnung der Meisterprüfung auf das NQR-Qualifikationsniveau VI“ (<https://www.qualifikationsregister.at/zuordnung-der-meisterpruefung-auf-niveau-vi-2/>)

a) Umfang der Ausbildung

Für die Shiatsu-Ausbildung des ÖDS sind insgesamt mindestens 1.037 Ausbildungsstunden erforderlich.

Fachtheoretische Ausbildung	120 Stunden
Allgemeine Theorie	40 Stunden
Spezielle Shiatsu-Theorie	80 Stunden
Grundlagen aus medizinischen Disziplinen	155 Stunden
Anatomie, Physiologie, Erste Hilfe, Hygiene	105 Stunden
Grundlagen in westlicher Pathologie	50 Stunden
Fachpraktische Ausbildung	395 Stunden
Energetische Einschätzung des	115 Stunden
Behandlungsaufbaus	180 Stunden
Behandlungstechniken	
Persönlichkeitsentwicklung, Schulung der	100 Stunden
Wahrnehmung und der	
Kommunikationsfähigkeit	
Praxis	255 Stunden
Shiatsu-Behandlungen unter Supervision	15 Stunden
Shiatsu-Sitzungen unter Supervision (150	
Protokolle und 3 Fallstudien)	240 Stunden
Berufliche, rechtliche und unternehmerische	
Grundlagen	32 Stunden
Berufliche und ethische Grundlagen	16 Stunden
Unternehmerische Grundlagen	16 Stunden
Facharbeit	80 Stunden

c) Ausbildungsinhalte²⁹

1. Allgemeine Theorie

- Grundlagen, Grundbegriffe und Verständnis der fernöstlichen Gesundheitslehren und des Shiatsu, das Konzept von Yin und Yang, die Fünf Wandlungsphasen
- Grundbegriffe und Verständnis der fernöstlichen Konzepte von Strukturen, Substanzen und Organsystemen und deren Einfluss auf das energetische Gleichgewicht
- allgemeines Verständnis von Gesundheit, Krankheit, Prävention und Gesunderhaltung

²⁹ Die Beschreibung der Ausbildungsinhalte ist dem NQR-Antrag des ÖDS (Oktober 2020) entnommen.

- grundlegende Einflüsse von Ernährungsweise und Lebensstil auf Gesundheit, Wohlbefinden und Gesunderhaltung
- Kenntnis von Krankheitsursachen aus der Sicht der fernöstlichen Gesundheitslehren
- Kenntnis von Diagnostikverfahren der fernöstlichen Gesundheitslehren, wie Haradiagnostik, Zungendiagnostik, Pulsdiagnostik etc.

2. Spezielle Shiatsu-Theorie

- Lokalisation von Meridianen und deren Verläufe
- Zusammenhänge der Meridiane untereinander sowie zwischen Meridianen und Körperfunktionen
- Lokalisation von mindestens 100 Tsubos
- Indikationen und Funktionen von Tsubos sowie die Zusammenhänge zwischen Tsubos und Körperfunktionen
- Lokalisation spezieller und kontraindizierter Punkte
- Shiatsu-Techniken und ihre Wirkungen
- Prinzipien der korrekten und komfortablen Lagerung des Kunden/der Kundin

3. Grundlagen in Anatomie und Physiologie sowie in Erster Hilfe und Hygiene

- die für Shiatsu relevanten Grundlagen von Anatomie und Physiologie
- das muskuloskeletale System und seine Funktionen, den Aufbau und die Funktionen des Nervensystems, des endokrinen Systems, des Herz-Kreislauf-Systems, des Immunsystems, des Atmungssystem, des Verdauungssystem, des Urogenitalsystem, der Sinnesorgane, der Haut, des Blutes
- Kontraindikationen für eine Shiatsu-Behandlung und deren Auswirkungen (Behandlungsverbot bzw. Behandlungseinschränkung)
- Grundsätzen der Gefahren- und Unfallverhütung, Infektionsschutz
- Notfall- und Krisensituationen, die in der Shiatsu-Behandlung auftreten können (z.B. Hyperventilation), Maßnahmen, die in solchen Situationen zu ergreifen sind

4. Grundlagen in westlicher Pathologie

- die für Shiatsu relevanten Grundlagen von Pathologie, Ätiologie und Pathogenese
- Abweichungen von der anatomischen und physiologischen Norm des Gesundheitszustandes
- Unterschiede der östlichen und westlichen Sicht auf Gesundheit und Krankheit
- diagnosespezifische Indikationen und Kontraindikationen für die Shiatsu-Behandlung
- Umgang mit herausfordernden Situationen (individuelle und krankheitsbedingte Umstände, Absprache mit behandelnden Ärzt*innen und Therapeut*innen etc.)

5. Energetische Einschätzung des Behandlungsaufbaus

- Führung eines strukturierten Anamnesegesprächs (Mon Shin)
- Durchführung von Untersuchungen im Sinne von Bo Shin (Beobachten), Bun Shin (Hören und Riechen) und Setsu Shin (Tasten)
- Erstellung einer energetischen Einschätzung auf Basis der Vier Untersuchungen
- Erstellung eines Behandlungskonzeptes
- Vertiefung der Behandlung durch wirksamkeitserhaltende und verstärkende Maßnahmen
- Sicherung der Nachhaltigkeit im Alltag

6. Behandlungstechniken

- Anwendung und Wirkung unterschiedlicher Druck- und Shiatsu-Techniken mit den Daumen, Fingern, Handballen, Ellbogen, Knien und Füßen
- Arbeiten mit den Meridianen und Tsubos und aus dem Hara durch Einsatz des Körpergewichts
- Umgang mit Notfall- und anderen herausfordernden Situationen

7. Persönlichkeitsentwicklung im Sinne der Shiatsu-Begegnung, Schulung der Wahrnehmung und der Kommunikationsfähigkeit

- Achtsamkeit gegenüber Klient*innen
- Reflexion der beruflichen Tätigkeit und persönlichen Entwicklung im Sinne der Shiatsu-Begegnung
- Kommunikationstheorien zur Gestaltung einer offenen und wertschätzenden Kommunikation
- Gestaltung von personen- und zielorientierten Gesprächssituationen

8. Shiatsu-Behandlungen unter Supervision

- Verknüpfen der professionellen Shiatsu-Behandlungen aus eigenem Erleben mit den im Lehrgang erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten
- Reflexion der Shiatsu-Behandlungen aus „Kundensicht“
- Wahrnehmung der Unterschiede in der Arbeitsweise verschiedener Shiatsu-Praktiker*innen
- Ableitung von Veränderungen im Laufe einer „Shiatsu-Serie“ aus eigenem Erleben

9. Shiatsu-Sitzungen unter Supervision

- Durchführung eigener Shiatsu-Behandlungen unter Supervision – selbstständiges Setzen aller Schritte, die für die Durchführung notwendig sind (vorbereitende Maßnahmen, erste energetische Einschätzung treffen, strukturiertes

Anamnesegespräch führen, spezifische Untersuchungen durchführen, Behandlungskonzept erstellen, umsetzen und reflektieren, für Nachhaltigkeit sorgen)

10. Berufliche und ethische Grundlagen

- beruflichen Pflichten, Befugnisse und Grenzen
- berufsspezifische rechtliche Bestimmungen (u.a. Verschwiegenheit, Datensicherheit und Datenschutz)
- Abgrenzung zu anderen Berufsgruppen, insbesondere den Gesundheitsberufen
- Bedeutung einer professionellen Dokumentation
- ÖDS-Ethik-Kodex für Shiatsu-Praktiker*innen und Lehrende an Shiatsu-Schulen

11. Unternehmerische Grundlagen

- Persönliche Voraussetzungen
- Der rechtliche Rahmen: Gewerberecht, Betriebsanlagenrecht, Gesellschaftsrecht, Sozialversicherungsrecht, Steuerrecht
- Finanzgebaren: Kapital(verwaltung), Rechnungswesen und Buchhaltung, Kostenrechnung und Preisgestaltung, Nachhaltigkeit und Finanzierung, Förderung
- Gründungsschritte konkret
- Behörden und Beratungsstellen

d) Zentrale Kompetenzbereiche des Curriculums³⁰

1. Kompetenzbereich „Methodik/Technik“

Dieser Kompetenzbereich umfasst alle Kenntnisse und Fertigkeiten, die für eine fachgerechten Durchführung einer Shiatsu-Behandlung erforderlich sind, u.a. die Shiatsu zugrunde liegenden Philosophien und fernöstlichen Gesundheitslehren, die Shiatsu-Theorien, die Behandlungstechniken, Shiatsu-Diagnostik/-Befundungsmethoden etc.

2. Kompetenzbereich „Medizin“

Dieser Kompetenzbereich umfasst fachrelevante Kenntnisse in Anatomie, Physiologie, Pathologie und Erster Hilfe sowie deren Berücksichtigung im Rahmen einer Shiatsu-Behandlung.

³⁰ Die Beschreibung der Kompetenzbereiche des Curriculums ist dem NQR-Antrag des ÖDS (Oktober 2020) entnommen.

3. Kompetenzbereich „Recht“

Dieser Kompetenzbereich schließt die Kenntnis und Berücksichtigung aller berufsrechtlich relevanter Gesetze und Vorschriften ein, insbesondere auch im Hinblick auf die Abgrenzung der Shiatsu-Tätigkeit zu anderen Fachgebieten/Disziplinen/Berufen.

4. Kompetenzbereich „Kommunikation“

Dieser Kompetenzbereich umfasst die Fähigkeit, Klient*innen durch/über Sprache, aber auch nonverbales Verhalten achtsam, wertschätzend und wertfrei zu begegnen, ihren gesundheitlichen und energetischen Zustand zu erfassen und ihnen alle Abläufe verständlich darzulegen. Er schließt auch die Fähigkeit ein, Klient*innen zu unterstützen und ihre Selbstwahrnehmung sowie Gesundheitskompetenz zu fördern.

5. Kompetenzbereich „Personales und Soziales“

Dieser Kompetenzbereich umfasst die Fähigkeit zur Selbstreflexion, zur Kooperation mit Fachexpert*innen, weiters die Bereitschaft, sich persönlich und beruflich weiterzuentwickeln sowie neue Erkenntnisse in die Arbeit zu integrieren. Dazu zählt auch der verantwortungsbewusste Umgang mit seinen eigenen Ressourcen sowie mit Belastungssituationen.

6. Kompetenzbereich „Selbstständigkeit“

Dieser Kompetenzbereich umfasst Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Eröffnung und Führung einer Shiatsu-Praxis (EPU) sowie für die Kooperation mit Fachkolleg*innen innerhalb und außerhalb des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu, erforderlich sind, sind diesem Kompetenzbereich zuzuordnen.

3. Definition von Shiatsu

e) Definition von Shiatsu in Japan

Das japanische Gesundheits- und Wohlfahrtsministerium definiert Shiatsu:

„Shiatsu ist eine Form von manueller Behandlung, ausgeführt mit den Daumen, anderen Fingern und den Handflächen, ohne Zuhilfenahme irgendwelcher Instrumente. Durch Druck

auf die menschliche Haut beseitigt sie innere Fehlfunktionen, fördert und erhält die Gesundheit und behandelt spezielle Krankheiten".³¹

f) Definition von Shiatsu in Österreich

Eine gesetzliche Definition von Shiatsu gibt es nicht, die Massage-Verordnung³² definiert lediglich das Ausbildungsprofil, um Shiatsu gewerblich ausüben zu dürfen. Die nachfolgende Definition des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu (ÖDS) wurde am 25. März 2004 beschlossen.

Ursprung

Shiatsu ist eine eigenständige, in sich geschlossene Form der manuellen, ganzheitlichen Körperarbeit. Shiatsu hat seinen Ursprung in fernöstlichen Heilmethoden, deren Grundlage die Vorstellung von der Existenz einer allen Lebewesen innewohnenden, dynamischen Lebensenergie (Ki, Qi) ist. Shiatsu ist dabei auch von westlichen Gesundheitskonzepten beeinflusst, die sich an einer ganzheitlichen Betrachtung des Menschen orientieren. Gesundheit und Wohlbefinden eines Menschen in seiner Körper-Seele-Geist-Einheit sind Zustände harmonisch-dynamischer Ausgewogenheit. Dies zeigt sich im gleichmäßigen Fließen und der ausgeglichenen Verteilung der Energie in den Meridianen und im gesamten Organismus.

Philosophischer Hintergrund

Basierend auf dem fernöstlichen Wissen über die einheitliche dynamische Ordnung als universelles Prinzip, orientiert sich Shiatsu an der Lehre der Fünf Elemente (Wandlungsphasen), dem Prinzip von Yin und Yang, Kyo und Jitsu und dem Prinzip von Mu (Wu Wei). Diese Erkenntnisse sind Grundlage sowohl für die diagnostische Herangehensweise wie auch für die Shiatsu-Behandlung.

³¹ Shiatsu wurde in Japan 1955 als Therapiemethode (damals noch als Teilgebiet von Anma, der japanischen Form der chinesischen Tui Na An Mo) anerkannt, 1964 dann als von Anma und anderen Massage-Techniken getrennte und unabhängige Behandlungsmethode.

³² <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002472>

Ziel

Das Ziel von Shiatsu ist der Ausgleich und die Wiederbelebung des vitalen Potentials, die Aufrechterhaltung und Stärkung der Körper-Seele-Geist-Einheit, welche den Energiefluss harmonisiert. Shiatsu aktiviert die Selbstheilungskräfte des menschlichen Organismus und wirkt auf diese Weise der Entstehung von Disharmoniemustern (Ungleichgewichte von Yin und Yang) entgegen (prophylaktische Wirkung). Grundlage von Shiatsu ist die fernöstliche energetische Diagnostik (Bo-Shin, Setsu-Shin, Mon-Shin, Bun-Shin), deren Ziel es ist, mit Hilfe von Meridian-, Hara-, Rücken-, Zungen-, Gesichts-, Pulsdiagnostik etc. und dem Gesamterscheinungsbild des Klienten ein bestehendes energetisches Muster zu erkennen.

Form

Shiatsu wird vorwiegend am Boden (Matte, Futon) in traditionellen Körperhaltungen, im direkten Hautkontakt oder durch indirekte Berührung (bekleidet) und ohne Zuhilfenahme von Hilfsmitteln ausgeführt. Der Druck wird senkrecht, stabil, zunehmend oder bewegt aus der Körpermitte (Hara) durch den Einsatz des Körpergewichts (mittels der Schwerkraft und ohne Kraftanwendung) mit Händen, Daumen, Fingern, Ellbogen, Knien und Füßen ausgeübt. Meridiane (wie die 14 klassischen und die 12 Masunaga-Meridiane) und Punkte (Tsubos) werden stimuliert, wobei je nach energetischer Verfassung des Behandelten die Drucktechnik, die Stärke und Intensität, die Dauer und die Art und Weise der Stimulation variieren. Spezielle Shiatsu-Techniken sind z.B. die Zwei-Hände-Technik, Tonisierung und Sedierung, Makko-ho (Meridiandehnungen), Rotationen und Do-In-Übungen.

Wirkungsweise

Druck auf die Meridiane und Tsubos, Gelenke, Muskeln und Sehnen löst energetische Blockaden (Spannungszustände, Stauungsgefühle...) und fördert den Fluss der Energie. Shiatsu stimuliert das autonome Nervensystem (vorwiegend über den Parasympathikus) und hat somit eine ausgleichende (beruhigende oder belebende) Wirkung auf die Herzfrequenz, die Atmung, den Muskeltonus,... Auf diese Weise werden Beruhigung und Entspannung wie auch Aktivierung ermöglicht, welche die Selbstheilungskräfte von Körper, Seele und Geist (als komplexes, wechselseitig abhängiges System) anregen und zur Wiederherstellung, Förderung und Aufrechterhaltung des energetischen Gleichgewichts (innere Balance und Ausgeglichenheit) führen. Innere Heilungs- und Wachstumsprozesse werden dadurch unterstützt und ermöglicht ebenso wie der dynamische Prozess der Regenerationsfähigkeit des Menschen. Shiatsu unterstützt und fördert insbesondere auch Wachstums- und Reifungsprozesse, begleitet in schwierigen Lebensphasen und erleichtert den Übergang von einem Lebensabschnitt zum nächsten, wie z.B. Pubertät, Midlife-Crisis, Menopause, Altern.

Indikationen und Kontraindikationen

*Der regulierende Aspekt von Shiatsu wirkt insbesondere prophylaktisch und gleicht energetische Disharmonien aus, noch bevor diese sich als Erkrankung manifestieren. Shiatsu dient in Rücksprache mit dem jeweiligen Fachpersonal auch zur Begleitung von konventionellen Therapien wie Psychotherapie, Physiotherapie oder schulmedizinischen Behandlungen sowie Regeneration und Rehabilitation nach Unfällen oder Krankheiten. Beruflicher oder sozialer Stress sowie daraus resultierende Verspannungen und Unausgewogenheiten der Befindlichkeit werden positiv beeinflusst. Auf Grund der harmonisierenden Arbeitsmethode unterstützt Shiatsu die Funktionen des vegetativen Nervensystems, wie z.B. Atmung, Verdauung, Schlaf, Blutkreislauf oder der Menstruation und wirkt günstig auf den Bewegungsapparat. Bei bestimmten Formen von Schmerzen kann Shiatsu nach Abklärung der Ursache Abhilfe schaffen. Shiatsu fördert Körperbewusstsein und Achtsamkeit. Nach der Einnahme von starken Medikamenten, Alkohol, Drogen oder bei Zuständen geistiger Verwirrung des Klienten, der Klientin ist Shiatsu kontraindiziert. Besondere Umstände des Klienten, wie z.B. Schwangerschaft, Diabetes, Krampfadern, psychiatrische Behandlungen etc., sind von professionellen Shiatsu-Praktiker*innen besonders zu berücksichtigen und die angewandte Form des Shiatsu ist entsprechend anzupassen. Voraussetzung dafür ist die Zusammenarbeit mit und/oder Verweisung an medizinische Spezialist*innen und Therapeut*innen.*

Shiatsu als Begegnung und Begleitung

*Achtsamkeit und Aufmerksamkeit den Empfangenden (Klient*innen) und sich selbst gegenüber sind wesentliche Charakteristika der Shiatsu-Arbeit, die insbesondere durch Selbsterfahrung (Selbstreflexion, Erkennen der eigenen Grenzen und Möglichkeiten) und persönliche Reifung erlangt werden. Dies ist Voraussetzung für Neutralität und das bewertungsfreie Wahrnehmen und Erkennen einer Person und ihrer Verfassung (Prozess). Emotionale Begleitung und begleitende Gesprächsführung fördern die Einsicht (Verständnis) und unterstützen die Wirksamkeit der professionellen Shiatsu-Behandlung.*

4. Beschreibung der Qualifikation „Qualified Shiatsu Practitioner“ (NQR-Richtlinie)

Shiatsu-Praktiker*innen (Qualified Shiatsu Practitioner) führen Shiatsu-Behandlungen durch, die auf fernöstlichen Gesundheitslehren basieren, wobei Shiatsu eine spezifische Form der

Körperarbeit ist, für die eigene Techniken verwendet werden. Diese unterscheiden sich grundlegend von jenen der (westlichen) Massage, etwa der klassischen Massage, der Reflexzonenmassage, der Lymphdrainage oder der Bindegewebemassage. Shiatsu gilt daher auch als eigenes System/als eigene Form der Körperbehandlung, mit einer eigenständigen Bezeichnung. Rechtlich (d.h. hinsichtlich des Zugangs zur gewerblichen Berufsausübung) sind beide Formen der Körperarbeit, Shiatsu und Massage, jedoch in einer Verordnung, der sogenannten Massage-Verordnung, geregelt.³³

Mit der erfolgreichen Absolvierung der Abschlussprüfung verfügen Qualified Shiatsu Practitioner über fortgeschrittene Kenntnisse ihres Fachbereichs (und weiteren relevanten Bereichen, wie z.B. rechtliche und unternehmerische Kenntnisse), die sie anwenden können, um in (auch herausfordernden und unvorhersehbaren) Situationen ihres beruflichen Kontextes selbständig und letztverantwortlich ihre Tätigkeiten auf hohem professionellem Niveau auszuführen.

a) Kompetenzen im Überblick

Kernkompetenzen

Die Kernkompetenzen eines*einer Shiatsu-Praktiker*in, um eine Shiatsu-Behandlung durchzuführen, sind:

1. die für eine erfolgreiche Shiatsu-Behandlung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, u.a. durch eine klientenorientierte Gesprächsführung, durch klienten- und aufgabenorientiertes Verhalten, durch innere Zentrierung, durch achtsame und wertschätzende Haltung,
2. eine theoriegeleitete (u.a. fernöstliche Gesundheitslehren, westliche Gesundheits- und Krankheitskonzepte, Shiatsu-relevante medizinische Kenntnisse in Anatomie, Physiologie, Pathologie, Shiatsu-Techniken) und methodenbasierte Analyse der körperlichen Verfassung des*der Klient*in durchzuführen (durch ein strukturiertes Gespräch über den körperlichen und psychischen Zustand des*der Klient*in, durch Anwendung Shiatsu-spezifischer Techniken/Verfahren, durch Beobachtung des Verhaltens des*der Klient*in, durch das Lesen von Befunden bei ärztlicher Zuweisung), um die Anwendbarkeit von Shiatsu oder etwaige Ausschlussgründe abzuklären bzw. um unter Berücksichtigung der fachlichen Zuständigkeitsgrenzen (z.B. bei nicht medizinisch abgeklärten Schmerzen, bei psychischer Beeinträchtigung)

³³ Diese Qualifikationsbeschreibung „Qualified Shiatsu Practitioner“ folgt inhaltlich dem NQR-Antrag des ÖDS.

- die Konsultation von Fachexpert*innen (z.B. Ärzt*innen, Psycholog*innen) vorzuschlagen,
3. ein auf der Shiatsu-spezifischen Analyse basierendes Konzept zu erstellen, das die Vorgehensweise und die Ziele für die Shiatsu-Behandlung umfasst, dieses dem*der Klient*in zu erörtern und zu begründen,
 4. im Rahmen einer Shiatsu-Behandlung spezifische Techniken (z.B. Griff- und Drucktechniken Rotationen, Zwei-Hand-Technik, Dehnungen, Tonisierung und Sedierung, Klopfen, rhythmische Arbeit, Haltetechniken, energetische und strukturelle Techniken) auf Basis vertiefter Kenntnisse (u.a. über fernöstliche Gesundheitslehren, westliche Gesundheits- und Krankheitskonzepte, Shiatsu-relevante medizinische Kenntnisse) und Erfahrungswissen über Wirkungsweisen/Auswirkungen fachgerecht anzuwenden und dabei insbesondere an/mit Meridianen, Tsubos (Akupunkturpunkten), Gelenken, Muskeln, Sehnen, Knochen, Faszien und der Haut zu arbeiten, um das Behandlungskonzept umzusetzen bzw. das Behandlungsziel zu erreichen,
 5. Veränderungen bei dem*der Klient*in im Laufe einer Shiatsu-Behandlung wahrzunehmen und zu erfassen (z.B. durch die Körperarbeit, durch klientenorientierte Kommunikation im Rahmen der Nachbesprechung jeder Shiatsu-Sitzung, durch Beobachtung, durch die Interpretation von verbalen/non-verbalen Reaktionen des*der Klient*in), diese mit dem*der Klient*in zu erörtern, Rückschlüsse für das Behandlungskonzept zu ziehen und dieses bei Bedarf anzupassen,
 6. bei Auftreten kritischer Situationen (z.B. Hyperventilation, Panikattacke, Angstzustand, emotionaler Ausbruch) während der Shiatsu-Behandlung durch entsprechende Gesprächsführung sowie durch entsprechendes Verhalten (sicherheitsvermittelndes, ruhiges Verhalten etc.) den*die Klient*in unterstützen, bei Bedarf Erste Hilfe leisten bzw. professionelle Hilfe anfordern,
 7. die Selbstwahrnehmung des*der Klient*in durch Gespräche sowie durch die Empfehlung Shiatsu-spezifischer Übungen (z.B. Meridian-Dehnung, japanische Bewegungsmassage, Formen der Meditation und Kontemplation) zu fördern sowie unter Einhaltung gesetzlicher Tätigkeitsgrenzen Hinweise hinsichtlich Ernährung, Lebensgewohnheiten und Verhaltensweisen, Bewegung etc. zu geben, um das Gesundheitsbewusstsein (u.a. Verständnis von Zusammenhängen zwischen Lebensweisen und deren Auswirkungen auf das Wohlbefinden/die Resilienz) bei dem*der Klient*in zu stärken,
 8. den*die Klient*in zu unterstützen, damit dieser*diese die im Zuge der Shiatsu-Behandlung positiv erfahrene Veränderungen und Verhaltensweisen im Lebens- und Berufsalltag nachhaltig verankern und selbstkompetent weiterführen kann,
 9. Shiatsu-Behandlungen zu dokumentieren, um Verlauf, Auswirkungen, Abweichungen vom Behandlungskonzept etc. für kommende Shiatsu-Sitzungen festzuhalten,

Rückschlüsse daraus zu ziehen und diese mit dem*der Klient*in im Hinblick auf eine erforderliche Anpassung des Behandlungskonzeptes zu erörtern,

Unterstützende Kompetenzen

Unterstützende Kompetenzen eines*einer Shiatsu-Praktiker*in für professionelles Handeln sind:

1. sich kontinuierlich weiterzubilden (u.a. um der gesetzlichen Weiterbildungspflicht nachzukommen) und neue Erkenntnisse aus der Shiatsu-Forschung sowie der Forschung in Shiatsu-relevanten Disziplinen (z.B. Medizin, Psychologie) in seine*ihre Arbeit einfließen zu lassen,
2. sich mit anderen Shiatsu-Praktiker*innen sowie mit Fachpersonen anderer Disziplinen (z.B. Ärzt*innen, Psycholog*innen) zu vernetzen, um den fachlichen Austausch zu pflegen,
3. sein*ihr berufliches Handeln im Sinne der Sicherung der Qualität seiner*ihrer Arbeit zu reflektieren, entsprechende Rückschlüsse zu ziehen und sich bei Bedarf Unterstützung zu holen (z.B. durch Super- und Intervision, Mentoring),
4. seine*ihre persönlich Verfassung im Sinne der Sicherung der Qualität seiner*ihrer Arbeit zu reflektieren, das eigene Gleichgewicht zu pflegen bzw. bei körperlicher/seelischer Überlastung entsprechende Ausgleichmaßnahmen zu setzen,

Unternehmerische Kompetenzen: Shiatsu-Praxis eröffnen und führen

Unternehmerischer Kompetenzen eines*einer Shiatsu-Praktiker*in, um eine Shiatsu-Praxis zu eröffnen und zu führen, sind:

1. die erforderlichen Schritte zu setzen, um eine Gewerbeberechtigung zu erlangen und auf Basis betriebswirtschaftlicher/kaufmännischer Entscheidungen (z.B. Standortwahl, Konkurrenzanalyse, Kostenermittlung/Preisgestaltung, Hauptzielgruppe) eine Shiatsu-Praxis zu eröffnen,
2. eine Shiatsu-Praxis nach wirtschaftlichen bzw. unternehmerischen Gesichtspunkten (vorausschauendes Agieren, Zeitgeist berücksichtigen, innovative Zugänge wählen etc.) zu führen und/oder Shiatsu-Behandlungen auf selbstständiger Basis (z.B. im Rahmen einer Gemeinschaftspraxis, in Reha-Zentren, in Hotels bzw. Wellnesseinrichtungen) anzubieten,
3. berufsrechtliche Bedingungen/Pflichten im Rahmen seiner*ihrer gewerblichen Tätigkeit (z.B. Gewerberecht, Datenschutz, Umsatzsteuerrecht, Hygiene-

Bestimmungen, Ärztegesetz, Strafgesetzbuch, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht etc.) einzuhalten bzw. die Einhaltung durch Dritte (z.B. im Rahmen einer Praxisgemeinschaft) sicherzustellen,

4. berufsethische Grundsätze (entsprechend den Vorgaben des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu) in seiner*ihrer gewerblichen Tätigkeit zu beachten bzw. danach zu handeln.

b) Darstellung der Kompetenzen im Ablauf einer Shiatsu-Sitzung

Die primäre Tätigkeit von Shiatsu-Praktiker*innen umfasst im Wesentlichen die Vorbereitung, die Durchführung und die Nachbereitung einer Behandlung/Shiatsu-Sitzung.

Grundlegende personale und soziale Kompetenzen

Zur Ausübung ihrer Tätigkeiten sind neben tiefgehendem Theoriewissen und fundierten praktischen Fertigkeiten eine Reihe von personalen und sozialen Kompetenzen unerlässlich. Erst durch diese ist die spezifische „Shiatsu-Begegnung“ möglich. Dazu zählen in erster Linie:

- eine wertschätzende und empathische Grundhaltung, um Klient*innen offen und wertfrei zu begegnen;
- ein hohes Maß an Achtsamkeit gegenüber den Klient*innen, um eigene Absichten, Motive und Wünsche zurückzustellen und die Aufmerksamkeit ungeteilt auf Shiatsu-Empfangenden zu richten;
- eine verfeinerte Wahrnehmungsfähigkeit und Aufmerksamkeit, um Menschen in ihrer energetischen Gesamtheit zu erfassen und einzuschätzen, und
- eine ausgeprägte kommunikative Kompetenz, um auf Klient*innen und deren spezifische Umstände und Erwartungen eingehen zu können.

Vorbereitung einer Behandlung

Für die Vorbereitung einer Behandlung sind insbesondere nachfolgende Tätigkeiten/Maßnahmen/Aufgaben erforderlich:

1. Das Setzen erforderlicher Maßnahmen, um die Räumlichkeiten und sich selbst auf die Shiatsu-Behandlung einzustellen bzw. vorzubereiten

- das für die Shiatsu-Behandlung erforderliche Equipment (z.B. Matte, Kissen) mit Bedacht auf die Klient*innen (z.B. ältere Person, Kind, übergewichtige Person, Schwangere) auswählen
- die Räumlichkeiten nach den Wünschen und Bedürfnissen des Klienten, der Klientin (soweit bekannt) gestalten (z.B. Licht, Musik), um eine Wohlfühl-Atmosphäre zu schaffen
- die Räumlichkeiten für die Shiatsu-Behandlung vorbereiten (z.B. für Frischluft sorgen, Raum uneinsichtig machen, für angenehme Temperatur sorgen, Hygienemaßnahmen treffen),
- bei wiederkehrenden Klient*innen die Protokolle der vergangenen Sitzungen reflektieren und Rückschlüsse für die kommende Sitzung ziehen
- sich emotional auf die kommende Sitzung einstellen und zentrieren (z.B. durch Meditation), um Achtsamkeit und Empathie zu steigern

2. Die Ableitung einer ersten energetischen (diagnostischen) Einschätzung (bei Neuklient*innen) bzw. die Adaptierung einer schon getroffenen Einschätzung (bei wiederkehrenden Klient*innen) aus dem äußeren Erscheinungsbild der Klient*innen und einem orientierenden Erstgespräch

- aus dem äußeren Erscheinungsbild von Neuklient*innen (z.B. Kleidung, Körperhaltung, Bewegungen, Gang, Stimme) bzw. aus ihrem Verhalten bei Eintritt in den Behandlungsraum eine erste energetische (diagnostische) Einschätzung vornehmen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Vorinformationen (z.B. von empfehlenden Spezialist*innen, von Informationen im Rahmen des telefonischen/schriftlichen Erstkontaktes)
- die Wünsche und Erwartungen der Neuklient*innen an die Shiatsu-Behandlung in einem Gespräch abklären und gegebenenfalls Grenzen und Möglichkeiten der Behandlung aufzeigen
- erste mögliche Kontraindikationen (z.B. Medikamenteneinnahme, Allergie, Sucht etc.) im Erstgespräch abklären und daraus entsprechende Schlüsse für die Behandlung ziehen (z.B. Weiterweisung an Spezialist*innen, Behandlungsablehnung)
- andere Begleitumstände, die Einfluss auf die Behandlung haben können (z.B. Krankheit, Reaktionen auf frühere Behandlungen), aus dem Erstgespräch ableiten und daraus entsprechende Schlüsse ziehen
- bei wiederkehrenden Klient*innen Veränderungen im Erscheinungsbild bzw. Änderungen in den Wünschen und Erwartungen an die Behandlung ausmachen, um bei Bedarf die energetische Einschätzung bzw. in weiterer Folge das Behandlungskonzept zu adaptieren.

3. Die Durchführung eines strukturiertes Anamnesegespräch mit Klient*innen und Shiatsu-spezifische Untersuchungen, um eine umfassende energetische Einschätzung zu treffen (bei Neuklient*innen) bzw. eine getroffene Einschätzung zu adaptieren (bei wiederkehrenden Klient*innen)

- die für eine Shiatsu-Behandlung relevanten Informationen (z.B. über Befindlichkeiten, [chronische] Krankheiten, Medikamenteneinnahme, Allergien, Sucht, therapeutische Behandlungen, Ess- und Trinkverhalten, Kälte-/Wärmeempfinden, Schmerzen, Schlafverhalten, Belastungen, Unfälle, Operationen etc.) im Gespräch (Mon Shin) mit den Klient*innen erheben,
- mögliche Kontraindikationen aus den Informationen abzuleiten und entsprechende Schlüsse für die Behandlung zu ziehen (z.B. Verweis zur Abklärung an anderes Fachpersonal, Behandlungsablehnung)
- weitere Befundungen anhand folgender diagnostischer Verfahren durchzuführen, um eine umfassende energetische Einschätzung vorzunehmen:
 - durch Beobachtung (Bo Shin), u.a. die Beobachtung des Allgemeindrucks, der Gesichtsfarbe, der Augen, der Lippen, der Zähne sowie der körperlichen Ausscheidungen und der Zunge
 - durch Hören und Riechen (Bun Shin), u.a. die Sprache des Klienten/der Klientin, seine/ihre Atemgeräusche, den Körper- und Mundgeruch sowie den Geruch von Absonderungen und Ausscheidungen
 - durch Tasten (Setsu Shin), u.a. Tastbefunde des gesamten Körpers und spezifischer Diagnosepunkte und -zonen sowie die Pulsbefundung
- bei wiederkehrenden Klient*innen Anamneseinformationen durch das Gespräch sowie durch Untersuchungen zu überprüfen, um bei Bedarf die energetische Einschätzung bzw. in weiterer Folge das Behandlungskonzept zu adaptieren

4. Aufbauend auf der energetischen Einschätzung die Erstellung eines Behandlungskonzeptes mit Behandlungsschritten und -zielen (bei Neuklient*innen) bzw. die Adaptierung eines bereits vorhandenen Behandlungskonzeptes (bei wiederkehrenden Klient*innen)

- die im Anamnesegespräch und in den diagnostischen Verfahren gezeigten Symptome/Merkmale einem oder mehreren Disharmoniemustern zuordnen bzw. diese aus den Symptomen/Merkmalen erkennen,
- aus den erhobenen Informationen im Anamnesegespräch, den Ergebnissen der Diagnostik sowie der Identifikation von Disharmoniemustern eine Einschätzung des energetischen Zustandes der Klient*innen treffen, d.h. das Gesamtbild der Klient*innen erfassen und bewerten
- sich erforderlichenfalls mit Spezialist*innen aus anderen Bereichen (z.B. Ärzt*innen, Physiotherapeut*innen) über die Behandlung abstimmen

- Behandlungsschritte und -ziele (d.h. das Behandlungskonzept) für die Shiatsu-Behandlung definieren
- 5. Die verständliche Darlegung des Behandlungskonzepts und die daran anschließende Abstimmung mit den Klient*innen**
- den Klient*innen das Behandlungskonzept sowie die zugrundeliegende energetische Einschätzung verständlich und nachvollziehbar darlegen und den möglichen Behandlungsverlauf erklären
 - mit dem Klienten, der Klientin die Zielsetzungen (kurzfristige, mittelfristige, langfristige Ziele) der Behandlung festlegen
 - bei wiederkehrenden Klient*innen das Behandlungskonzept in Abhängigkeit von den festgestellten Veränderungen anpassen bzw. die Umsetzung adaptieren

Durchführung einer Behandlung

- 1. Setzen der eine Behandlung einleitenden Schritte, um ein vertrauensvolles Verhältnis zu den Klient*innen für eine gelingende Shiatsu-Sitzung/Begegnung aufzubauen**
- eine in Übereinstimmung mit dem Behandlungskonzept erforderliche Behandlungsposition (z.B. Seitenlage, Rückenlage, Bauchlage, Sitzposition) und Lagerung (z.B. Unterstützung durch Body Cushion, Entlastung durch Kissen, Nackenrolle etc.) wählen, in der sich Klient*innen wohlfühlen
 - durch verbale und nonverbale Kommunikation Rapport zu den Klient*innen aufbauen, in dem es diesen möglich ist, unangenehme Sensationen (z.B. schmerzhaft Berührungen) und Wünsche zu äußern bzw. offen anzusprechen
 - erste sanfte Berührungstechniken anwenden, um bei Klient*innen den Aufbau von Vertrauen in die Behandlung sowie in den*die Behandler*in zu ermöglichen
- 2. Umsetzung des Behandlungskonzepts bzw. Adaptierung bei Änderungen/Herausforderungen im Behandlungsverlauf**
- Shiatsu-Behandlungstechniken (u.a. Griff- und Drucktechniken, Rotationen, Zwei-Hand-Technik, Dehnungen, Tonisierung und Sedierung, Klopfen, rhythmische Arbeit, Haltetechniken, energetische und strukturelle Techniken) fachgerecht (d.h. durch Druckausübung mittels Daumen, Finger, Handballen, Ellbogen, Knien, Füßen bzw. durch Einsatz des eigenen Körpergewichtes oder jenes des Klienten/der Klientin) einzusetzen
 - bei der Anwendung dieser Techniken an/mit Meridianen, Tsubos (Akupunkturpunkten), Gelenken, Muskeln, Sehnen, Knochen, Faszien und der Haut arbeiten
 - Behandlungstechniken an den Klient*innen ausrichten (z.B. die Druckstärke und die Drucktechnik, die Dynamik, die Lagemöglichkeit)

- auf verbale und nicht-verbale Reaktionen der Klient*innen während der Behandlung reagieren und diese in die Ausrichtung der Behandlung integrieren
- den Verlauf der Behandlung entsprechend der vorhandenen Zeitressourcen strukturieren (von den einleitenden Schritten bis zur Einräumung einer Nachruhephase)

3. Umgang mit Notfall- und anderen unvorhersehbaren Situationen im Rahmen der Behandlung und entsprechende Reaktion

- Anzeichen einer kritischen Situation richtig deuten, um entsprechende Maßnahmen einzuleiten
- die Klient*innen bei Auftreten kritischer Situationen (z.B. Hyperventilation, Panikattacke, Angstzustand, emotionaler Ausbruch) durch entsprechende Gesprächsführung sowie durch entsprechendes Verhalten (sicherheitsvermittelndes, ruhiges Verhalten etc.) unterstützen,
- bei Notfallsituationen (z.B. bei einem epileptischen Anfall) Erste Hilfe leisten sowie professionelle Hilfe anfordern
- bei unerwünschten/problematischen Reaktionen der Klient*innen im Verlauf einer Sitzung das Behandlungskonzept anpassen und gegebenenfalls über einen Behandlungsabbruch entscheiden

Nachbereitung einer Behandlung

1. Nachbesprechung des Behandlungsverlaufs mit den Klient*innen und Erörterung von Maßnahmen zur Sicherung der Nachhaltigkeit der Behandlung

- die Sitzungen aus eigener Warte reflektieren und mit der Wahrnehmung der Klient*innen abgleichen, um einerseits Anpassungserfordernisse im Behandlungskonzept abzuleiten und andererseits generell Rückschlüsse für die Verbesserung der Qualität künftiger Behandlungen zu ziehen
- Reaktionen, die die Klient*innen während der Behandlung gezeigt haben, mit ihnen besprechen und in das Behandlungskonzept integrieren
- Fragen der Klient*innen die Behandlung betreffend fachgerecht und in verständlicher Sprache erklären und ihnen gegebenenfalls weiterführende Literatur empfehlen
- die Selbstwahrnehmung der Klient*innen durch das Gespräch fördern, um ihre Gesundheitskompetenz (u.a. Verständnis von Zusammenhängen zwischen Lebensweisen und deren Auswirkungen auf das Wohlbefinden/die Resilienz bis hin zur Gesundheit) zu stärken
- den Klient*innen bei Bedarf und unter Einhaltung gesetzlicher Tätigkeitsgrenzen Empfehlungen hinsichtlich Ernährung, Lebensgewohnheiten, Bewegung etc.

- geben und/oder sie an Spezialist*innen (z.B. Ernährungsberater*innen, Ärzt*innen, Physiotherapeut*innen) weiterweisen
- den Klient*innen bei Bedarf spezifische Übungen wie z.B. Meridian-Dehnungen (Makko-ho), japanische Bewegungsmassage (Do-In), Formen der Meditation und Kontemplation zur Steigerung von Achtsamkeit und Eigenwahrnehmung sowie zur Verbesserung des Wohlbefindens empfehlen
 - den weiteren Behandlungsverlauf abgestimmt auf das Behandlungskonzept und dem Ergebnis der Reflexion der letzten Sitzung festlegen (u.a. Terminvereinbarung/Sitzungsintervall, Durchführung von Übungen zwischen den Sitzungen etc.)

2. Dokumentation der Behandlung und Setzen der erforderlichen Schritte, um die Sitzung abzuschließen

- ein Behandlungsprotokoll über den Verlauf bzw. das Ergebnis der Sitzung unter Berücksichtigung datenschutzrelevanter Grundlagen erstellen
- bei auftretenden Fragen eigenständig Informationen beschaffen (z.B. Konsultation von Fachliteratur, Abstimmung mit Fachexpert*innen) und neue Erkenntnisse in die weitere Behandlung einfließen lassen
- bei Bedarf Unterstützung durch Super- und Intervision einholen
- den Behandlungsraum unter Einhaltung der Hygienevorschriften reinigen

Unternehmensführung

1. Ergreifen von Maßnahmen, um eine Shiatsu-Praxis (als EPU) zu eröffnen und erfolgreich zu führen

- die erforderlichen Schritte setzen, um die Gewerbeberechtigung für die Eröffnung einer Shiatsu-Praxis zu erlangen
- den Investitions- und Finanzbedarf für die Führung einer Shiatsu-Praxis ermitteln, gegebenenfalls in Kooperation mit Fachexpert*innen, und bei Bedarf adäquate Finanzierungswege auswählen
- die berufsrechtlichen Vorschriften (d.h. die Pflichten und den Befugnisumfang) sowie sonstige relevante rechtliche Vorgaben (z.B. Datenschutz, Umsatzsteuerrecht) im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit einhalten
- die ethischen Vorgaben des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu im Rahmen seiner/ihrer gewerblichen Tätigkeit einhalten
- die Räumlichkeiten für die Shiatsu-Behandlungen entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Rahmenbedingungen (u.a. Mietrecht, Gewerberecht, Barrierefreiheit) wählen, gegebenenfalls dem Umfeld anzupassen (z.B. Gemeinschaftspraxis mit Ärzten/Ärztinnen bzw. mit anderen Therapeut*innen, Spa) und ausstatten

- den mit Hilfe von Fachexpert*innen erstellten Jahresabschluss interpretieren und entsprechende Schlüsse für die Unternehmensführung ableiten
- Werbe- und PR-Maßnahmen ergreifen, gegebenenfalls in Kooperation mit Fachexpert*innen,
- Netzwerke mit anderen Shiatsu-Praktiker*innen und Fachexpert*innen aufbauen

5. Erwerb des ÖDS-Diploms

Der Erhalt des ÖDS-Diploms ist verbunden mit der Absolvierung der Ausbildung gemäß den Richtlinien des Dachverbandes und der erfolgreichen Abschlussprüfung.

a) Voraussetzungen für den Antritt zur Abschlussprüfung

- Absolvierung einer Ausbildung nach dem ÖDS-Curriculum
- Absolvierung von Prüfungen in bestimmten Gegenständen, das Erbringen von Nachweisen
- über erworbene Shiatsu-Praxis sowie die Erstellung einer Facharbeit
- Vorliegen der fachlichen und persönlichen Reife
- Mindestalter von 21 Jahren

b) Ausbildung an einer ÖDS akkreditierten Schule

Durch die Akkreditierung haben Schüler*innen die Gewissheit, dass der in dieser Einrichtung angebotene Shiatsu-Lehrgang den inhaltlichen und qualitativen Vorgaben des ÖDS für den Erwerb des ÖDS-Diploms entspricht. Zudem werden die Schüler*innen durch die akkreditierte Schule kontinuierlich bis zum Qualifikationserwerb begleitet und können wesentliche für die Abschlussprüfung erforderliche Gegenstandsprüfungen (inkl. Facharbeit) bereits im Rahmen des Lehrganges abschließen sowie die erforderlichen Nachweise für die Praxis erbringen.

Der ÖDS überträgt durch die Akkreditierung einen Teil der Verantwortung für die Qualifizierung an die Schule.

c) Ausbildung an einer nicht ÖDS akkreditierten Schule

Wenn eine Ausbildung an einer nicht akkreditierten Einrichtung absolviert wurde, müssen Anwärter*innen einen Antrag auf das ÖDS-Diplom beim ÖDS stellen. Diesem sind Informationen und Bestätigungen über die abgeschlossene Ausbildung beizulegen, d.h. über die curricularen Inhalte und das Ausmaß der Unterrichtsstunden, über die Gesamtdauer der Ausbildung, die Anzahl der erstellten Protokolle, über Selbsterfahrungssitzungen, die absolvierte Fachpraxis etc. Der ÖDS vergleicht die absolvierte Ausbildung mit dem ÖDS-Curriculum und schreibt bei nicht vollständiger Kompatibilität dem*der Kandidat*in das Nachholen von Ausbildungsteilen (gesamte Gegenstände oder Teile von Gegenständen, die im Stundenausmaß nicht dem ÖDS-Curriculum entsprochen haben) vor.

Dasselbe gilt auch für die Facharbeit, die im außerschulischen Weg mit einem*einer ÖDS-Betreuer*in verfasst werden kann. Fehlende Gegenstandsprüfungen sind ebenfalls vor der Abschlussprüfung zu absolvieren.

Ausnahme: Die Prüfungen in den „medizinischen Grundlagen“ können, wenn sie nicht zuvor an einer Certified School abgelegt wurden, zeitlich an die Abschlussprüfung angehängt werden.

Bei Kandidat*innen, die nicht über eine Ausbildung an einer akkreditierten Schule zur Abschlussprüfung antreten und der ÖDS daher die Qualität der Vermittlung der Lehrinhalte nicht überprüfen konnte (was zu den Akkreditierungsvoraussetzungen einer Schule zählt und bei akkreditierten Schulen deshalb gewährleistet ist), wird ein vertiefendes Fachgespräch geführt. Dabei werden die Inhalte der fachtheoretischen Ausbildung (gemäß ÖDS-Curriculum) umfassender mit dem*der Kandidat*in erörtert.

Dadurch möchte sich die Prüfungskommission davon überzeugen, dass der*die Kandidat*in die zentralen Aspekte der Fachtheorie auch tatsächlich verstanden hat und auf dem geforderten Niveau umsetzen kann.

d) Prüfungen und Nachweise (ergänzend zur Abschlussprüfung)

Mündliche und/oder schriftliche Prüfung in „Grundlagen in Anatomie und Physiologie sowie in Erster Hilfe und Hygiene“

Die Inhalte dieses Gegenstandes werden in den akkreditierten Schulen von Fachexpert*innen (u.a. Ärzte*Ärztinnen, Physiotherapeut*innen, Diplomierte Gesundheits-

und Krankenpflegefachkräfte) vermittelt und geprüft. Ziel der Prüfung ist es, festzustellen, ob die Lehrgangsteilnehmer*innen über die erforderliche Kompetenz in diesen medizinischen Disziplinen verfügen.

Mündliche und/oder schriftliche Prüfung in „Grundlagen in westlicher Pathologie“

Die Inhalte dieses Gegenstandes werden in den akkreditierten -Schulen von Ärzten*Ärztinnen vermittelt und geprüft. Ziel der Prüfung ist es, festzustellen, ob die Lehrgangsteilnehmer*innen über die erforderliche Kompetenz in westlicher Pathologie verfügen.

Nachweis über absolvierte Shiatsu-Behandlungen

Dabei handelt es sich um Bestätigungen für Shiatsu-Sitzungen im Ausmaß von 15 Stunden, die Auszubildende bei erfahrenen Shiatsu-Praktiker*innen (mit ÖDS-Diplom) zur Selbsterfahrung machen müssen. Mindestens zehn dieser Stunden müssen bei einem*einer, fünf Stunden können bei verschiedenen Shiatsu-Praktiker*innen absolviert werden. Ziel ist es, dass man mit einem*einer Prtiker*in über einen längeren Zeitraum hinweg arbeitet und so selbst die Wirkung, die Auswirkung, die Entwicklung von Shiatsu sehen/erleben/wahrnehmen kann (vom Erstgespräch über die Shiatsu-spezifische Analyse und dem Behandlungskonzept bis hin zur Nachbereitung einer Behandlung). Durch den Wechsel zwischen fünf verschiedenen Praktiker*innen soll der*die Schüler*in unterschiedliche Arbeitsweisen und Stile kennenlernen, um den eigenen Horizont zu erweitern.

Nachweis über Shiatsu- Sitzungen unter Supervision (Protokolle und Fallstudien)

Teil der praktischen Ausbildung ist die eigenständige Durchführung von 150 Shiatsu-Behandlungen unter Supervision. Diese ist anhand von (anonymisierten) Protokollen nachzuweisen. Shiatsu-Behandlungen von drei Klient*innen (aus diesen 150 Shiatsu-Behandlungen) sind anhand von (anonymisierten) Fallstudien/Falldokumentationen näher zu beschreiben. Dabei sollen zumindest zehn Sitzungen pro Klient*in stattfinden, um den Verlauf/die Entwicklung nachzuzeichnen.

Mündliche Prüfung über „Berufliche und ethische Grundlagen“

Inhaltlich umfasst dieser Gegenstand Themen wie die beruflichen Pflichten, Befugnisse und Grenzen, berufsspezifische rechtliche Bestimmungen (u.a. Verschwiegenheit,

Datensicherheit und Datenschutz), die Abgrenzung zu anderen Berufsgruppen, insbesondere den Gesundheitsberufen, die Bedeutung einer professionellen Dokumentation sowie den ÖDS-Ethik-Kodex für Shiatsu- Praktiker*innen und Lehrende an Shiatsu-Schulen und darüber hinaus gehende Regelungen und Zielsetzungen des ÖDS.

Mündliche Prüfung über „Unternehmerische Grundlagen“

Inhaltlich umfasst dieser Gegenstand Themen wie die Gründungsschritte (u.a. persönliche Voraussetzungen, Gewerbeanmeldung, Befähigungsnachweis), den rechtlichen Rahmen (Gewerberecht, Betriebsanlagenrecht, Sozialversicherungsrecht, Steuerrecht etc.), Finanzthemen (u.a. Rechnungswesen/Buchhaltung, Kostenrechnung und Preisgestaltung, Förderungen) sowie Behörden und Beratungsstellen.

Facharbeit

Auszubildende haben im Rahmen ihrer Ausbildung eine Facharbeit über ein Shiatsu-relevantes Thema zu schreiben. Dabei ist gefordert, dass sie sich mit einer komplexen Fachthematik in vertiefter Weise auseinandersetzen, sie theoretisch aufarbeiten und einen Bezug zu ihrer späteren Berufstätigkeit herstellen. Die Bewertung der Facharbeit erfolgt durch eine Lehrkraft an der akkreditierten Schule anhand eines vom ÖDS vorgegebenen Bewertungsblattes.

e) Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus einem praktischen und einem mündlichen (theoretischen) Prüfungsteil.

Praktischer Prüfungsteil

Im Rahmen der praktischen Prüfung wird eine „echte“ Shiatsu-Behandlung simuliert. Der*die Kandidat*in wird mit einem*einer Klient*in konfrontiert, den*die er*sie nicht kennt und zu dem*der er*sie keine weiteren Angaben erhält. Der*die Kandidat*in muss – dem Qualifikationsstandard entsprechend – den gesamten Behandlungsablauf durchführen (u.a. strukturiertes Gespräch, Shiatsu-spezifische Analyse, Behandlungskonzept, die eigentliche Behandlung, Kommunikation mit dem*der Klient*in etc.). Im Anschluss an die Behandlung, die von der Prüfungskommission beobachtet wird, wird zunächst der*die Klient*in über den

Verlauf befragt. Danach wird mit dem*der Kandidat*in die Behandlung reflektiert und vertiefend erörtert.

Mündlicher Prüfungsteil

Das Fachgespräch, das auf die praktische Prüfung aufbaut, ist als Diskussion zwischen angehenden und erfahrenen Shiatsu-Praktiker*innen angelegt. Es werden Aufgaben gestellt, die zeigen sollen, dass der*die künftige Shiatsu-Praktiker*in in der Lage ist, professionell zu agieren, auch in her- ausfordernden/nicht vorhersehbaren Situationen. Weiters werden Fragen zu Wissensgebieten gestellt, die zeigen sollen, dass der*die Kandidat*in über fortgeschrittene Kenntnisse verfügt und auch in der Lage ist, diese im konkreten Tun fachgerecht anzuwenden. Das Fachgespräch kann sich thematisch auf alle Lernergebnisse beziehen, wobei explizite Aufgabenstellungen z.B. zur unternehmerischen Kompetenz eher die Ausnahme sind (sehr wohl aber können Inhalte Teil der Beantwortung fachlicher Aufgabenstellungen sein).

6. Qualitätsstandards des ÖDS in der Shiatsu-Ausbildung

Über die inhaltlichen (curricularen) Vorgaben hinaus zielt der ÖDS auf Qualitätssicherung der Shiatsu-Ausbildung mit Hilfe verpflichtender Anforderungen an die Schulen, die Lehrgangsentwicklung und die Unterrichtenden.

f) Certified School

Um die ÖDS-Akkreditierung „Certified School“ des ÖDS zu erhalten und dieses Prädikat führen zu dürfen³⁴, müssen Shiatsu-Schulen (Ausbildungsinstitute) nachfolgend angeführte Kriterien erfüllen. Über die Aufnahme als „Certified School“ bzw. als „Shiatsu-Schule im Aufnahmestatus“ entscheidet der Vorstand.

³⁴ Nur dann, wenn die angeführten Qualitätsstandards erfüllt werden, sind Shiatsu-Schulen berechtigt das Prädikat „gemäß (nach, entsprechend...) den Richtlinien des ÖDS“ bzw. „gemäß (nach, entsprechend...) den Richtlinien (Kriterien...) des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu“ – oder eine ähnliche Formulierung – zu führen. Dieses Prädikat kann bei Nichteinhaltung der erforderlichen Kriterien jederzeit durch den Vorstand des ÖDS aberkannt werden.

1. Shiatsu-Lehrgänge, die in dieser Einrichtung/Schule angeboten werden, müssen das ÖDS-Curriculum erfüllen (und damit implizit auch die Richtlinien der Massage-Verordnung).³⁵
2. Die Lehrgangsführung und die unterrichtenden Personen müssen hinsichtlich ihrer Qualifikation den ÖDS-Vorgaben/-Kriterien entsprechen. Das bedeutet:
 - Die Ausbildung wird von einem*einer ÖDS-anerkannten Qualified Senior Teacher geleitet.
 - Der Unterricht in den Gegenständen der fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildung (540 Stunden) muss zumindest zu einem Drittel (mindestens 180 Stunden) von einem*einer Qualified Senior Teacher und zumindest zu einem weiteren Drittel (mindestens 180 Stunden) von einem*einer Qualified Teacher oder Qualified Senior Teacher abgehalten werden.³⁶
3. Unterricht von Grundlagen aus medizinischen Disziplinen:
 - Mindestens ein Drittel des Unterrichtes in Anatomie und Physiologie erfolgt durch Physiotherapeut*innen, Sportwissenschaftler*innen oder Ärzt*innen.
 - Westliche Pathologie wird zumindest zu einem Drittel von Ärzt*innen unterrichtet. Bis zu zwei Drittel der erforderlichen Stunden in diesen Gegenständen können auch durch eine*n Qualified Senior Teacher oder Diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegefachkräfte erfolgen.
 - Hygiene wird durch Gesundheits- und Krankenpflegefachkräfte, durch Mikrobiolog*innen oder Ärzt*innen unterrichtet.
 - 15 der erforderlichen Erste Hilfe Stunden werden beim Roten Kreuz, Arbeitersamariterbund etc. erworben; die weiteren 15 Stunden sind integriert in den restlichen Unterricht, insbesondere in die Gegenstände „Grundlagen in westlicher Pathologie“ und „Spezielle Shiatsu-Theorie“
4. Sämtliche rechtlichen Vorgaben wie auch Richtlinien und Regelungen des ÖDS werden eingehalten.
5. Die Einrichtung muss die Qualität und Seriosität des Ausbildungsangebotes bzw. der Vermittlung der Ausbildungsinhalte glaubhaft machen (z.B. Schulungsmaterialien, Auftritt nach außen etc.).³⁷
6. Shiatsu-Schulen im ÖDS zeichnen eine demokratische Struktur im Sinne des ÖDS aus. Für Anliegen von Schüler*innen und für den Kommunikationsfluss zwischen der

³⁵ Ausgenommen davon sind die Veranstaltungen „Berufliche und ethische Grundlagen“ sowie „Unternehmerische Grundlagen“, die vom ÖDS selbst angeboten werden.

³⁶ Für die restlichen Stunden gibt es keine spezifischen Vorgaben zur Qualifikation der Unterrichtenden. Damit soll ermöglicht werden, dass auch Personen mit spezifischem Fachwissen, die aber keine ÖDS-anerkannten Lehrenden sind, in einem Teilbereich sowie auf Verantwortung und unter Kontrolle der jeweiligen Certified School unterrichten können.

³⁷ Ziel ist es, dass der ÖDS, über die Erfüllung des Curriculums hinaus, das notwendige Vertrauen erlangt bzw. bewahrt, um einen Teil der Verantwortung für die Qualifizierung zum Shiatsu-Praktiker, zur Shiatsu-Praktikerin an die Schule zu übertragen.

jeweiligen Schule und dem Dachverband (auch im Sinne der Vertretung von Anliegen der Schüler*innen in Vorstand und Generalversammlung des ÖDS) gibt es eine*n von den Schüler*innen der Schule gewählte Schüler*innen-Vertreter*in (und, wenn möglich, einen*eine Stellvertreter*in).

7. Zertifizierte Shiatsu-Schulen sorgen für aktuelle Informationen ihrer Schüler*innen über geltende berufliche und rechtliche Richtlinien und Entwicklungen sowie für aktuelle Informationen über den ÖDS und seine Arbeit.
8. Prüfungen aus den Gegenständen in „Grundlagen aus medizinischen Disziplinen“ werden nach den Vorgaben des ÖDS durchgeführt, ebenso werden schriftliche Nachweise, insbesondere für die absolvierte Praxis (Bestätigungen, Protokolle und Fallstudien), erbracht und die erforderliche Betreuung der Facharbeit gewährleistet.
9. Bei einer Prüfung an einer Certified School wird der*die Hauptprüfer*in von der Schule nominiert. Der*die Prüfungsbeisitzer*in wird vom ÖDS entsendet.

g) Shiatsu-Schule im Beobachtungsstatus

Shiatsu-Schulen (Ausbildungsinstitute), die die Richtlinien des ÖDS (noch) nicht erfüllen, werden als „Shiatsu-Schule im Beobachtungsstatus“ klassifiziert und entsprechend überprüft. Sie sind verpflichtet, ihren Status in Veröffentlichungen und Darstellungen (z.B. Website, Flyer) klar und deutlich darzustellen.³⁸

Erfüllt eine Shiatsu-Schule im Beobachtungsstatus über einen definierten Zeitraum die Richtlinien des ÖDS (Ausbildungsqualität, Seriosität der Ausbildung und Werbung, Erfüllung der Ethik des ÖDS etc.), so wird sie als „Certified School“ aufgenommen. Werden die Richtlinien des ÖDS nicht hinlänglich erfüllt, kann der Beobachtungsstatus verlängert werden. Bei schwerwiegenden Verstößen kann der Status als „Schule im Beobachtungsstatus“ auch aberkannt werden.

Schüler*innen, die ihre Ausbildung nicht an einer Certified School absolviert haben, müssen vor Absolvierung der Abschlussprüfung einen Antrag beim ÖDS stellen, dem Informationen und Bestätigungen wie auch Nachweise/Dokumentationen über die Ausbildung beizulegen sind. In diesem Fall, weil die Qualität der Vermittlung der Lehrinhalte nicht gewährleistet ist, wird zur Abschlussprüfung ein erweitertes Fachgespräch geführt.

Bei einer Prüfung an einer Shiatsu-Schule im Beobachtungsstatus wird der*die Hauptprüfer*in und zwei Prüfungsbeisitzer*innen vom ÖDS gestellt.

³⁸ Auch auf der Schulliste des ÖDS wird der Aufnahmestatus einer Shiatsu-Schule als solcher deutlich gekennzeichnet.

h) Qualified Trainer

Die Qualitätsmarke „Qualified Trainer“ („Shiatsu-Trainer*in“) ist ein Gütesiegel des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu, das zur Leitung von Shiatsu-Workshops und -Kursen qualifiziert. Sie bedeutet jedoch keine Berechtigung zum Unterrichten einer berufsorientierten Shiatsu-Ausbildung. Dafür gelten die entsprechenden Regelungen des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu zur Shiatsu-Lehrer*innen- und -Schulleiter*innen-Ausbildung.

Mit dieser Qualitätsmarke garantiert der Dachverband, dass der*die Qualified Trainer

- Mitglied im Österreichischen Dachverband für Shiatsu ist
- ein Mindestalter von 22 Jahren hat,
- eine vom Österreichischen Dachverband für Shiatsu anerkannte Shiatsu-Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat,
- innerhalb von wenigstens zwei Jahren nach Abschluss der Shiatsu-Ausbildung mindestens 500 Behandlungen (Shiatsu-Sitzungen) und
- mindestens 100 Stunden Unterrichtserfahrung nachweislich erbracht hat.

i) Qualified Teacher

Qualified Teacher können nur Personen werden, die Qualified Shiatsu Practitioner sind und eine aktive Gewerbeberechtigung haben. Die Ausbildung zum Qualified Teacher kann sowohl schulintern erfolgen, d.h. berufsbegleitend an einer Certified School, oder schulextern, d.h. ohne bestimmte Ausbildungsschule im Hintergrund.

Die Ausbildung erstreckt sich über einen Mindestzeitraum von drei Jahren und fokussiert auf den Erwerb pädagogisch-didaktischer Kompetenzen sowie einer Vertiefung/Erweiterung der Fachkompetenzen.

	Schulinterner Weg	Schulexterner Weg
Pädagogisch-didaktische Ausbildung		

Assistenz ³⁹	400 Stunden	---
Eigenständiger Unterricht, begleitet durch eine Lehrperson ⁴⁰	300 Stunden	300 Stunden
Teilnahme ⁴¹ , Assistenz und/oder Fortbildung ⁴²	---	450 Stunden ⁴³
Didaktik und Pädagogik	---	30 Stunden ⁴⁴
Erweiterung/Vertiefung der Fachkompetenz		
Shiatsu-Berufspraxis als Qualified Practitioner	Nachweis von durchgeführten Shiatsu-Behandlungen im Ausmaß von 1.000 Stunden (500 davon dokumentiert) ⁴⁵	Nachweis von durchgeführten Shiatsu-Behandlungen im Ausmaß von 1.000 Stunden (500 davon dokumentiert)
Fachliche Fortbildung	50 Stunden	---

³⁹ Unter „Assistenz“ ist die strukturierte Beobachtung des Unterrichtsablaufes in Fachtheorie und Fachpraxis, die Mitgestaltung von Teilen des Unterrichts sowie die Mitbetreuung von Kursteilnehmenden zu verstehen.

⁴⁰ Der eigenständige Unterricht hat einen Querschnitt der fachtheoretischen und -praktischen Ausbildung zu umfassen. Alle Gegenstände sollen über die drei Ausbildungsjahre hinweg in einem etwa gleichen Ausmaß abgedeckt werden. Die begleitende Lehrperson, die innerhalb der Schule für den*die angehenden Qualified Teacher verantwortlich ist, begleitet diese Unterrichtssequenzen. Gemeinsam mit dem*der Auszubildenden werden sie im Anschluss reflektiert/nachbesprochen. Teil der schulinternen Ausbildung ist es auch, bei Prüfungen zum Qualified Practitioner dabei zu sein, um Prüfungserfahrung zu sammeln. Bei der schulexternen Ausbildung wird berücksichtigt, dass ein Unterricht in allen Shiatsutechnik-relevanten Gegenständen nicht immer gewährleistet werden kann. Notwendig ist in diesem Fall eine nachvollziehbare Dokumentation (Unterrichtsaufbau, Inhalte, Verlauf etc.).

⁴¹ Als „Teilnahme“ werden Hospitationsstunden bezeichnet, in denen der*die angehende Qualified Teacher den Unterricht beobachtet, protokolliert sowie die Lehrenden bei allgemeinen Aufgaben unterstützt, aber keine aktive Rolle im Unterricht spielt.

⁴² Eigene fachliche Fortbildungen werden ebenfalls anerkannt, da im Rahmen dieser Schulungen der Unterricht von Lehrenden beobachtet werden kann.

⁴³ Bei der schulinternen Ausbildung sind 400 Stunden Assistenz und 50 Stunden Fortbildung erforderlich. Da diese Vorgabe bei schulexternen Vorgehensweise im Normalfall nicht erfüllt werden kann, können wahlweise Teilnahme, Assistenz, aber auch fachliche Fortbildung im Ausmaß von 450 Stunden absolviert werden.

⁴⁴ Vortragstechniken, Unterrichtsaufbau etc.

Im schulinternen Ausbildungsweg erfolgt die pädagogisch-didaktische Ausbildung (primär) im Rahmen der Assistenz sowie des eigenständigen Unterrichts, im schulexternen Ausbildungsweg sind vergleichbare Schulungen erforderlich. Ergänzend ist, wie nachfolgend angeführt, Supervision zur Begleitung der eigenen Unterrichtstätigkeit verpflichtend.

⁴⁵ Angehende Qualified Teacher müssen seit Erwerb der Qualifikation Qualified Practitioner über 1.000 Stunden Shiatsu-Praxis verfügen, 500 davon müssen umfassend dokumentiert sein, d.h. Informationen zur genauen Anamnese, relevanten Symptome, Erscheinungsbild, Körperhaltung, eventuell Zeichnungen, diagnostischen Techniken, zum energetischen Bild, dem Behandlungsplan, Sitzungsverlauf, Reaktionen etc. umfassen. Aus Gründen des Datenschutzes sind die Protokolle anonymisiert einzureichen. Von den anderen 500 Stunden reicht das Vorliegen von Aufzeichnungen/Notizen.

Externe Supervision ⁴⁶	20 Stunden	30 Stunden
Shiatsu-Selbsterfahrung ⁴⁷	15 Stunden	15 Stunden
Persönlichkeitskompetenz		
Gruppendynamik und Selbsterfahrung ⁴⁸	50 Stunden	50 Stunden
Feststellungsverfahren		
Abschlussarbeit	mindestens 40 Seiten ⁴⁹	
Empfehlungsschreiben	durch ausbildende Certified School (mit Begründung)	durch drei Qualified Teacher (mit Begründung)
Einreichung	Alle Nachweise sind gemeinsam mit einer Beschreibung des beruflichen Werdeganges an den ÖDS zu senden	
Fachgespräch	Gespräch über relevante Rechtsgrundlagen, die ÖDS-Richtlinien und ÖDS-Ethik-Grundsätze mit einem/einer vom ÖDS nominierte/n Experten/ Expertin	

⁴⁶ Die Hälfte der Supervisionsstunden kann bei einem Qualified Senior Teacher absolviert werden. Die andere Hälfte muss bei anerkannten Supervisor*innen absolviert werden.

⁴⁷ Bei einer* einem Qualified Shiatsu Practitioner.

⁴⁸ Erfahrung im Erkennen von und Umgehen mit gruppendynamischen und persönlichen Prozessen.

⁴⁹ Inhalt: Shiatsu-relevantes oder Shiatsu-Unterricht-relevantes Thema; Format: 12pt, Zeilenabstand: 1,5 (inklusive Inhalts-, Abbildungs- und Literatur-Verzeichnis).

j) Qualified Senior Teacher

Pädagogisch-didaktische Ausbildung	
Eigenständiger Unterricht	200 Stunden
Erweiterung/Vertiefung der Fachkompetenz	
Shiatsu-Praxis	500 Stunden (250 davon dokumentiert) ⁵⁰
Fortbildung	50 Stunden
Externe Supervision	20 Stunden ⁵¹
Shiatsu-Selbsterfahrung	15 Stunden
Persönlichkeitskompetenz	
Gruppendynamik und Selbsterfahrung	50 Stunden
Feststellungsverfahren	
Abschlussarbeit	mindestens 40 Seiten
Einreichung	Alle Nachweise sind gemeinsam mit einer Beschreibung des beruflichen Werdeganges an den ÖDS zu senden
Fachgespräch	Gespräch über relevante Rechtsgrundlagen, die ÖDS-Richtlinien und ÖDS-Ethik-Grundsätze mit einem/einer vom ÖDS nominierte/n Experten/Expertin ⁵²

⁵⁰ Angehende Qualified Senior Teacher müssen seit Erwerb der Qualifikation Qualified Teacher über 500 Stunden Berufspraxis verfügen, 250 davon müssen umfassend dokumentiert sein.

⁵¹ 10 der 20 Stunden können bei einem Qualified Senior Teacher absolviert werden, mindestens 10 bei anerkannten Supervisor*innen.

⁵² Das Fachgespräch entfällt, wenn die Erlangung der Zugangsqualifikation Qualified Teacher weniger als fünf Jahre zurückliegt.

7. Richtlinien des ÖDS

k) Ethik für Shiatsu-Praktiker*innen und -Unterrichtende

I) Der Beruf des*der Shiatsu-Praktiker*in

In der Ausübung ihres Berufs wird von dem*der Shiatsu-Praktiker*in ein verantwortungsbewusster und achtsamer Umgang mit der eigenen Person, mit der Behandlungsweise sowie mit den Klient*innen gefordert, mit denen sie durch die Shiatsu-Behandlung in eine besondere Beziehung treten. Grundlage dieses Umgangs mit sich und anderen bildet das tiefgreifende Verständnis der gegenseitigen Abhängigkeit und Verbundenheit von allem, was existiert.

Der Beruf des*der Shiatsu-Praktiker*in ist durch die eigenverantwortliche Erfüllung ihrer Aufgaben, wie sie in der Shiatsu-Definition des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu beschrieben werden, charakterisiert, unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten freiberuflich oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeführt werden. Die Verantwortung von Shiatsu-Praktiker*innen schließt in diesem Sinne die Achtung vor der Würde und Eigenverantwortlichkeit des Einzelnen und den Respekt vor dessen Einstellungen und Werthaltungen mit ein. Die Selbstverantwortung des*der Shiatsu-Praktiker*in gründet auf der Bereitschaft, die berufliche Aufgabe nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen, sich um die Fortentwicklung der eigenen Kompetenz zu bemühen, mit den eigenen Kräften, Fähigkeiten und Grenzen verantwortungsvoll umzugehen und das eigene Verhalten unter ethischen Gesichtspunkten zu reflektieren.

II) Vertrauensverhältnis, Aufklärungs- und besondere Sorgfaltspflichten in der Beziehung zwischen Shiatsu-Praktiker*in und Klient*innen

Das Vertrauensverhältnis zwischen Shiatsu-Praktiker*in und Klient*innen bedingt für Shiatsu-Praktiker*innen auch besondere Verpflichtungen (und entsprechende Rechte auf Seiten der Klient*innen). Solche, den Behandlungsvertrag im engeren Sinne betreffenden Verpflichtungen (und Rechte auf Seiten der Klient*innen) sind insbesondere:

- die Abklärung der Anliegen und Ziele der Klient*innen und die Darlegung der Möglichkeiten wie auch der Grenzen von Shiatsu; die Abklärung, ob Shiatsu für die Klient*innen die adäquate Behandlungsform ist;
- die sorgfältige Abklärung energetischer Disharmoniemuster, vorliegender Beschwerden und Risikofaktoren, wozu gegebenenfalls auch die Konsultation von Berufsgruppen des Gesundheitswesens (beispielsweise Angehörige des ärztlichen,

klinisch-psychologischen und psychotherapeutischen Berufs) erforderlich ist (insbesondere wenn körperliche oder psychische Beschwerden oder Unklarheiten vorliegen bzw. anamnestisch erhoben werden);

- die absolute Wahrung der Freiwilligkeit der Shiatsu-Behandlung; Kinder dürfen nur mit Zustimmung der Eltern oder der Erziehungsberechtigten behandelt werden;
- die umfassende Aufklärung über Art und Umfang der geplanten Shiatsu-Behandlung (alle Informationen, die zur Klärung des Vertragsverhältnisses erforderlich sind, wie Setting, Kosten, Honorierung ...);
- die Aufklärung über die Art und Weise, wie die Klient*innen den Behandlungsprozess aktiv unterstützen kann und gemeinsames Entscheiden über den Prozess, die Intensität und den Verlauf der Shiatsu-Behandlung;
- die Aufklärung der Klient*innen über mögliche Reaktionen und Veränderungen, die sich durch die Shiatsu-Behandlung als Folge der natürlichen Regeneration und Ausbalancierung des Organismus ergeben können;
- die Führung von Aufzeichnungen über:
 - den Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Shiatsu-Behandlungen;
 - Datum und Dauer der einzelnen Behandlungsstunden, die Honorierung und sonstige Bedingungen des Behandlungsvertrages;
- allfällige ärztliche, psychotherapeutische oder klinisch-psychologische Mitteilungen über frühere oder neu auftretende Beschwerden und deren Behandlung soweit sie für die Shiatsu-Behandlung relevant sind;
- allfällige Konsultationen der Klient*innen anderer Shiatsu-Praktiker*innen oder Angehöriger von Gesundheitsberufen;
- etwaige Empfehlungen an die Klient*innen zur Abklärung oder zur Behandlung eine Angehörige oder einen Angehörigen des ärztlichen oder psychotherapeutischen Berufsstandes aufzusuchen; sind die Klient*innen bei Unklarheiten (unklare Beschwerden, Hinweise auf organische und/oder psychische/psychiatrische Erkrankungen etc.), nicht bereit, Ärzt*innen oder Therapeut*innen zur Abklärung und eventuell Behandlung aufzusuchen, ist die Shiatsu-Behandlung gegebenenfalls abzulehnen;
- die Klient*innen (oder ein gesetzlicher Vertreter) haben jederzeit das Recht auf Einsichtnahme in die oben angeführten Aufzeichnungen; dieses Recht erstreckt sich jedoch nicht auf die Einsichtnahme in allfällige darüber hinausgehende persönliche Aufzeichnungen des*der Shiatsu-Praktiker*in, in denen er*sie für sich selbst den Behandlungsprozess reflektiert;
- der umfassende Schutz der Persönlichkeitsrechte der Klient*innen, insbesondere die uneingeschränkte Geheimhaltung jeder dem*der Shiatsu-Praktiker*in anvertrauten Geheimnisse; diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch für allfällige Hilfspersonen und Supervisor*innen;

- der verantwortungsvolle Umgang mit dem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen Shiatsu-Praktiker*in und Klient*innen;
- jeglicher Missbrauch dieses Vertrauensverhältnisses stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die ethischen Verpflichtungen des*der Shiatsu-Praktiker*in dar;
- Missbrauch liegt dann vor, wenn Shiatsu-Praktiker*innen ihren Aufgaben gegenüber den Klient*innen untreu werden, um ihre persönlichen, z.B. wirtschaftlichen, sozialen oder sexuellen Interessen zu befriedigen; daraus ergibt sich die Verpflichtung der Shiatsu-Praktiker*innen, alle dem Verhältnis zwischen Shiatsu-Praktiker*in und Klient*innen fremden persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verstrickungen mit den Klient*innen zu meiden;
- Missbrauch liegt beispielsweise auch dann vor, wenn die Klient*innen unter Druck gesetzt wird, gewisse Ratschläge in ihrer Lebensweise zu befolgen;
- die rechtzeitige Information über die Absicht des*der Shiatsu-Praktiker*in, von der jeweiligen Behandlung oder von der Ausübung des Berufs zurückzutreten.

Auch nach dem Ende der Shiatsu-Behandlungen gelten obige Richtlinien nach ethischen Gesichtspunkten.

III) Fachliche Kompetenz und Fortbildung

Die Erfüllung der Aufgaben des*der Shiatsu-Praktiker*in erfordert die ständige selbstkritische Prüfung der persönlichen und fachlichen Qualifikationen und Kompetenz, das fortwährende Bemühen um ihre/seine Weiterbildung und die Beachtung der eigenen Grenzen. Daraus ergeben sich für Shiatsu-Praktiker*innen folgende Verpflichtungen:

- ausschließlich jene Leistungen anzubieten, für die eine entsprechende Qualifikation und Kompetenz erworben wurde;
- sich durch entsprechende Fortbildung über den aktuellen Stand (Veränderungen und Erneuerungen) der erlernten und ausgeübten Tätigkeit zu informieren, sich damit kritisch auseinanderzusetzen und ihn selbstverantwortlich in der eigenen Berufsausübung zu berücksichtigen;
- nach den Grundsätzen der wissenschaftlichen Redlichkeit die Wirkung der eigenen Arbeit zu überprüfen; den kollegialen Austausch, die kritische Reflexion und den fachlichen Diskurs auch bei der Weiter- und Neuentwicklung von Erkenntnissen und Verfahren im Bereich von Shiatsu zu suchen;
- sich über die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und über institutionelle und organisatorische Rahmenbedingungen für die Tätigkeit als Shiatsu-Praktiker*in auch im Zusammenhang des Gesundheitswesens und der psychosozialen Einrichtungen kundig zu machen und informiert zu halten.

IV) Kollegiale Zusammenarbeit und Kooperation mit angrenzenden Berufen

1. Allgemeine Grundsätze

Für die Erfüllung der Aufgabe als Shiatsu-Praktiker*in wie auch für die Förderung und Wahrung des Ansehens ihres Berufsstandes ist ein korrektes Verhalten im Umgang mit Berufskolleg*innen und Angehörigen von Heilberufen sowie in Bezug auf Wissenschaft und Forschung bedeutsam. Dazu gehört insbesondere auch das Verständnis von Shiatsu als Prophylaxe im Sinne der Förderung von Vitalität wie auch als wertvolle, Gesundheit fördernde Ergänzung medizinischer Behandlungen. Ärztliche Verordnungen sollen von dem*der Shiatsu-Praktiker*in weder in Frage gestellt werden noch soll Klient*innen geraten werden, sie nicht zu befolgen (es sei denn der*die Shiatsu-Praktiker*in ist aufgrund ihrer Ausbildung hierfür speziell qualifiziert). Bei Verdacht auf eine ernstzunehmende Erkrankung ist der Klient*innen umgehend eine medizinische Behandlung nahe zu legen.

Daraus erwachsen die Verpflichtungen,

- in der für die Weiterentwicklung des Shiatsu notwendigen Auseinandersetzung innerhalb und zwischen den verschiedenen Shiatsu-Schulen und mit anderen Wissenschaftsdisziplinen die eigenen Erfahrungen, Erkenntnisse und Standpunkte offen, konstruktiv und kritisch einzubringen, ohne andere Richtungen und Auffassungen und deren Vertreter herabzusetzen oder zu diffamieren;
- unsachliches Konkurrenzverhalten gegenüber Berufskolleg*innen und Vertreter*innen anderer Berufe, wie zum Beispiel Heilberufe, zu unterlassen), sondern sich im Umgang mit ihnen um Toleranz und konstruktive Zusammenarbeit zu bemühen;
- sich jeder unsachlichen Kritik an der Berufsausübung anderer Shiatsu-Praktiker*innen und Angehöriger anderer Berufe, wie zum Beispiel Heilberufe, zu enthalten, bei begründetem Verdacht unlauteren oder standeswidrigen Verhaltens von Berufskolleg*innen aber nicht zu schweigen, sondern entsprechend den Richtlinien vorzugehen.

2. Kollegiale Zusammenarbeit von Shiatsu-Praktiker*innen

Shiatsu-Praktiker*innen sollen offen sein für eine kollegiale Zusammenarbeit mit Berufskolleg*innen im Sinne der wechselseitigen Konsultation und Kooperation bei der Abklärung der energetischen Disharmoniemuster der Klient*innen und deren angemessenen Shiatsu-Behandlung, sowie bei der Vertretung von Kolleginnen und Kollegen in Problem- und Krisenfällen und bei der Zuweisung von Klient*innen, deren Behandlung nicht selbst übernommen oder weitergeführt werden kann.

In solchen Fällen der Konsultation und Kooperation sind beigezogene Shiatsu-Praktiker*innen in gleicher Weise wie der*die für die Behandlung hauptverantwortliche Shiatsu-Praktiker*in an die Verschwiegenheitspflicht und die anderen aus ihrer Tätigkeit erwachsenden Pflichten gegenüber den Klient*innen gebunden.

Shiatsu-Praktiker*innen können sich zur gemeinsamen Nutzung von Einrichtungen, Praxisräumen etc. und gemeinsamer Beschäftigung von Hilfspersonen in Gemeinschafts- oder Gruppenpraxen zusammenschließen. Für derartige Gemeinschafts- oder Gruppenpraxen gilt neben der sinngemäßen Anwendung der Ethik für Shiatsu-Praktiker*innen und -Lehrende,

- dass auch in jeder Form eines derartigen Zusammenschlusses die freie Behandler*innenwahl gesichert sein muss;
- dass im Falle der Beschäftigung von Hilfspersonen in der Gemeinschafts- oder Gruppenpraxis die Einhaltung aller einschlägigen Bestimmungen, insbesondere die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Klient*innen gewährleistet sein muss.

V) Die Anwendung der Berufsethik im Rahmen der Shiatsu-Ausbildung

Die oben angeführten Grundsätze und Gesichtspunkte für den verantwortungsvollen Umgang mit Klient*innen und Berufskolleg*innen sind sinngemäß auch auf das Verhältnis zwischen Ausbildenden (Shiatsu-Lehrer*innen und -Schulleiter*innen) und Auszubildenden (Shiatsu-Schüler*innen/Student*innen) in der Ausbildung zum*zur Shiatsu-Praktiker*in anzuwenden.

Die Shiatsu-Schulen und die Ausbilder*innen (Qualified Teacher und Qualified Senior Teacher) übernehmen mit dem Ausbildungsvertrag, den sie mit Shiatsu-Schüler*innen schließen, die Aufgabe, die Verantwortung und die Verpflichtung, einen optimalen Beitrag zur Erreichung des Ausbildungsziels für die Shiatsu-Schüler*innen zu leisten. Diese Verpflichtung ergibt sich aus der besonderen Situation, die durch das spezifische Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnis und die spezifische Shiatsu-Arbeit entsteht. Die auszubildenden Shiatsu-Schüler*innen unterziehen sich einem Ausbildungsverfahren, das in seinem Verlauf ihre gesamte Person berührt und in dem es zu temporären Abhängigkeiten und Neuorientierung kommen kann. Diese Erfahrung erfordert von den Ausbilder*innen eine besondere Sorgfalt im Umgang mit Shiatsu-Schüler*innen im Zuge der Zulassung zur und während der Ausbildung. Alle Verhaltensweisen von Ausbilder*innen, in denen ausbildungsfremde Erwägungen oder auch Eigeninteressen der eigentlichen Ausbildungsaufgabe vorgezogen werden, seien sie nun wirtschaftlicher, sozialer, emotionaler, politischer, religiöser, weltanschaulicher oder sexueller Natur, sind daher als Missbrauch anzusehen, auch wenn dies von den auszubildenden Shiatsu-Schüler*innen

gewünscht wird. Bei solchen Verstößen gegen die Berufsethik ist die Vertrauenswürdigkeit des/der Unterrichtenden ernsthaft in Frage zu stellen. Die Verantwortung dafür liegt allein bei den Ausbilder*innen und kann nicht den Shiatsu-Schüler*innen zugeordnet werden.

Von den Shiatsu-Schulen und den Ausbilder*innen ist im Einzelnen besondere Sorgfalt im Umgang mit dem Vertragsverhältnis gefordert, das der Ausbildungsvertrag begründet. Dem Sinn der Shiatsu-Ausbildung fremde kommerzielle oder andere Erwägungen bei der Zulassung zur Ausbildung und im Zuge der Ausbildung sind unzulässig. Volle Aufklärung und Information über den Ausbildungsvertrag und über alle für das Ausbildungsverhältnis und den Ausbildungsgang wesentlichen Sachverhalte und Vereinbarungen sind zu gewährleisten.

Die Ausbildungsordnung und alle für den Ausbildungsgang wesentlichen Regelungen sind schriftlich festzuhalten und interessierten Personen zugänglich zu machen.

VI) Mitwirkung bei der Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung von Gesundheit

In ihrer gesellschaftlichen Verantwortung sind Shiatsu-Praktiker*innen gefordert, durch ihr Wirken einen Beitrag zur Erhaltung und Schaffung von Lebensbedingungen zu leisten, die der Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung von Gesundheit und Zufriedenheit sowie der Reifung und Entwicklung des Menschen dienen.

VII) Forschung im Bereich von Shiatsu

Im Interesse der wissenschaftlichen Weiterentwicklung sowie der Erforschung der Wirkungen und Wirkungsweisen von Shiatsu sollen Shiatsu-Praktiker*innen die grundsätzliche Bereitschaft mitbringen, in der ihnen jeweils angemessenen Weise und nach ihren individuellen Möglichkeiten an Forschungsvorhaben mitzuwirken, die ihnen sachlich sinnvoll, fachlich qualifiziert und in Inhalt, Zielsetzung und Methodik ethisch vertretbar erscheinen.

Ist die Einbeziehung von Shiatsu-Behandlungen in ein Forschungsvorhaben geplant, so sind die Implikationen dieser Einbeziehung für den Prozess der Shiatsu-Behandlungen zu reflektieren und eine entsprechende Aufklärung der Klient*innen sicherzustellen. Soweit Shiatsu-Praktiker*innen eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte ihrer Klient*innen im Rahmen ihrer Mitwirkung am Forschungsvorhaben ausgeschlossen ist.

VIII) Regelung von Streitfällen und Umgang mit Verstößen gegen die Berufsethik

Bei Auseinandersetzungen zwischen Shiatsu-Praktiker*innen, Shiatsu-Schüler*innen, Shiatsu-Lehrenden und Ausbildungsleiter*innen in Ausbildungsfragen etc. ist die kollegiale Austragung und Streitbeilegung, wenn keine anderen Maßnahmen (z.B. auf der Ebene der jeweiligen Shiatsu-Schule) zu einer befriedigenden Lösung geführt haben, im Rahmen des Dachverbandes anzustreben. Dieser hat dafür entsprechende Regelungen und Einrichtungen zu schaffen.

Bei begründetem Verdacht, dass sich eine Berufskollegin oder ein Berufskollege unlauter oder berufswidrig verhält, besteht die Verpflichtung, sich vorerst vertraulich mit ihr / ihm auseinanderzusetzen. Bei Weiterbestehen des Verdachts ist der Dachverband davon in Kenntnis zu setzen.

Für die Behandlung von Klient*innenbeschwerden sind in den Shiatsu-Schulen und im Dachverband geeignete Verfahrensweisen und Einrichtungen vorzusehen.

Bei schweren Verstößen gegen die Berufsethik kann der Dachverband für Shiatsu nach entsprechender Prüfung die bescheidmäßige Streichung aus der Liste der Shiatsu-Praktiker*innen vornehmen und/oder die Lehrbefugnis aberkennen, wobei in diesem Falle auch eine Mitteilung an die European Shiatsu Federation (ESF) und die anderen in ihr organisierten Landesverbände erfolgt.⁵³ Die Behandlung von solch schwerwiegenden Fällen obliegt einer Ehrenkommission, die vom Dachverband für Shiatsu jeweils im Anlassfall eingesetzt wird.

1) Konfliktmanagement

Die Ausbildung zum Shiatsu-Praktiker, zur Shiatsu-Praktikerin ist durch eine besondere, unter Umständen auch problematische Organisationsform gekennzeichnet, in der Ausbilder*innen (Qualified Teacher und Qualified Senior Teacher) zugleich auch Prüfer*innen sind. Für den Fall, dass sich Schwierigkeiten oder Differenzen zwischen Schüler*innen und Lehrer*innen (und damit zugleich auch Prüfer*innen) ergeben, hat der Dachverband folgende Vorgangsweise festgelegt:

- Die erste Anlaufstelle ist und soll immer die betreffende Shiatsu-Schule sein. Das bedeutet, dass der Schüler, die Schülerin, für den/die sich tiefgreifende Probleme mit

⁵³ Bei schweren Verstößen gegen die Berufsethik ist (nach entsprechender Prüfung) eventuell auch die Wirtschaftskammer (Innung) zu informieren, damit gegebenenfalls erforderliche (berufs-)rechtliche Schritte eingeleitet werden können.

einem*einer oder mehreren Unterrichtenden einer Schule ergeben haben, sich in erster Linie an die eigene Schule (Lehrer*innen, Leiter*innen, Schüler*innen-Vertretung ...) wenden soll.⁵⁴

- Wenn sich ein Schüler, eine Schülerin wegen bestehender, tiefgreifender Probleme und Differenzen an eine andere Schule wendet, soll der betreffende Schüler, die betreffende Schülerin zuallererst auf die eigene Schule (und deren internes Konfliktmanagement) zurückverwiesen werden.
- Wenn sich ein Schüler, eine Schülerin wiederholt wegen bestehender, tief greifender Probleme und Differenzen an eine andere Schule wendet und eine Aussprache, Klärung zwischen dem Schüler, der Schülerin und der Ausbildungsleitung augenscheinlich nicht stattgefunden hat oder unklar ist, ob es zu einer solchen Aussprache kam, soll die so angesprochene Schule mit der Leitung der betroffenen Schule (in der der Schüler, die Schülerin ihre Ausbildung absolviert) Kontakt aufnehmen und Rücksprache halten.⁵⁵
- Wenn das schulinterne Krisenmanagement zu keiner beide Seiten befriedigenden Lösung führt, soll eine neuerliche Aussprache vereinbart werden, in der die Schüler*innen-Vertretung der Schule (eventuell auch der Schüler*innen-Vertretung im Vorstand des Dachverbandes) eine vermittelnde Rolle einnimmt.
- Ein Schulwechsel kann aber auch dann erfolgen kann, wenn eine Schülerin, ein Schüler dezidiert (am besten schriftlich) auf ein klärendes Gespräch (siehe obiger Punkt) verzichtet. Im Interesse aller sollte aber in jedem Fall zuerst versucht werden, eine Gesprächsmöglichkeit zu finden.
- Wenn auch im Beisein der Schüler*innen-Vertretung der Schule (eventuell auch der Schüler*innen-Vertretung im Vorstand des Dachverbandes) keine beide Seiten befriedigende Lösung gefunden werden konnte, kann sich der Schüler, die Schülerin, sofern er/sie die formalen und inhaltlichen Ausbildungskriterien des Dachverbandes erfüllt (z.B. Ausbildungsdauer, Stundenanzahl, inhaltliche Kriterien ...), an die Prüfungskommission des Dachverbandes wenden. Die Prüfungskommission des Dachverbandes besteht aus drei Prüfer*innen. Eine dieser drei Prüfer*innen ist notwendigerweise Prüfer*in der betroffenen Schule.
- Wenn auch im Beisein der Schüler*innen-Vertretung der Schule (eventuell auch der Schüler*innen-Vertretung im Vorstand des Dachverbandes) keine beide Seiten befriedigende Lösung gefunden werden konnte, kann sich der Schüler, die Schülerin, sofern er*sie die formalen und inhaltlichen Ausbildungskriterien des Dachverbandes noch nicht erfüllt (z.B. Ausbildungsdauer, Stundenanzahl, inhaltliche Kriterien ...), an

⁵⁴ Die erste und wichtigste Ebene der Klärung oder Problemlösung ist das schulinterne Krisenmanagement. Die Art und Weise, in der dieses Krisenmanagement erfolgt, obliegt der betreffenden Schule.

⁵⁵ Über diese Vorgangsweise muss der Schüler, die Schülerin im Gespräch informiert werden und kann nicht ohne sein*ihre Einverständnis erfolgen.

eine beliebige Shiatsu-Schule im Dachverband wenden, um dort seine*ihre Ausbildung fortzusetzen bzw. zu beenden.

- Die Anerkennung (Anrechnung) bisher erfolgter Ausbildungsschritte liegt hier - aufgrund eventueller inhaltlicher und didaktischer Unterschiede - im Ermessen der betreffenden Schule und soll mit dem Schüler, der Schülerin vor der Weiterführung der Ausbildung definitiv abgeklärt und klar festgelegt werden.
- Empfohlen wird in allen diesen klärenden Gesprächen der Einsatz eines Tonbandprotokolls, wobei jedoch zu bedenken und beachten ist, dass eine solche Tonbandaufzeichnung nicht gegen den Willen oder ohne Wissen eines*einer Beteiligten gemacht werden darf!

m) Regelungen für den Entfall des ÖDS-Kurses „Unternehmensführung“

Angelehnt an die Regelungen für den Entfall der Unternehmerprüfung der WKO, muss bei Nachweis einer der folgenden unten genannten Abschlüsse/Zeugnisse der ÖDS-Kurs „Unternehmensführung“ inkl. Prüfung nicht besucht bzw. abgelegt werden.

Weitere Anrechnungen können individuell angefragt und vom ÖDS-Vorstand genehmigt werden.

Unternehmerprüfung und Meisterprüfung:

- Unternehmerprüfung als Einzelprüfung
- Prüfungsteil Unternehmerprüfung im Rahmen einer Meisterprüfung oder einer Prüfung zum Nachweis der Befähigung für ein gebundenes Gewerbe oder für ein reglementiertes Gewerbe
- Kaufmännisch-rechtskundlicher Teil im Rahmen einer Meisterprüfung
- Meisterprüfung nach dem land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz
- Nachweis von unternehmerischen Kenntnissen in vergleichbarem Umfang auf andere Art als durch die erfolgreiche Ablegung des Prüfungsteils Unternehmerprüfung bis zum Ablauf des 30. Juni 1993 im Rahmen der Erbringung des Befähigungsnachweises für ein konzessioniertes Gewerbe oder bis zum Ablauf des 30. Juni 1993 oder nach diesem Zeitpunkt im Rahmen der Erbringung des Befähigungsnachweises für ein gebundenes Gewerbe oder für ein nicht als Handwerk eingestuftes reglementiertes Gewerbe oder ein konzessioniertes Verkehrsgewerbe

Lehrabschlussprüfung und Praxis:

- Lehrabschlussprüfung in einem kaufmännischen Lehrberuf

- Nachweis über eine ununterbrochene dreijährige Tätigkeit als Selbständige*r oder in kaufmännisch leitender Stellung in einem Unternehmen

Schulabschluss:

- Abschluss der Handelsakademie sowie deren Sonderformen gemäß § 75 Abs.1 lit. a bis c und Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes
- Abschluss einer Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe und deren Sonderformen gemäß § 77 Abs.1 lit. a bis c des Schulorganisationsgesetzes
- Abschluss einer Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten sowie deren Sonderformen gemäß § 73 Abs. 1 lit.a bis c des Schulorganisationsgesetzes
- Abschluss einer noch nicht genannten berufsbildenden höheren Schulen einschließlich der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten gemäß dem land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz, sofern nachgewiesen wird, dass Unterricht im Ausmaß von mindestens 160 Unterrichtseinheiten in den Themenbereichen erteilt wurde, die Gegenstand der Unternehmerprüfung sind
- Abschluss von dem Schulorganisationsgesetz unterliegende Speziallehrgänge, sofern durch Zeugnis nachgewiesen wird, dass Unterricht im Ausmaß von mindestens 160 Unterrichtseinheiten in den Themenbereichen erteilt wurde, die Gegenstand der Unternehmerprüfung sind,
- Abschluss einer dreijährigen Handelsschule oder einer mindestens dreijährigen Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht, in der eine der Handelsschule entsprechende betriebswirtschaftliche-kaufmännische Ausbildung vermittelt wird,
- Abschluss einer dreijährigen Fachschule für wirtschaftliche Berufe
- Abschluss einer Hotelfachschule, Gastgewerbefachschule und Tourismusfachschule, und Hotelfachlehrgang für Erwachsene der Salzburger Tourismusschule Bischofshofen,
- Abschluss einer mindestens dreijährigen gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen,
- Abschluss einer noch nicht genannten, mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren Schulen einschließlich der mindestens dreijährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, sofern nachgewiesen wird, dass Unterricht im Ausmaß von mindestens 160 Unterrichtseinheiten in den Themenbereichen erteilt wurde, die Gegenstand der Unternehmerprüfung sind,
- Abschluss einer Werkmeisterschule oder Bauhandwerkerschule, sofern durch Zeugnis nachgewiesen wird, dass Unterricht im Ausmaß von mindestens 160 Unterrichtseinheiten in den Themenbereichen erteilt wurde, die Gegenstand der Unternehmerprüfung sind oder ein Zusatzlehrgang im Ausmaß von mindestens 80 Stunden erfolgreich besucht wurde, in dem die zur selbständigen Ausübung eines Gewerbes notwendigen unternehmerischen Kenntnisse vermittelt werden,
- Abschluss einer Fachakademie, sofern durch Zeugnis nachgewiesen wird, dass Unterricht im Ausmaß von mindestens 160 Unterrichtseinheiten in den Themenbereichen erteilt wurde, die Gegenstand der Unternehmerprüfung sind,

- Abschluss einer Meisterschule oder Meisterklasse, sofern durch Zeugnis nachgewiesen wird, dass Unterricht im Ausmaß von mindestens 160 Unterrichtseinheiten in den Themenbereichen erteilt wurde, die Gegenstand der Unternehmerprüfung sind,
- Abschluss einer betriebswirtschaftliche Intensivlehrgänge der Wirtschaftsförderungsinstitute der Wirtschaftskammern

Studienabschluss:

- Abschluss der Hochschule für Welthandel in Wien entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung BGBl. Nr. 318/1930
- Abschluss einer der im folgenden genannten Studienrichtungen (Studienversuche) an einer inländischen Universität
 - Studienversuch Angewandte Betriebswirtschaft,
 - Studienrichtung Betriebswirtschaft,
 - Studienrichtung Handelswissenschaft,
 - Studienversuch Internationale Betriebswirtschaft,
 - Studienrichtung Volkswirtschaft,
 - Studienrichtung Wirtschaftsinformatik,
 - Studienrichtung Wirtschaftspädagogik,
 - Studienrichtung Rechtswissenschaften
 - Aufbaustudium Betriebs-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften,
 - ingenieurwissenschaftliche oder naturwissenschaftliche Studienrichtung, sofern durch Zeugnis nachgewiesen wird, dass Unterricht im Ausmaß von mindestens 160 Unterrichtseinheiten in den Themenbereichen erteilt wurde, die Gegenstand der Unternehmerprüfung sind,
 - Universitätslehrgänge und Lehrgänge universitären Charakters, sofern durch Zeugnis nachgewiesen wird, dass Unterricht im Ausmaß von mindestens 160 Unterrichtseinheiten in den Themenbereichen erteilt wurde, die Gegenstand der Unternehmerprüfung sind.
- Abschluss eines Fachhochschul-Studienganges, in dem Lehrinhalte im Ausmaß von mindestens 160 Unterrichtseinheiten in den Themenbereichen vermittelt wurden, die Gegenstand der Unternehmerprüfung sind.

Unternehmerführerschein:

- Unternehmerführerschein der Wirtschaftskammer Österreich

n) Supervision im Verständnis des ÖDS

Supervision ist ein wesentliches Element der Professionalität für Shiatsu-Praktiker*innen in Beruf und Ausbildung, dessen Bedeutung auch der Europäische Dachverband für Shiatsu ESF in seiner 2021 erfolgten Empfehlung („Supervision in Shiatsu“) Rechnung trägt.⁵⁶

Definition

Supervision ist ein arbeitsfeldbezogener und aufgabenorientierter Beratungsansatz für Menschen im Beruf oder zur Berufsvorbereitung. Supervision hilft das berufliche Handeln und berufliche Strukturen zu reflektieren sowie effizient und zufriedenstellend zu gestalten. Im Vordergrund stehen dabei emotionale Entwicklungen, organisationsstrukturelles Verständnis, kreatives Denken und die Entwicklung von neuen Perspektiven für das berufliche Handeln. Auch größere Zufriedenheit und Wohlbefinden in der Verbindung von Privat- und Berufsleben sind ein möglicher Gegenstand von supervisorischen Beratungen.

Ziele

- Reflexion und Erweiterung der beruflichen Kompetenz
- Förderung von Ressourcen
- Reflexion, Verständnis und Bewältigung von schwierigen beruflichen Situationen
- Auseinandersetzung mit den verschiedenen beruflichen Rollen, Aufgaben und Funktionen
- Formulierung von Zielen, Entwicklung von Strategien
- Unterstützung eines adäquateren Umganges mit Stressquellen und Belastungen in der Arbeitssituation
- Verbesserung der sozialen Kompetenz

Grundlagen

Supervision beruht auf einer Vielzahl theoretischer Grundlagen und praktischer Ansätze, wie z.B. auf psychoanalytischen, kommunikationstheoretischen, systemischen, verhaltenstheoretischen und gestalttheoretischen Grundlagen. Sowohl gruppenanalytische wie auch organisationstheoretische Konzepte werden in die Arbeitsweise der Supervision einbezogen.

⁵⁶ „Supervision in Shiatsu“ (European Shiatsu Federation, ESF): http://www.europeanshiatufederation.eu/wp-content/uploads/2021/03/Supervision_in_Shiatsu.pdf.

Anerkennung von Supervision für die Lehrer*innen- und Schulleiter*innen-Ausbildung im Österreichischen Dachverband für Shiatsu

Supervision ist in Österreich rechtlich nicht verbindlich geregelt, doch gibt es Listen von Supervisor*innen, die eine fachlich qualifizierte Ausbildung garantieren. Supervisor*innen, die auf einer dieser nachstehend angeführten Listen stehen, werden deshalb vom ÖDS für die Erfüllung der Ausbildungskriterien anerkannt:

- Liste des ÖBVP: <http://www.psychotherapie.at/oebvp/supervision>
- Liste des ÖVS: <http://www.oevs.or.at>
- Liste der EAS: <http://www.supervision-eas.org>

Über die Anerkennung von Supervisor*innen, die auf keiner der angeführten Listen stehen, kann – auf Antrag im Voraus – vom Verband individuell entschieden werden.

o) Begleitende Gesprächsführung im Verständnis des ÖDS

Begleitende Gesprächsführung stellt einen, den manuellen und energetischen Zugang des Shiatsu ergänzenden und erweiternden Ansatz dar, um die energetische Integration zu unterstützen und zu fördern. Im Verständnis der Ganzheit des Menschen im Sinne von Körper, Seele und Geist ist die verbale Kommunikation ein wesentlicher Aspekt sowohl einer umfassenden Begegnung wie auch der Integration von Gefühlen und Erfahrungen.

Das begleitende Gespräch bedeutet die verbale Unterstützung der Klient*innen eine umfassendere energetische Integration zu erlangen. Dazu ist es im Sinne der Selbstbestimmung der Klient*innen wichtig, dass der*die diesen Prozess begleitende Shiatsu-Praktiker*in sowohl über die notwendigen Werkzeuge verfügt, um diesen Prozess zu fördern (und ganz besonders wichtig: nicht zu stören, zu blockieren) als auch die (vor allem Selbst-) Erfahrung, um diese Instrumente wirksam, bewusst und einfühlsam einzusetzen.

Die Grundlage der begleitenden Gesprächsführung ist die Erfahrung und das Erlernen des nichtdirektiven, klientenzentrierten, partnerschaftlichen Ansatzes, wie er in der Tradition der humanistischen Psychologie insbesondere von Carl Rogers geprägt wurde.

Wesentliche Elemente – in Theorie und Selbsterfahrung – der begleitenden Gesprächsführung sind:

- Entwicklung von Echtheit (congruence), positiver Wertschätzung (positive regard) und einfühlendem Verstehen (empathy)

- Entwicklung von Kommunikationsmustern, die das begleitende Gespräch fördern – wie z.B. aktives und aufmerksames Zuhören, Paraphrasieren (Spiegeln), Verbalisierung gefühlsmäßiger Erlebnisinhalte u.ä.m.
- Erkennen und Vermeiden von Kommunikationsmustern und -stilen, die für das einfühlsame begleitende Gespräch (und damit für die Entwicklung von Offenheit und Begegnung) hinderlich sind – wie z.B. Ratschläge geben, Moralisieren, Intellektualisieren u.ä.m.
- Erkennen und Verwenden von methodisch-inhaltlichen Ausdrucksformen und Gesprächs-strukturen, die das einfühlsame begleitende Gespräch fördern – wie z.B. Einbeziehen des vorrangig benutzten Repräsentationssystems (Sinnesmodalität), Perspektivenwechsel u.ä.m.
- Grundlagen und Strategien des Beratungsgesprächs
- Grundlagen und Strategien des Konfliktgesprächs

8. Gewerbliche Ausübung von Shiatsu

p) Kenntnisnahme des gewerblichen Charakters von Shiatsu

Ausgehend von einem Urteil des Obersten Gerichtshofes 2004 (4 Ob 19/04d⁵⁷) ist es dringend ratsam, Kund*innen unmissverständlich darauf hinzuweisen, dass Shiatsu eine gewerbliche Behandlung ist, die eine medizinische (oder psychotherapeutische) Abklärung und/oder Behandlung nicht ersetzen kann. In seiner Begründung führt der OGH aus:

„So stellt der erkennende Senat bei der Beurteilung, ob das Verhalten eines Nichtarztes ein sittenwidriger Eingriff in den Ärztevorbereit ist oder ob dieses Verhalten nicht geeignet ist, sich auf die Wettbewerbslage zwischen Ärzten und Nichtärzten auszuwirken, darauf ab, welchen Eindruck der Ratsuchende vom Verhalten des Nichtarztes gewinnen muss. Wer als Nichtarzt Untersuchungen - welcher Art immer - in der erkennbaren Absicht vornimmt, einem Ratsuchenden dadurch Auskünfte über das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Krankheiten oder krankhaften Störungen, Behinderungen oder Missbildungen zu erteilen, oder wer als Nichtarzt solche Auskünfte in Form einer Diagnose - auf Grund welcher Erkenntnisquelle immer - erteilt, erweckt den Anschein, ein Arztbesuch sei entbehrlich.“

⁵⁷

https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_20040210_OGH0002_00400B00019_04_D0000_000

Der Österreichische Dachverband für Shiatsu empfiehlt deshalb die Unterzeichnung einer „**Kenntnisnahme (des gewerblichen Charakters von Shiatsu)**“, z.B. mit nachfolgendem Wortlaut:

*„Ich bestätige hiermit, dass ich von Herrn / Frau _____ (Shiatsu-Praktiker*in) über den gewerblichen Charakter von Shiatsu aufgeklärt wurde. Naturgemäß dürfen gewerbliche Behandlungen nur an gesunden Menschen bzw. nach Rücksprache mit dem Arzt, der Ärztin oder dem Therapeuten, der Therapeutin durchgeführt werden.*

Des Weiteren wurde ich darüber ausdrücklich in Kenntnis gesetzt, dass Shiatsu kein Gesundheitsberuf ist und keinen Ersatz für eine medizinische, psychiatrische, psychotherapeutische oder sonstige therapeutische Behandlung darstellt.

*Beim Vorliegen von Beschwerden ist eine medizinische Abklärung unbedingt notwendig, und ich nehme zur Kenntnis, dass Shiatsu-Behandlungen in diesem Fall nur nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt bzw. Therapeut, der behandelnden Ärztin bzw. Therapeutin – eventuell auch nach Hinzuziehung zusätzlicher Meinungen anderer fachkundiger Ärzte*Ärztinnen bzw. Therapeut*innen – stattfinden können.“*

q) Fortbildungsverpflichtung

Die Novellierung der Massage-Verordnung 2009 brachte für alle ganzheitlich in sich geschlossenen Systeme eine Fortbildungsverpflichtung im Umfang von 40 Stunden innerhalb von jeweils fünf Jahren. Die Massage-Verordnung führt dazu in §2 (3) aus:

„Ausübungsberechtigte für ganzheitlich in sich geschlossene Systeme sind zur Vertiefung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten verpflichtet, innerhalb von jeweils fünf Jahren, Fortbildungen in der Dauer von mindestens 40 Stunden zu besuchen. über den Besuch einer Fortbildung ist eine Bestätigung auszustellen.“

Fortbildungsverpflichtung auch bei ruhendem Gewerbe

Die rechtspolitische Abteilung der Wirtschaftskammer hält auf Anfrage dazu fest, dass die Ruhendmeldung den*die Unternehmer*in nicht von der in der Massage-Verordnung festgelegten Fortbildungsverpflichtung entbindet. Ein Entfall dieser Verpflichtung ist in der Massage-Verordnung nicht vorgesehen, da diese Bestimmung auf eine Sicherung und Verbesserung von Wissen und Können der Gewerbetreibenden abzielt. Aber nicht nur der Zweck der Verordnung lässt auf eine Verpflichtung schließen, sondern auch die Bezeichnung „Ausübungsberechtigter“, die der Gesetzgeber in § 1 Abs 2 gewählt hat.

Zudem besteht in der Gewerbeordnung keine Betriebspflicht: Ein*e Unternehmer*in, der*die über einen Gewerbeschein verfügt, muss sein*ihre Gewerbe nicht unbedingt ausüben und kann jederzeit vom Recht der Nichtausübung Gebrauch machen. Das spiegelt sich auch im Instrument der Ruhendmeldung wider. „Ausübungsberechtigte“ sind deshalb auch dann noch Gewerbetreibende, wenn sie ihre Gewerbeberechtigung ruhend gemeldet haben.

Da Gewerbeinhaber auch während des Ruhens ihrer Gewerbeberechtigung im Besitz ihrer Gewerbeberechtigung sind, machen sie sich deshalb – sollten sie während des Ruhens der Gewerbeberechtigung ihr Gewerbe ausüben - auch keiner „unbefugten Gewerbeausübung“ schuldig. Er begeht lediglich die Unterlassung der Anzeige der Wiederaufnahme bei der zuständigen Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft.

Gerade für Unternehmer, so fügt die rechtspolitische Abteilung noch hinzu, die ihr Gewerbe eine längere Zeit nicht ausgeübt haben, sei es besonders zweckmäßig, sich vor erneuter Aufnahme des Betriebes „wieder auf den neuesten Stand zu bringen“. In die gleiche Richtung weist auch das Protokoll der Gewerberreferententagung 2017⁵⁸:

„Zur Frage ob die Ruhendmeldung eines Teilbereiches des Massagegewerbes auch das Ruhen der Fortbildungsverpflichtung zur Folge hat, ist festzustellen, dass das „Ruhen“ das längere Nichtausüben einer bestehenden Gewerbeberechtigung bedeutet.

Es erscheint fraglich, ob im Falle des Massagegewerbes bei dem in der Gewerbeordnung - anders als im Falle des Gewerbes der Immobilientreuhänder - keine Teilbereiche mit spezifisch zugeordneten Tätigkeiten angeführt sind ein teilweises Ruhen des Gewerbes möglich ist. Das Ruhen von Teiltätigkeiten eines Gewerbes ist grundsätzlich unzulässig.

Auch im Falle einer (zulässigen) Ruhendmeldung von Teilen des Massagegewerbes wäre eine Unterbrechung der fünfjährigen Fortbildungsverpflichtung nicht gegeben. § 2 Abs. 3 der Massage-Verordnung stellt auf das Bestehen eines Rechtes zur Ausübung von ganzheitlich in sich geschlossenen System ab und bleibt dieses Recht auch im Falle des „Ruhens“ unverändert bestehen (vgl. dazu die ausdrückliche Hemmung des Ablaufens der Nachweise über die Teilnahme an Schulungen gemäß § 136a Abs. 6 GewO 1994 bei den gewerblichen Vermögensberatern).“

⁵⁸ <https://www.bmdw.gv.at/Unternehmen/Gewerbe/Documents/GRT%202017%20Protokoll%20barrierefrei.pdf>

Ergänzende Informationen zur Fortbildungspflicht der Rechtsabteilung der Wiener Wirtschaftskammer

- Der*die Gewerbetreibende hat den Fortbildungsnachweis zum Stichtag nach 5 Jahren nach Gewerbeanmeldung zu erbringen. Danach beginnt ein neuer 5-Jahreszeitraum.⁵⁹
- Die 40 Stunden einschlägiger Fortbildungen sollen möglichst regelmäßig auf den Zeitraum aufgeteilt sind. Man kann allerdings davon ausgehen, dass auch geblockte Veranstaltungen möglich sind. Wichtig aber ist, dass es sich dabei um „mehrere“ Fortbildungen handelt (und nicht nur ein Themenkreis).
- Gewerbetreibende sind nicht verpflichtet, der Behörde von sich aus den Nachweis über absolvierte Fortbildungen vorzulegen, vielmehr hat ihn die Behörde dazu aufzufordern („Holschuld“ der Behörde).
- Bei Nichteinhaltung der Fortbildungspflicht wird der*die Gewerbetreibende unter Nachfristsetzung von der Behörde zur nachträglichen Vorlage der Fortbildungsverpflichtung aufgefordert.⁶⁰
- Wird die Fortbildungspflicht bei sorglosem Verstreichen der Nachfristsetzung nicht eingehalten, ist von der Einleitung eines „Gewerbeentziehungsverfahrens“ auszugehen.
- „Überschüssige“ Fortbildungsstunden könnten grundsätzlich nicht für die nächste Überprüfungsperiode angerechnet werden.
- Alle jene uneingeschränkten Gewerbeberechtigungen lautend auf „Massage“, die vor der Einführung der in sich geschlossenen Systeme (28. 1. 1003) gelöst wurden, beinhalten auch die in sich geschlossenen Systeme (können also auch Shiatsu, Ayurveda-Wohlfühlpraktik und Tuina An Mo Praktik ausüben) und haben deshalb auch die Verpflichtung zum Nachweis der Fortbildungen. Das bedeutet, dass sie gesamt (für alle drei in sich geschlossene Systeme) 120 Stunden spezifische Fortbildung nachweisen müssen. Ist ein*e Gewerbescheininhaber<+in nur in einem der drei in sich geschlossenen Systeme tätig, benötigt er*sie entsprechend nur 40 Stunden Fortbildung.⁶¹

⁵⁹ Anmerkung: Der Gesetzgeber vernachlässigt beim Fortbildungsnachweis den Umstand, dass zwischen Ausbildungsabschluss und Gewerbeanmeldung durchaus auch größere Zeiträume liegen können. Es kann allerdings sein, dass bei der Gewerbeanmeldung Auflagen gemacht werden, wenn der Ausbildungsabschluss länger zurückliegt.

⁶⁰ Anmerkung: Die bisherigen Erfahrungen zeigen ein kulantes Entgegenkommen bei der Nachfristsetzung. Diese Aussage lässt sich aber nicht generell treffen und ist abhängig von der jeweiligen Behörde – zumal in der Massage-Verordnung keine „Nachfrist“ vorgesehen ist.

⁶¹ Alternativ wird von den Behörden eine Einschränkung auf „Massagen, ausgeschlossen der in sich geschlossenen Systeme ...“ bzw. bei Ausübung einer Methode (und entsprechendem Fortbildungsnachweis) entsprechend angepasst.

Fortbildungsrichtlinien des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu

Das Ministerium gibt keine verbindlichen inhaltlichen Kriterien für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen an. Für die interne Anerkennung hat der ÖDS Richtlinien für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen erstellt, die seit dem 1.9.2017 gültig sind:⁶²

1. Präambel

Die Massage-Verordnung 2009 schreibt für die in sich geschlossenen Systeme eine Fortbildungsverpflichtung von 40 Stunden in fünf Jahren vor. Diese Verpflichtung gilt auch für jene uneingeschränkten Gewerbeberechtigungen lautend auf „Massage“, die vor der Einführung der in sich geschlossenen Systeme (28. 1. 2003) gelöst wurden, und Shiatsu anbieten.

Bei Nichteinhaltung der Fortbildungspflicht wird die/der Gewerbetreibende/r unter Nachfristsetzung von der Behörde zur nachträglichen Vorlage der Fortbildungsverpflichtung aufgefordert. Wird die Fortbildungspflicht bei sorglosem Verstreichen der Nachfristsetzung nicht eingehalten, ist von der Einleitung eines „Gewerbeentziehungsverfahrens“ durch die Behörde auszugehen.

*Wird die Fortbildungspflicht erfüllt, werden die Mitglieder des Dachverbandes auf der Website (Praktiker*innen-Suche) entsprechend gekennzeichnet. Es können keine Fortbildungsstunden auf die nächste Bemessungsperiode übertragen werden.*

2. Ausbildungsrichtlinien der Massage-Verordnung⁶³

- *Allgemeine Theorie (Verständnis von Ki, Yin und Yang, Fünf Elemente, Grundbegriffe der Traditionellen Fernöstlichen Medizin u.ä.m.)*
- *Spezielle Shiatsu-Theorie (Meridiane, Lokalisation und Indikationen von mindestens 100 Punkten, verbotene Punkte, spezielle Punkte, Umgang mit Schwierigkeiten in ShiatsuSitzungen u.ä.m.)*
- *Medizinisches Grundwissen (Anatomie, Physiologie, Kontraindikationen, Hygiene, Erste Hilfe)*
- *Behandlungstechniken (Arbeit aus dem Hara, unterschiedliche Druck- und ShiatsuTechniken, Arbeit mit den klassischen Meridianen und/oder dem*

⁶² https://oeds.at/fileadmin/user_upload/dachverband/Regelung_fuer_Fortbildung_-_ab_1._9._2017.pdf

Für die Kriterien des Dachverbandes relevant ist auch die Unterscheidung zwischen Fort- und Weiterbildung, die weiter unten ausgeführt wird.

⁶³ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002472&ShowPrintPreview=True>

Meridiansystem nach Masunaga, Sedieren und Tonisieren, Meridiandehnungen u.ä.m.)

- *Energetische Einschätzung des Behandlungsaufbaus (Bo Shin, Bun Shin, Mon Shin, Setsu Shin, Harakontrolle, Rückenkontrolle, Meridiankontrolle, Zungenkontrolle u.ä.m.)*
- *Persönlichkeitsentwicklung und Schulung der Wahrnehmung (Schulung von Selbstreflexion und Wahrnehmung, Persönlichkeitsentwicklung im Sinne der Shiatsu-Begegnung, begleitende Gesprächsführung, ethische Grundlagen u.ä.m.)*
- *Übungspraxis (begleitende Fallanalysen, Supervision)*

3. Aufteilung der verpflichtenden Fortbildungsstunden

- *Zumindest 75 Prozent der erfüllten Fortbildungsstunden innerhalb eines Fünf-Jahreszeitraums (zumindest 30 Stunden) sind Shiatsu-relevant im engeren Sinne und entsprechen dem Ausbildungsprofil Shiatsu in der Massage-Verordnung gemäß den dort angeführten Punkten 1, 2, 4 und 5.*
- *Maximal 25 Prozent der erfüllten Fortbildungsstunden innerhalb eines Fünf-Jahreszeitraums (maximal 10 Stunden) können aus den nachfolgend angeführten Bereichen besucht werden:*
 - *Medizinisches Grundwissen (Punkt 3 der Massage-Verordnung),*
 - *Persönlichkeitsentwicklung und Schulung der Wahrnehmung (Punkt 6),*
 - *Supervision (Punkt 7) sowie*
 - *Kaufmännische und/oder rechtliche Kurse.*

4. Kriterien für die Fortbildungsbestätigung

*Für Fortbildungsstunden im engeren Sinn gemäß den oben angeführten Kriterien (3.) ist bei Veranstaltungen eine verbindliche Bestätigung des*der Kursleiters*Kursleiterin/Ausbildungsleiters*Ausbildungsleiterin/Organisators*Organisatorin erforderlich, um anerkannt zu werden. Diese benötigt:*

- *Name, Vorname des*der Kursteilnehmers*Kursteilnehmerin*
- *Name, Vorname des*der Referenten*Referentin/Kursleiters*Kursleiterin*
- *Kursbezeichnung (eine Kursbeschreibung, so sie nicht auf der Bestätigung angeführt ist, muss auf Anfrage von dem*der einreichenden Shiatsu-Praktiker*in zur Verfügung gestellt werden können)*
- *Kursdauer in Stunden*
- *Datum des Kurses und der Ausstellung der Bestätigung*
- *Verantwortliche Organisation inklusive Kontaktadresse*
- *Unterschrift von Organisator*in und/oder Referent*in/Kursleiter*in*

Zusätzlich für Shiatsu-relevante Fortbildungen, die in Österreich stattfinden:

- *Bestätigung der Übereinstimmung der Fortbildung mit dem Ausbildungscurriculum der Massage-Verordnung, Punkte 1, 2, 4 und 5. (eine Vorlage für die Bestätigung wird vom Dachverband zur Verfügung gestellt)*

Zusätzlich für Shiatsu-relevante Fortbildungen, die nicht in Österreich stattfinden:

- *Bestätigung des*der Kursleiters*Kursleiterin/ Ausbildungsleiters*Ausbildungsleiterin/ Organisers*Organisatorin muss in Deutsch oder Englisch verfasst oder übersetzt sein.*

5. Ausschluss

Fachfremde Kurse (gemäß den Ausbildungsrichtlinien der Massage-Verordnung) können nicht anerkannt werden, ebenso fortlaufende Kurse in Meditation, Taiji, Qi Gong u.ä.m.

6. Anmerkung

Für die Aufnahme in den Fortbildungskalender auf der Website des Dachverbandes ist die Erfüllung oben angeführter Kriterien und die Ausstellung der für die Anerkennung als Fortbildungskurs notwendigen „Bestätigung der Übereinstimmung der Fortbildung mit dem Ausbildungscurriculum der Massage-Verordnung, Punkte 1, 2, 4 und 5“ verpflichtend.

Unterscheidung zwischen Fort- und Weiterbildung, Umschulung

Bei einer Fortbildung steht eine konkrete Weiterqualifizierung im Fokus, die sich auf die derzeit ausgeübte Arbeit, den derzeit ausgeübten Beruf bezieht. Innerhalb des bestehenden Berufs werden weiterführende Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben, die auf die Ausübung neuer, bevorstehender Aufgaben bzw. Betätigungsfelder ausgerichtet sind (oder einen höheren Verdienst ermöglichen). Es lässt sich dabei zwischen Erhaltungsfortbildungen⁶⁴, Anpassungsfortbildungen⁶⁵, Erweiterungsfortbildungen⁶⁶ und Aufstiegsfortbildungen⁶⁷ unterscheiden.

Eine Weiterbildung hingegen muss nicht in direktem Bezug zum bestehenden Beruf, zur bestehenden Arbeit stehen. Hier geht es in erster Linie darum, das eigene Qualifikationsprofil auszubauen. Ein konkreter betrieblicher Zweck wird damit nicht verfolgt

⁶⁴ Wissensauffrischung, um die gewohnte/erforderliche Qualität weiterhin zu garantieren.

⁶⁵ Vor allem die Anpassung des technischen Wissensstands an (technische) Neuerungen.

⁶⁶ Erweiterung bereits vorhandener Qualifikationen durch zusätzliche Lerninhalte.

⁶⁷ Erforderliche Fortbildungen, um einen beruflichen oder finanziellen Aufstieg (z.B. mit mehr Verantwortung) anzustreben.

und der Erwerb von Zusatzqualifikationen ist dabei in den unterschiedlichsten Bereichen möglich.⁶⁸

Von einer Umschulung kann dann gesprochen werden, wenn die Weiterbildungsmaßnahmen derart umfassend sind, dass sie einen Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit ermöglichen, die mit der bisherigen Tätigkeit nicht verwandt ist, und auf die tatsächliche Ausübung eines anderen Berufs abgezielt wird.⁶⁹

r) Hygiene-Vorschriften für Shiatsu-Praktiker*innen

In der 262. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende (Anlage 1, § 2 Abs. 1) vom 21. Juli 2008 (BGBl. II Nr. 262/2008)⁷⁰ werden spezielle Anforderungen an die Reinigung/Desinfektion für Shiatsu festgehalten: *„Nach jeder Benützung der Shiatsumatte muss die Liegefläche gereinigt und mit einem geeigneten alkoholischen Flächendesinfektionsmittel desinfiziert werden (Wischdesinfektion) oder die Auflage (Leintuch) gewechselt werden.“*

Die wichtigsten Punkte der Hygienevorschriften, die allgemein für das Massage-Gewerbe gelten, sind:

- Einmalhandtücher zur Verfügung stellen,
- Desinfektionsmittel (mit Armspender) und
- Erstellung eines Reinigungs- und Desinfektionsplans.

⁶⁸ Zwar mag die Anwendung (und damit das Erlernen durch einen*eine Shiatsu-Praktiker*in) von z.B. Lymphdrainage für bestimmte Klient*innen durchaus sinnvoll sein (und auch rechtlich in kleinem Rahmen innerhalb der gewerblichen Nebenrechte vertretbar), doch handelt es sich dabei dann nicht um eine Fortbildung, sondern um eine Weiterbildung.

⁶⁹ Quelle: <https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitsnehmerinnenveranlagung/was-kann-ich-geltend-machen/werbungskosten/abc-der-werbungskosten.html>.

Die Ausbildung zum*zur Shiatsu-Praktiker*in gilt als Umschulung, wenn sie den Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit ermöglicht; d.h. wenn die bisherige berufliche Tätigkeit nicht mit der künftigen Tätigkeit als Shiatsu-Praktiker*in verwandt ist (Quellen: https://www.kleinezeitung.at/karriere/ratgeber/5161089/Finanzen_Sind-Umschulungen-absetzbar, <https://www.360planner.at/aktuelle-entscheidungen-aus-dem-jahr-2013-zu-den-werbungskosten>).

⁷⁰ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20005904>

s) Nebenrechte im Gewerbe

Leistungen aus anderen Gewerben dürfen seit der Gewerbeordnungsnovelle 2017⁷¹ **insgesamt bis zu einem Umfang von 30% des Jahresumsatzes** erbracht werden. Innerhalb der Höchstgrenze von 30% kann ein Mix aus reglementierten und freien ergänzenden Leistungen erbracht werden, solange die ergänzenden Leistungen aus reglementierten Gewerben 15% der gesamten beauftragten Leistung nicht übersteigen. §32 (Sonstige Rechte von Gewerbetreibenden) hält dazu fest:

„(1a) Gewerbetreibenden steht auch das Erbringen von Leistungen anderer Gewerbe zu, wenn diese Leistungen die eigene Leistung wirtschaftlich sinnvoll ergänzen. Dabei dürfen die ergänzenden Leistungen insgesamt bis zu 30 vH des im Wirtschaftsjahr vom Gewerbetreibenden erzielten Gesamtumsatzes nicht übersteigen. Innerhalb dieser Grenze dürfen auch ergänzende Leistungen reglementierter Gewerbe erbracht werden, wenn sie im Fall von Zielschuldverhältnissen bis zur Abnahme durch den Auftraggeber oder im Fall von Dauerschuldverhältnissen bis zur Kündigung der ergänzten eigenen Leistungen beauftragt werden und sie außerdem bis zu 15 vH der gesamten Leistung ausmachen.

(2) Bei Ausübung der Rechte gemäß Abs. 1 und Abs. 1a müssen der wirtschaftliche Schwerpunkt und die Eigenart des Betriebes erhalten bleiben. Soweit dies aus Gründen der Sicherheit notwendig ist, haben sich die Gewerbetreibenden entsprechend ausgebildeter und erfahrener Fachkräfte zu bedienen.“

Was sind Nebenrechte?

Zur Frage, was Nebenrechte sind, führt die Wirtschaftskammer aus,⁷² dass den Gewerbetreibenden in den letzten Jahren im Sinne der Liberalisierung und Modernisierung des Gewerberechts mittels „Nebenrechten“ die Möglichkeit eingeräumt wird, *„weitere Tätigkeiten abseits seiner ursprünglichen Gewerbeberechtigung auszuführen“* und beschreibt sie exemplarisch nach Relevanz für die Werbewirtschaft:

- *„Vorarbeiten und Vollendungsarbeiten aus anderen Gewerben, um das Produkt oder die Dienstleistung absatzfähig zu machen*

⁷¹ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10007517>

⁷² https://www.wko.at/branchen/information-consulting/werbung-marktkommunikation/_Nebenrechte_im_Gewerberecht.html

- Leistungen anderer Gewerbe in geringem Umfang, welche eigene Leistungen sinnvoll ergänzen⁷³
- Planung von Arbeiten, die im zulässigen Umfang der Gewerbeberechtigung liegen
- Kauf, Verkauf, Vermietung und Vermittlung von Waren, soweit diese Tätigkeit nicht Gegenstand eines reglementierten Gewerbes ist
- unentgeltlicher Ausschank von Getränken (ausschließlich in den eigenen Räumlichkeiten)“

„Bei der Ausübung dieser Nebentätigkeiten muss jedoch“, so hält die Wirtschaftskammer fest, „der wirtschaftliche Schwerpunkt der ursprünglichen Gewerbetätigkeit erhalten bleiben. So darf ein Gewerbetreibender diese Regelung der Nebentätigkeiten nicht missbräuchlich ausnutzen, um Gewerbe schwerpunktmäßig auszuüben, für welche er keine Berechtigung besitzt.“

Freie und reglementierte Gewerbe in den Nebenrechten

- Bei der **ergänzenden Ausübung von freien Gewerben** ist der in einem Wirtschaftsjahr erzielte Gesamtumsatz die Bemessungsgrundlage. Die ergänzenden Leistungen dürfen insgesamt bis zu 30% des im Wirtschaftsjahr vom Gewerbetreibenden erzielten Gesamtumsatzes betragen.
- Bei der **ergänzenden Ausübung von reglementierten Gewerben** ist der konkrete Auftrag die Bemessungsgrundlage. Die ergänzenden Leistungen aus reglementierten Gewerben dürfen 15% der gesamten (konkreten) Leistung ausmachen. Die 15% können beispielsweise am Umsatz, Auftragswert oder am Zeitaufwand bemessen werden. Es wurden (bewusst) keine Bewertungsregeln dafür geschaffen, in welchen Maßeinheiten die jeweiligen Tätigkeiten ausgedrückt werden müssen.

Die Kontrolle der Obergrenzen obliegt der Gewerbebehörde, z.B. durch das Einsehen der Bücher etc. Werden die Grenzen von ergänzenden Leistungen aus reglementierten oder freien Gewerben überschritten, muss ein weiteres Gewerbe angemeldet bzw. angezeigt werden.

t) Die Ausübung von Moxibustion, Schröpfen und Gua Sha

Moxibustion, Schröpfen und Gua Sha sind nicht im Ausbildungsprofil für das ganzheitlich in sich geschlossene System Shiatsu angeführt, sind aber durch den Gewerbeumfang gedeckt

⁷³ „Leistungen anderer Gewerbe, welche eigene Leistungen sinnvoll ergänzen“ (wie z.B. Lymphdrainage in bestimmten Situationen ergänzend zur Shiatsu-Behandlung) beschränkt die ergänzende Ausübung „branchenfremder“ Tätigkeiten (z.B. Handel mit Ölen).

und dürfen angewendet (und auch beworben) werden. Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft führt dazu am 30. Juni 2017 (GZ: BMWFW-30.599/0126-I/7/2017) aus:

„Sofern bei der Ausübung der im Betreff genannten Anwendungen nicht in den Vorbehaltsbereich insbesondere des ärztlichen Berufes (siehe § 2 Ärztegesetz sowie den Ausnahmetatbestand des § 2 Abs. 1 Z 11 GewO 1994) eingegriffen wird, sind nach Dafürhalten des ho. Bundesministeriums die Anwendungen vom Gewerbeumfang des Gewerbes „Massage eingeschränkt auf das ganzheitlich in sich geschlossene System Shiatsu“ als gedeckt anzusehen. Dies gilt auch für das ganzheitlich in sich geschlossene System Tuina An Mo Praktik.“

u) Die Behandlung von Tsubos mit Lasergeräten

Die wesentlichen Fragen in der Beurteilung der Zulässigkeit der Behandlung von Tsubos (Akupressurpunkten) mit Laser für Shiatsu-Praktiker*innen, so die Bundesinnung (Schreiben vom 1.3.2019) sind einerseits die Zielsetzung der Anwendung und andererseits die Stärke des Lasers:

- Für die Anwendung im gewerblichen Bereich ist – ähnlich wie bei allen Behandlungen – nur eine präventive Zielsetzung erlaubt. Kurative Anwendungen, d.h. Behandlungen von Erkrankungen, sind ausschließlich dem Gesundheitsbereich vorbehalten.
- Der verwendete Laser sollte auf keinen Fall verletzen, weshalb beispielsweise ein Laserpointer mit 1 mW kein Problem darstellen sollte. Immer aber ist auf entsprechende Schutzmaßnahmen (z.B. Brillen, keine Spiegel im Behandlungsraum) zu achten.

Welche Geräte eingesetzt werden dürfen, ist – wie in der Anwendung von Lasergeräten in der Kosmetik – vom Gesetzgeber nicht festgelegt. Entscheidend ist vielmehr, ob mit dem Gerät eine Tätigkeit durchgeführt wird, die dem jeweiligen Berufsbild zuordenbar ist – was für Shiatsu gewerberechtlich gegeben ist.

Wie Behörden und Gerichte in konkreten Verfahren bewerten und entscheiden, kann allerdings nicht vorausgesehen werden, womit es letztlich in der unternehmerischen Verantwortung der Shiatsu-Praktiker*innen liegt, sich für das Anbieten von bestimmten Dienstleistungen, wie die Laserbehandlung von Tsubos, zu entscheiden.

v) Die Ausübung von Coaching und Supervision

Coaching⁷⁴ und Supervision sind gewerberechtlich betrachtet, so ein Schreiben der Wirtschaftskammer 2016⁷⁵, (primär) eine Subkategorie der Lebensberatung und explizit gesetzlich geregelt im Gewerbe im Bereich der Lebens- und Sozialberater gemäß der Gewerbeordnung (§ 119 GewO⁷⁶) und im Gesundheitsbereich durch das Psychotherapiegesetz sowie das Psychologengesetz und können nicht ohne entsprechende Zusatzberechtigung ausgeübt werden. Im Schreiben der WK wird dazu weiter ausgeführt:

„Das englische Wort Coaching wird am österreichischen Markt gerne zur Verschleierung einer beratenden Tätigkeit vorgeschoben, um tatsächlich die Tätigkeit einer Lebensberatung nach §119 der Gewerbeordnung durchzuführen. Zum Schutze von Klientinnen gibt es eine staatliche Ausbildung zur Lebens- und Sozialberatung und eine klare Anbindung an gesetzlich verankerte Standesregeln, die jede/r Lebens- und Sozialberater/in, die/der Personen berät, zu beachten hat. Anhand dieser verbindlichen Standesregeln können auch Berater, die ihre Position als Berater hinsichtlich eines/einer Klientin missbrauchen, behördlich belangt werden. Alle Coaches, die keine gewerberechtliche Befugnis haben, entziehen sich diesen Standesregeln.“⁷⁷⁸

Zudem ist die Anwendung von Coaching, was das Schreiben der WK nicht erwähnt, als ergänzende Dienstleistung im Rahmen einer Tätigkeit im gewerblichen Beratungsbereich (PR und Marketingberater*innen, Steuerberater*innen, Wirtschaftstreuhänder*innen etc.) erlaubt.⁷⁹

⁷⁴ „Coaching ist ein interaktiver personenzentrierter Beratungs- und Begleitungsprozess im beruflichen Kontext, der zeitlich begrenzt und thematisch (zielorientiert) definiert ist. Die individuelle Beratung von einzelnen Personen, Gruppen oder Teams richtet sich auf fachlich-sachliche und/oder psychologisch-soziodynamische Fragen bzw. Problemstellungen, die sich auf die Arbeitswelt beziehen“ (<https://coachingdachverband.at/coaching/was-ist-coaching>).

⁷⁵ Positionsschreiben der Wirtschaftskammer vom 17.2.2016: <https://www.wko.at/branchen/w/gewerbe-handwerk/personenberatung-betreuung/20160217-Positionsschreiben-OeVS.pdf>

⁷⁶ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10007517>

⁷⁷ LSB-SupervisorInnen sind auf einer eigenen WKO-Liste (<http://www.lebensberater.at/Supervision>) eingetragen und gesetzlich berechtigt Supervision anzubieten. Von dieser Eintragung nicht betroffen sind SupervisorInnen gemäß des Psychotherapie- oder Psychologengesetzes (siehe z.B. <https://www.supervisorenliste.at/Rechtliches.htm>).

⁷⁸ Für Shiatsu-PraktikerInnen bleibt damit – ohne entsprechende Zusatzausbildung und z.B. Gewerbeberechtigung – nur die Möglichkeit, in kleinem Umfang Coaching oder auch Supervision über die sogenannten Nebenrechte des Gewerbes einfließen zu lassen (und dies auch auf Rechnungen zu vermerken). Werbung darf dafür aber nicht gemacht werden.

⁷⁹

Quelle:

<https://coachingdachverband.at/service/berufsanerkennung/#:~:text=Grunds%C3%A4tzlich%20ist%20eine%20Anwendung%20von,erlaubt.>

w) Die Ausübung von Ernährungsberatung

Ernährungsberatung ist gesetzlich geregelt – im gewerblichen Bereich – in der Lebens- und Sozialberatung.⁸⁰ „Chinesische Ernährungsberatung“ (Ähnliches gilt auch für „Ernährungsberatung nach den Fünf Elementen“, „TCM-Ernährungsberatung“, „Makrobiotische Ernährungsberatung“ ...) ist ein eingeschränktes Teilgewerbe, wobei keine Berechtigung zur Ausübung einer schulmedizinischen Diagnostik oder einer Heilbehandlung besteht.

Die Ausübung des Gewerbes „Lebens- und Sozialberatung eingeschränkt auf Ernährungsberatung“ basiert auf der erfolgreichen Absolvierung der Studienrichtung Ernährungswissenschaften an einer inländischen Universität oder der erfolgreichen Ausbildung zum Diätologen, zur Diätologin.

Das bestätigte der Oberste Gerichtshof in einem Urteil vom 21. Dezember 2017 (Geschäftszahl: 4Ob222/17a⁸¹) und stellte fest, dass das Anbieten von Tätigkeiten wie Training, Coaching, Schulung u.a. zu den Themen Abnehmen, Ernährung bei Unverträglichkeiten, Kinderernährung oder Ernährung im Alter verboten ist, weil es sich dabei um Dienstleistungen handelt, die dem Gewerbe der Ernährungsberatung vorbehalten sind:

„Die Vorinstanzen verboten der Beklagten das Anbieten von Dienstleistungen, die dem Gewerbe der Ernährungsberatung vorbehalten sind, beispielsweise Training, Coaching, Schulung ua zu den Themen Abnehmen, Ernährung bei Unverträglichkeiten, Kinderernährung oder Ernährung im Alter, ohne dass die Beklagte über die notwendigen Berechtigungen verfügt. Dem Unterlassungsgebot wurde der (unstrittige) Umstand zugrundegelegt, dass die Beklagte nicht über die nach § 119 Abs 1 Satz 3 GewO für das Anbieten der Beratungstätigkeit notwendige Ausbildung verfügt (vgl auch 9 Ob 64/04h; 4 Ob 61/14w).“

Damit wird eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 17. September 2014 (Geschäftszahl: 4Ob61/14w⁸²) bestätigt und ergänzt:

„Nach § 119 Abs 1 GewO sind Personen, die das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung ausüben, auch zur Ausübung von Ernährungsberatung berechtigt, wenn sie die erforderliche Absolvierung der Studienrichtung Ernährungswissenschaften an einer inländischen

⁸⁰ <http://www.lebensberater.at/ernaehrungsberatung>

⁸¹

https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_20171221_OGH0002_00400B00222_17_A0000_000

⁸²

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Justiz/JJT_20140917_OGH0002_00400B00061_14W0000_000/JJT_20140917_OGH0002_00400B00061_14W0000_000.pdf

Universität oder die erfolgreiche Ausbildung zum Diätassistenten/zur Diätassistentin nachweisen. Die Auswahl, Zusammenstellung und Berechnung der Kost für Einzelpersonen und Personengruppen und die an bestimmte Bedürfnisse (etwa Schwangere, Sportler) angepasste Ernährungsberatung von Einzelpersonen und Personengruppen zählt ausschließlich zur Ernährungsberatung. Jemand, der nur ein freies Gewerbe ausübt, darf daher etwa keinen Diätplan für einen (kranken) Kunden erstellen (Hanusch, GewO § 119 Rz 3).

Lediglich Teiltätigkeiten im Zusammenhang mit der Ernährungsberatung können nach wie vor in der Form eines freien Gewerbes ausgeübt werden, wenn davon auszugehen ist, dass auch nicht speziell geschulte Kunden diese Tätigkeiten selbst verrichten können. Beispiele für solche Tätigkeiten: Die Auswahl von Nahrungsmittellieferanten, der Einkauf und die Auswahl von Nahrungsmitteln, die Zubereitung von Speisen (etwa Vollwertkost) nach einem von dritter Seite erstellten Ernährungs- oder Diätplan, die Variation von Speisen im Rahmen des von dritter Seite erstellten Ernährungs- oder Diätplans, die Ausarbeitung individueller Rezepte, die Führung eines Haushaltsbuchs, das Zählen von Kalorien, die Führung einer Kalorien- oder Gewichtstabelle, das Ausmessen von Körpermaßen, die Buchführung darüber oder das Führen eines Ernährungsprotokolls. Diese Tätigkeiten können auch mit weiteren freien Tätigkeiten aller Art kombiniert werden (Hanusch, GewO § 119 Rz 5 mwN).⁸³

x) Die Verwendung des Wortes „Therapeut“

Das Wort „Therapeut*in“ allein für sich, so eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes (OGH 4Ob116/94⁸⁴) vom 08. November 1994, ist als Berufsbezeichnung⁸⁵ gesetzlich nicht geschützt und ist die „allgemein gebräuchliche Bezeichnung für jede behandelnde Tätigkeit“. Zudem, so das Gericht, ist eine Verwechslungsgefahr mit gesetzlich geschützten Berufsbezeichnungen nicht per se gegeben:

„Gemäß § 10 Abs 1 Z 1 des Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz) BGBl 1992/460 haben die zur berufsmäßigen Ausübung des physiotherapeutischen Dienstes - infolge ihrer Ausbildung an einer medizinisch-technischen Akademie - berechtigten Personen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres

⁸³ Für Shiatsu-PraktikerInnen bleibt damit – ohne entsprechende Zusatzausbildung und z.B. Gewerbeberechtigung – nur die Möglichkeit, in kleinem Umfang Ernährungsberatung über die sogenannten Nebenrechte des Gewerbes einfließen zu lassen (und dies auch auf Rechnungen zu vermerken). Werbung darf dafür aber nicht gemacht werden.

⁸⁴

https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_19941108_OGH0002_00400B00116_94_00000_000

⁸⁵ Im konkreten Anlassfall ging es um die gehobenen medizinisch-technischen Dienste.

Berufes die Berufsbezeichnung „Physiotherapeut(in)“ zu führen. Gemäß § 10 Abs 2 MTD-Gesetz ist u.a. die Führung gesetzlich zugelassener oder „verwechslungsfähiger anderer Berufsbezeichnungen“ durch hiezu nicht berechtigte Personen verboten. Das Wort „Therapeut(in)“ allein ist nicht als Berufsbezeichnung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste gesetzlich geschützt.

Mit der in Ausübung einer Tätigkeit in einem Sport-Institut geführten Bezeichnung „Trainingstherapeut“ verwendete der Gemeinschuldner somit keine gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung. Die Frage aber, ob er damit eine der Bezeichnung „Physiotherapeut“ verwechselbar ähnliche andere Bezeichnung geführt hat, hat das Rekursgericht zutreffend verneint: Weder einzelne Bestandteile der angegriffenen Bezeichnung noch ihr Gesamteindruck führen zu einer derartigen Gefahr von Verwechslungen. Der Zeichenbestandteil „Trainings-“ hat mit der geschützten Bezeichnung „Physiotherapeut“ überhaupt keine Ähnlichkeit. Der weitere Bestandteil „-therapeut“ aber ist die allgemein gebräuchliche Bezeichnung für jede behandelnde Tätigkeit. Da nicht nur die Physiotherapeuten behandelnd tätig sind, kann auch der übereinstimmende Zeichenbestandteil nichts zu einer Gefahr von Verwechslungen beitragen. Ob aber die Verwendung des Wortes „Therapeut“ als Teil einer Berufsbezeichnung in die Interessensphäre der Ergotherapeuten oder der Ärzte eingreift, kann von der klagenden Vereinigung von Physiotherapeuten, die nicht deren Interessen zu vertreten haben, nicht geltend gemacht werden (§ 14 UWG).“

Die Wirtschaftskammer Wien geht deshalb davon aus, dass die Verwendung des Begriffes „Therapeut*in“ keine rechtlichen Probleme mit sich bringt, wenn sich durch ihn keine Verwechslungsgefahr mit geschützten Berufen bzw. Berufsbezeichnungen ergibt.

Problematisch wird es allerdings, wenn der Begriff „Therapeut*in“ mit eindeutig an Gesundheit und/oder Krankheit und/oder Krankheitsbehandlungen gebundene Begriffe kombiniert wird, und der*die Konsument*in aus dieser Verbindung den fälschlichen Eindruck gewinnen könnte, es handle sich bei der damit beworbenen bzw. bezeichneten Tätigkeit um eine im Gesundheitsbereich geschützte medizinische Tätigkeit.

y) Dokumentation

Es gibt keine gesetzliche Dokumentationspflicht für Shiatsu-Praktiker*innen, so wie sie vergleichsweise für Medizinische Masseur*innen und Heilmasseur*innen gesetzlich vorgesehen ist. Dennoch wird – neben der Kundenkartei – empfohlen, Aufzeichnungen über Befundung und Behandlung zu führen, denn diese:

- hilft, z.B. nach längeren Behandlungspausen, besser auf frühere Informationen zurückgreifen zu können;
- hilft dabei, Behandlungsverläufe (Entwicklungen, Veränderungen ...) besser erfassen zu können;
- belegt die Professionalität der Behandler*in; und
- dient als schriftlicher Beleg (beispielsweise bei Haftungsfällen) dafür, dass die Anwendung des Shiatsu gemäß professionellen Behandlungsrichtlinien und Qualitätskriterien erfolgte.

Eine Dokumentation ist eine schriftliche Aufzeichnung für und über eine Behandlung bzw. Behandlungsserie, die vor allem folgende Informationen beinhaltet bzw. beinhalten sollte⁸⁶:

- **Angaben zur Person:** Name, Geburtsdatum/Alter ...
- **Medizinische Informationen:** Bei relevanten Beschwerden der Klient*innen dürfen Behandlungen erst nach Rücksprache mit behandelnden Ärzten*Ärztinnen und Therapeut*innen durchgeführt werden. Bei Vorliegen von relevanten gesundheitlichen Beschwerden ist eine medizinische Abklärung – auch in Hinblick auf Kontraindikationen – unbedingt erforderlich.
- **Befund (Ergebnis der energetischen Einschätzung):** Unter Befund (Befundung, energetische Einschätzung) wird eine gezielte Untersuchung des Körpers und die Erhebung weiterer relevanter Informationen zur Erstellung einer energetischen Einschätzung (als Grundlage für die Shiatsubehandlung) verstanden. Diese Art des Befunds ist zu unterscheiden von einer ärztlichen Diagnose, die das Ergebnis einer ärztlichen Untersuchung ist. Auch subjektive Eindrücke des Behandlers, der Behandler*in und subjektive Beschreibungen der Klient*innen finden hier ihren Platz.
- **Behandlungsplan:** Überlegungen und Strategien, welche Behandlung(en) auf Basis der erhobenen energetischen Einschätzung geplant/durchgeführt werden.
- **Protokollierung der Behandlung(en):** Dokumentation, wie behandelt wurde, welche Reaktionen aufgetreten sind, welche Eindrücke, Überlegungen für nächste Behandlungsschritte, Überlegungen zur Einbeziehung von weiteren Expert*innen ...⁸⁷

⁸⁶ Zu beachten ist bei der Erstellung einer Dokumentation die Zustimmung der Klient*innen im Sinne der Datenschutzbestimmungen (mit klar definierten Aufbewahrungsgrenzen, da im gewerblichen Bereich keine gesetzlich verbindlichen Vorgaben bestehen).

⁸⁷ Vergleichsweise sagt das Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz (<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002351>) in §3 Allgemeine Dokumentationspflicht und Auskunftserteilung (1): „Medizinische Masseur und Heilmasseur sind verpflichtet, Aufzeichnungen über jede in Behandlung übernommene Person, insbesondere über den tätigkeitsrelevanten Zustand der Person bei Übernahme der Behandlung, die ärztlichen Anordnungen, den Behandlungsverlauf sowie über Art und Umfang der angewandten Tätigkeiten, zu führen und hierüber 1. der behandelten Person, 2. der zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugten Person und 3. der von ihr allenfalls namhaft gemachten Person alle Auskünfte zu erteilen. Sie sind verpflichtet,

z) Unlauterer Wettbewerb

Der Oberste Gerichtshof führt in der oben angeführten Entscheidung zur Ausübung von Ernährungsberatung (17. September 2014; Geschäftszahl: 4Ob61/14w⁸⁸) aus, wann unlauterer Wettbewerb vorliegt:

„Dem Beklagten als Humanenergetiker ist ebenso wie allen anderen Gewerbetreibenden und frei beruflich Erwerbstätigen untersagt, irreführende Angaben über die eigenen Leistungen zu machen. Dabei kann auch das Verschweigen von Tatsachen eine relevante Irreführung sein, wenn eine Aufklärung des Publikums zu erwarten wäre, wenn auch eine allgemeine Pflicht zur Vollständigkeit von Werbeaussagen nicht besteht (RIS Justiz RS0078579). Unvollständige Angaben verstoßen gegen § 2 UWG, wenn durch das Verschweigen wesentlicher Umstände ein falscher Gesamteindruck hervorgerufen wird, sodass die Unvollständigkeit geeignet ist, das Publikum in für den Kaufentschluss erheblicher Weise irrezuführen (RIS Justiz RS0121669). Für die Irreführung durch Unterlassung kommt es danach abgesehen von den allgemeinen Kriterien (Berücksichtigung aller tatsächlichen Umstände, durchschnittlicher Verbraucher etc) darauf an, a) ob wesentliche Umstände verschwiegen werden, die der Durchschnittsverbraucher zu einer informierten geschäftlichen Entscheidung benötigt, b) ob sich dies auf sein geschäftliches Verhalten auszuwirken vermag; dabei ist c) den allenfalls beschränkten Möglichkeiten zur Informationsvermittlung Rechnung zu tragen (RIS Justiz RS0124472). Eine Aufklärungspflicht kann sich aus der Bedeutung ergeben, die der verschwiegenen Tatsache nach der Auffassung des Verkehrs zukommt, sodass ihre Nichterwähnung geeignet ist, das Publikum in relevanter Weise irrezuführen, so insbesondere, wenn durch das Verschweigen wesentlicher Umstände ein falscher Gesamteindruck hervorgerufen wird [13] (RIS Justiz RS0078615). Eine solche Aufklärungspflicht wird jedenfalls dann anzunehmen sein, wenn eine Methode angewendet wird, die zwar nicht wissenschaftlich rational ist, aber einen solchen Eindruck erweckt, oder wenn die Unwirksamkeit einer Methode aufgrund empirischer Untersuchungen erwiesen ist (4 Ob 151/06v mwN). Für die Beurteilung entscheidend ist das Verständnis eines durchschnittlich informierten und verständigen Adressaten, der eine dem Anlass angemessene, unter Umständen daher auch bloß flüchtige Aufmerksamkeit aufwendet (RIS Justiz RS0114366).

Der Beklagte verweist in seinem Leistungsangebot auf die BIA Messung (Körperstrukturmessung) zur Feststellung des Mindestbedarfs an Kalorien pro Tag und

Personen gemäß Z 1 bis 3 über Verlangen Einsicht in die Dokumentation zu gewähren sowie gegen Kostenersatz die Herstellung von Abschriften zu ermöglichen.“

⁸⁸

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Justiz/JJT_20140917_OGH0002_00400B00061_14W0000_000/JJT_20140917_OGH002_00400B00061_14W0000_000.pdf

erläutert diese Bio Impedanz Analyse in einer Weise (... wird seit mehr als 20 Jahren in der Sport- und Ernährungsmedizin eingesetzt ...), dass der Eindruck einer wissenschaftlich fundierten Methode entsteht. Im Zusammenhang mit der gleichfalls angebotenen Ernährungstypbestimmung wird nicht nur das langfristige Erreichen des Wohlfühlgewichts, sondern auch angekündigt, Essstörungen in den Griff zu bekommen und aktiven Krankheiten vorzubeugen. Das erweckt beim durchschnittlichen Verbraucher den Eindruck, die angekündigte Untersuchung und Behandlung verspreche Heilung oder Krankheitslinderung, was den Beklagten und sein Leistungsangebot automatisch in die Nähe reglementierter Tätigkeit von Gesundheitsberufen bringt. Daraus entsteht für den unbefangenen Durchschnittsbetrachter des Angebots jedenfalls der Eindruck, der Beklagte sei zur Erbringung von nur besonders qualifiziertem Personal erlaubten Beratungstätigkeiten, etwa Ernährungs und Sportberatung qualifiziert. Eine derartige Qualifikation liegt unstrittigerweise nicht vor (Voraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Lebens und Sozialberatung, Ernährungsberatung sind nicht erfüllt), ebenso wenig entsprechen die vom Beklagten angewendeten Methoden der von ihm angesprochenen Sport und Ernährungsmedizin. Die Unlauterkeit seines Verhaltens nach § 2 UWG [14] ist daher jedenfalls zu bejahen.[15]“

aa) Kurpfuscherei

§ 184 StGB (Strafgesetzbuch⁸⁹) besagt, dass eine Person, die ohne die zur Ausübung des ärztlichen Berufes erforderliche Ausbildung erhalten zu haben, eine Tätigkeit, die den Ärzten und Ärztinnen vorbehalten ist, in Bezug auf eine größere Zahl von Menschen gewerbsmäßig ausübt, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen ist.

Das Ärztegesetz (Bundesgesetz über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte⁹⁰), auf das sich § 184 StGB bezieht, führt in § 2 (2) dazu aus: *„Die Ausübung des ärztlichen Berufes umfasst jede auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen begründete Tätigkeit, die unmittelbar am Menschen oder mittelbar für den Menschen ausgeführt wird, insbesondere*

- 1. die Untersuchung auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen von körperlichen und psychischen Krankheiten oder Störungen, von Behinderungen oder Missbildungen und Anomalien, die krankhafter Natur sind;*

⁸⁹ <https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR12029733>

⁹⁰ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10011138>

2. die Beurteilung von in Z 1 angeführten Zuständen bei Verwendung medizinisch-diagnostischer Hilfsmittel;
3. die Behandlung solcher Zustände (Z 1);
4. die Vornahme operativer Eingriffe einschließlich der Entnahme oder Infusion von Blut;
5. die Vorbeugung von Erkrankungen;
6. die Geburtshilfe sowie die Anwendung von Maßnahmen der medizinischen Fortpflanzungshilfe;
7. die Verordnung von Heilmitteln, Heilbehelfen und medizinisch diagnostischen Hilfsmitteln;
8. die Vornahme von Leichenöffnungen.“

Und ergänzt unter (4): „Anderen als den in den Abs. 1 [„Der Arzt ist zur Ausübung der Medizin berufen“] und 3 [„in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt befindlichen Ärzte“] Genannten ist jede Ausübung des ärztlichen Berufes verboten.“

In einer Erkenntnis des Obersten Gerichtshofs vom 28. Juni 1983 (11Os99/83⁹¹) wird das **Verständnis von Kurpfuscherei aus rechtlicher Sicht** – ausgehend von Urteilen des Bezirksgerichtes Enns und des Berufungsgerichtes Steyr – erläutert:

„Das Berufungsgericht kam gleichfalls zur Überzeugung, dass die Tätigkeit des Angeklagten nicht als den Ärzten vorbehalten zu qualifizieren sei, weil sie nicht auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhe.

Gemäß dem § 1 a ÄrzteG ist die selbständige Ausübung des ärztlichen Berufes ausschließlich den praktischen Ärzten und den Fachärzten vorbehalten (Abs 1). Sie besteht in der eigenverantwortlichen Ausführung der im § 1 Abs 2 und 3 leg cit umschriebenen Tätigkeiten (Abs 2). Anderen Personen ist jede Ausübung des ärztlichen Berufes verboten (Abs 4).

Die Ausübung des ärztlichen Berufes umfasst nach dem § 1 Abs 2 leg cit unter anderem die Untersuchung auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen von körperlichen Krankheiten, Geistes- und Gemütskrankheiten, von Gebrechen oder Missbildungen und Anomalien, die krankhafter Natur sind (lit a) und deren Behandlung (lit c). Eben solche Tätigkeiten entfaltete aber Ljubomir A, wenn er in den verfahrensgegenständlichen Fällen eine Diagnose stellte und eine Behandlung zur Linderung oder Beseitigung der von ihm beurteilten krankhaften Zustände vornahm. Dass er dabei - entgegen dem Wortlaut des § 1 Abs 2 leg cit - nicht nach ‚medizinischwissenschaftlichen Erkenntnissen‘ vorging, vermag daran nichts zu ändern. Denn

⁹¹

https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_19830628_OGH0002_01100S00099_8300000_000

dieses Kriterium trägt bei der allgemeinen Definition ärztlicher Tätigkeit nur einem Gebot der ärztlichen Standespflicht (vgl § 7 Abs 1 leg cit) Rechnung, ist aber nicht als Voraussetzung für die Zurechenbarkeit der unter den lit a bis h des § 1 Abs 2 leg cit besonders bezeichneten diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen zur ärztlichen Berufsausübung aufzufassen. Diese Auslegung findet auch in der Fassung des Tatbestandes des § 184 StGB eine Stütze, weil von medizinisch nicht entsprechend ausgebildeten Personen von vornherein keine ‚auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen begründete‘ (quasi-)ärztliche Tätigkeit (hier: Diagnosestellung und Therapie) erwartet werden kann.

Die Auffassung des Berufungsgerichtes, die Strafbestimmung des § 184 StGB sei gegenüber jener des § 343 StG 1945 ‚wesentlich restriktiver gefasst‘ (S 157), findet im Gesetz, im Motivenbericht oder in der Fachliteratur gleichfalls keine Stütze. Während § 343 StG 1945 nur ein Verbot der gewerbsmäßigen Behandlung durch Nichtärzte statuierte und im übrigen Beispiele einer solchen verbotenen Behandlung anführte, untersagt § 184 StGB jede (gewerbsmäßig an einer größeren Zahl von Personen vorgenommene) Ausübung einer Tätigkeit, die den Ärzten vorbehalten ist, somit auch schon die Untersuchung kranker Menschen durch Personen, welche die zur Ausübung des ärztlichen Berufes erforderliche Ausbildung nicht erhalten haben, schlechthin. Im Übrigen war auch nach der Rechtslage des § 343 StG 1945 das Handauflegen als unkörperliches (mystisches) Heilverfahren anzusehen, das den Vorwurf der Kurpfuscherei begründete, weil es die Erteilung eines Rates bedeutet und den Patienten zu seinem gesundheitlichen Nachteil davon abhalten kann, sachverständige ärztliche Hilfe einzuholen (Kaniak6, E 5 zu § 343 StG). Auch wenn es außerhalb der Ärzteschaft Personen geben mag, die diagnostisch befähigt sind und einen Bereich von Heilmitteln oder Heilverfahren erfolgreich anwenden können, ändert dies nichts daran, dass nach Auffassung des Gesetzgebers grundsätzlich nur die ärztliche Ausbildung jene Kenntnisse gewährleistet, die erforderlich sind, um (gefährliche) Krankheiten rechtzeitig und in ihren Gesamtauswirkungen zu erkennen und mit der besten Aussicht auf Erfolg zu behandeln. Die Ausübung der Heilkunde durch nicht auf diese Weise geschulte Personen zieht erfahrungsgemäß häufig Kranke an und verhindert es oft, dass sie sich einem Arzt anvertrauen. Dadurch ist die Kurpfuscherei in ihrer Auswirkung typischerweise für die Gesundheit der Allgemeinheit (abstrakt) gefährlich. Diese Gefährlichkeit wird durch die unter die gemeingefährlichen strafbaren Handlungen des siebenten Abschnittes eingereihte Bestimmung des § 184 StGB erfasst (vgl Dokumentation zum StGB, S 183). übertriebener Kriminalisierung beugte der Gesetzgeber dadurch vor, dass die Tätigkeit an einer größeren Zahl von Personen und gewerbsmäßig durchgeführt werden muss, um strafbar zu sein. Das Bezirksgericht Enns und das Kreisgericht Steyr als Berufungsgericht haben sohin die Frage, ob der einer ärztlichen Ausbildung entbehrende Ljubomir A in den verfahrensgegenständlichen Fällen eine Tätigkeit ausübte, die den Ärzten vorbehalten ist, unrichtig gelöst.“

In einem Urteil des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich vom 19. Februar 2014 (LVwG-WU-13-1001⁹²) wird darüber hinaus ausgeführt, dass die Ausübung von Tätigkeiten, die gemäß § 2 und § 3 Ärztegesetz ausschließlich Ärzten und Ärztinnen für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzten und Ärztinnen sowie Fachärzten und Fachärztinnen zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes vorbehalten sind, auch dann eine strafbare Verwaltungsübertretung bedeuten, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlungen bildet:

*„Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde dem Beschuldigten vorgeworfen, er habe im Zeitraum Juli *** bis *** in *** am näher beschriebenen Institut die in der Tatbeschreibung ausführlich dargelegten Tätigkeiten vorgenommen und somit eine Tätigkeit ausgeübt, die dem Vorbehalt von Ärzten unterliegen und die selbstständige Ausübung des ärztlichen Berufes ausschließlich Ärzten sowie Fachärzten vorbehalten ist. Der Beschuldigte sei jedoch zur Ausübung des ärztlichen Berufes weder ausgebildet noch berechtigt und somit zur selbstständigen Ausübung nicht befugt. Im gegenständlichen Institut würden hauptsächlich an Krebs erkrankte Personen behandelt mittels eines von ihm selbst gebauten „Negativwellengenerators“ sowie „freier Energiekapseln“.*

Hiefür wurde über den Beschuldigten eine Geldstrafe in Höhe von € 1.000,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 96 Stunden) verhängt.

Dagegen erhob der Beschuldigte Berufung und brachte darin im Wesentlichen vor, dass bereits Erhebungen wegen Kurpfuscherei erfolgt wären, welche jedoch eingestellt wurden. Er übe keine ärztliche Tätigkeiten aus und lege diesbezüglich auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei. Weiters habe er die Tätigkeiten als Gewerbe angemeldet und übe diese als freies Gewerbe aus.

Das Verwaltungsgericht hat erwogen:

§ 2 Ärztegesetz enthält die näher beschriebenen Tätigkeiten, welche nach

§ 3 Ärztegesetz ausschließlich Ärzten für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzten sowie Fachärzten zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes vorbehalten sind.

Wer eine derartige Tätigkeit ausübt, ohne hiezu berechtigt zu sein, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlungen bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu € 3.630,-- zu bestrafen.

⁹²

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Lvwg/LVWGT_NI_20140219_LVwG_WU_13_1001_00/LVWGT_NI_20140219_LVwG_WU_13_1001_00.html

Bei den im Straferkenntnis beschriebenen Tätigkeiten handelt es sich zweifellos um solche, welche dem Tatbestand des § 2 Abs. 2 Ärztegesetz entsprechen. Dies ergibt sich schon aus der Homepage des gegenständlichen Institutes, wonach angepriesen wird, dass der Beschuldigte einen neuen Weg gefunden habe, um Krebs zu heilen bzw. andere schwerwiegende Erkrankungen durch die von ihm verwendeten Methoden der Bioelektrik und bioelektromagnetischen Wellen. Weiters ist der Homepage auch eine Anmeldung beim Österreichischen Patentamt zu entnehmen, worin die vom Beschuldigten verwendeten Geräte, nämlich die energiewellenabschirmende Kapsel und der Generator zur Erzeugung von Negativwellen ausdrücklich zur Bekämpfung verschiedener Krebsformen Anwendung finden soll.

Insoweit der Beschuldigte sich darauf beruft, über eine entsprechende Gewerbeanmeldung zu verfügen, so ist dem entgegenzuhalten, dass eine Gewerbeanmeldung keinesfalls allenfalls sonstige erforderliche Berechtigungen ersetzt. Insbesondere ist es nicht möglich, durch eine entsprechende Gewerbeanmeldung die Berechtigung zu einer Tätigkeit zu erwerben, die den Ärzten vorbehalten ist.

Auch wenn die Ermittlungen bezüglich Kurpfuscherei zur Einstellung gelangt sind, so hindert dies nicht die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit, zumal es sich beim Tatbestand der Kurpfuscherei um einen anderen Tatbestand handelt als den hier zur Anwendung gelangenden Verwaltungsstraftatbestand.

Die Übertretung kann daher als erwiesen angesehen werden.“

Nur die gewerbsmäßige unbefugte Ausübung einer den Ärzten*Ärztinnen vorbehaltenen Tätigkeit („jede auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen begründete Tätigkeit, die unmittelbar am Menschen oder mittelbar für den Menschen ausgeführt wird“) ist tatbestandsmäßig, so das Gesundheitsministerium in seiner „Information zur Frage der Ausübung heilpraktischer Tätigkeiten in Österreich“⁹³). „Gewerbsmäßig“, so § 70 StGB, „begeht eine strafbare Handlung, wer sie in der Absicht vornimmt, sich durch ihre wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen.“ In diesem Sinne, so das Bundesministerium, liegt gewerbsmäßige Begehung bereits dann vor, wenn sich „der Täter für einen längeren Zeitraum, der auch schon bei einer Dauer von einigen Wochen vorliegt, eine über der Bagatellgrenze liegende Einnahme verschaffen will“.

Der ärztliche Tätigkeitsvorbehalt bezieht sich nach Ansicht des Bundesministeriums für Gesundheit auf „alle Tätigkeiten, die auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen

⁹³ Die ursprüngliche Seite des Gesundheitsministeriums <https://www.bmgf.gv.at/cms/home/attachments/4/4/1/CH1170/CMS1414488935186/heilpraktiker-information.pdf> ist nicht mehr verfügbar, aber nachzulesen unter <https://docplayer.org/10990320-Information-zur-frage-der-ausuebung-heilpraktischer-taetigkeiten-in-oesterreich.html>.

beruhen und unmittelbar am Menschen oder mittelbar für den Menschen ausgeführt werden. Demnach ist mit dem Tatbestandsmerkmal „medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnisse“ im Rahmen der ärztlichen Berufsumschreibung zum einen die wissenschaftliche Begründung der angewendeten Methoden (im Sinne einer rational nachvollziehbaren und überprüfbaren Ableitung aus empirisch nachweisbaren oder offen gelegten hypothetischen Prämissen durch adäquate Methoden) und zum anderen die Zugehörigkeit zur medizinischen Wissenschaft gemeint. Die Zugehörigkeit zur medizinischen Wissenschaft ist im Kontext des ÄrzteG 1998 anhand des Fächerkanons der medizinischen Ausbildung zu erschließen. In diesem Zusammenhang ist hinsichtlich des Elements der Wissenschaftlichkeit jedenfalls ein Mindestmaß an Rationalität zu fordern.“

Das betrifft, so das Gesundheitsministerium, auch alternativ- und komplementärmedizinische Verfahren, die die vorgenannten Anforderungen erfüllen, wie z.B. die Akupunktur und andere Verfahren der Traditionellen Chinesischen Medizin:

„Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann jedoch die Reichweite des ärztlichen Tätigkeitsvorbehalts, nicht zuletzt auch aufgrund der zum Teil uneinheitlichen höchstgerichtlichen Rechtsprechung, nicht abschließend bestimmt werden, sodass der Beurteilung im Einzelfall besondere Bedeutung zukommt“.⁹⁴

Dabei verweist das Ministerium auf die oben angeführte Entscheidung des Obersten Gerichtshofs (11Os99/83⁹⁵), dass das Kriterium der „medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse“ entgegen dem Gesetzeswortlaut „keine Voraussetzung für die Zurechenbarkeit der ärztegesetzlich besonders bezeichneten diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen zur ärztlichen Berufsausübung“ sei, sondern vielmehr „bei der allgemeinen Definition ärztlicher Tätigkeit nur einem Gebot der ärztlichen Standespflicht Rechnung trage“. Das Spektrum von tatbestandsmäßigem Verhalten reicht dabei von „Erkennen von Krankheiten mit Röntgenaugen“, „Heilung durch Energieübertragung“, „Auflegen und Massieren mit heilenden Händen“ bis hin zu „Irisdiagnostik“ und „Empfehlung homöopathischer Mittel“.⁹⁶

⁹⁴ Aus Punkt 2 der „Information zur Frage der Ausübung heilpraktischer Tätigkeiten in Österreich“. Unter <https://www.bmgf.gv.at/cms/home/attachments/4/4/1/CH1170/CMS1414488935186/heilpraktiker-information.pdf> nicht mehr verfügbar, nachzulesen aber unter <https://docplayer.org/10990320-Information-zur-frage-der-ausuebung-heilpraktischer-taetigkeiten-in-oesterreich.html>

⁹⁵ https://www.ris.bka.gv.at/JustizEntscheidung.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_19830628_OGH0002_01100S00_099_8300000_000&IncludeSelf=False bzw. https://rdb.manz.at/document/ris.just.JJT_19830628_OGH0002_01100S00099_8300000_000

⁹⁶ Anzumerken ist, dass der Oberste Gerichtshof (OGH) im Bereich des Wettbewerbsrechts – im Unterschied zur strafrechtlichen Judikatur – dem Kriterium der „medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse“ bei der Entscheidung, ob eine ärztliche und infolgedessen eine ärztlich vorbehaltene Tätigkeit vorliegt, Beachtung zumisst.

bb) Datenschutz-Richtlinien

Die Datenschutzrichtlinien (basierend auf der Datenschutz-Grundverordnung DSGVO) sind am 25. Mai 2018 in Kraft getreten und unterscheiden zwischen personenbezogenen Daten (wie Name, Adresse, Geburtsdatum, Bankdaten), und sensiblen Daten (wie rassische oder ethnische Zugehörigkeit, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gesundheitsdaten, sexuelle Orientierung), deren Verarbeitung grundsätzlich untersagt ist.

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten (das gilt für das Anlegen von Karteikarten in gleicher Weise wie für die elektronische Verarbeitung) ist eine Zustimmung der betroffenen Person unbedingt erforderlich.

- Diese Zustimmung kann schriftlich, elektronisch oder auch mündlich erfolgen, z.B. auch durch das Anklicken eines Kästchens auf einer Internetseite erfolgen.
- Wichtig ist, dass die Einwilligung durch eine eindeutige bestätigende Handlung erfolgt. Stillschweigen, bereits vorgekreuzte Kästchen oder Untätigkeit stellen keine Einwilligung dar.
- Wenn die Verarbeitung mehreren Zwecken dient, ist für jeden Zweck der Verarbeitung eine gesonderte Einwilligung nötig, es sei denn die Weiterverarbeitung (z.B. Aussendung eines Marketingmails) ist mit den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben worden sind (z.B. Kundendaten aus einem früheren Geschäftsverhältnis), vereinbar.
- Ob (und in welchem Umfang) eine Meldung an das Datenverarbeitungsregister zu erfolgen hat, ist von der Art der Daten und ihrem Zweck abhängig.

Standardanwendungen

Um den Umgang mit den Datenschutzbestimmungen zu erleichtern, hat der Gesetzgeber Standardanwendungen geschaffen, die in den meisten Unternehmen anzutreffen sind. Standardanwendungen dienen einem bestimmten Zweck wie Rechnungswesen und Logistik, Personalverwaltung für privatrechtliche Dienstverhältnisse, Mitgliederverwaltung, Verwaltung von Benutzerkennzeichen, oder auch Kundenbetreuung und Marketing für eigene Zwecke. Ob die eigene Datenanwendung eine Standardanwendung ist, ist von folgenden Kriterien abhängig:

- die Übereinstimmung der Zwecke,
- dass keine anderen Personenkreise erfasst werden,
- die Datenarten nicht überschritten werden,
- die Daten nur für die gesetzliche Zeitdauer gespeichert bleiben und

- die Daten an keine anderen Empfängerkreise gehen als in der jeweiligen Standardanwendung genannt.

Die Vorteile einer Standardanwendung:

- keine Meldung an das Datenverarbeitungsregister,
- keine Informationsverpflichtung gegenüber den Betroffenen,
- keine Protokollierung von Übermittlungen und
- Erleichterungen beim internationalen Datenverkehr.

Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die einzuhaltenden Grundsätze bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind:

- Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz (die Daten müssen in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden),
- Zweckbindung (die Daten dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden),
- Datenminimierung (die Daten müssen dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein),
- Richtigkeit (die Daten müssen richtig und auf dem neuesten Stand sein, unrichtige Daten müssen gegebenenfalls gelöscht oder berichtigt werden),
- Speicherbegrenzung (die Speicherung der Daten soll auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt bleiben), sowie
- Integrität und Vertraulichkeit (angemessene Sicherheit der Daten muss gewährleistet werden, durch z.B. technische und organisatorische Maßnahmen wie auch Zugangsbeschränkungen für Unbefugte).

Darüber hinaus müssen die Informationspflichten und Betroffenenrechte erfüllt werden.

Informationspflichten

Die Informationspflichten unterscheiden sich, je nachdem ob man die Daten bei den betroffenen Personen selbst erhoben hat oder nicht. Im Fall der Shiatsu-Praxis haben wir es im Regelfall mit ersterem Fall zu tun. Das bedeutet, dass nachfolgende Informationen schon zum Zeitpunkt der Datenerhebung zur Verfügung gestellt werden müssen (es sei denn, die betroffene Person verfügt schon über die erforderlichen Informationen):

- die Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen (gegebenenfalls auch seiner Vertreter und/oder des Datenschutzbeauftragten),

- die Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung,
- gegebenenfalls die Empfänger der Daten,
- die Dauer der Datenspeicherung bzw. wenn unmöglich die Kriterien für die Festlegung der Dauer,
- die Betroffenenrechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch,
- die Möglichkeit des Widerrufs der Einwilligung,
- das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde, sowie
- die Information, ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist; ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte.

Betroffenenrechte

Die Betroffenenrechte sind jene Rechte, die die von der Datenverarbeitung betroffene Person gegenüber dem Verantwortlichen hat, um sich z.B. gegen unrichtige Datensätze zu wehren oder aber zu verlangen, dass erhobene Daten gelöscht werden, und müssen präzise, transparent, verständlich und leicht zugänglich (schriftlich, elektronisch oder auch in einer anderen Form) vermittelt werden:

- Informationspflicht (der betroffenen Person),
- Auskunftsrecht,
- Recht auf Berichtigung,
- Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
- Recht auf Datenübertragbarkeit und
- Widerspruchsrecht.

Von wesentlicher Bedeutung ist die klare Information, an wen sich eine betroffene Person für die Ausübung der Betroffenenrechte wenden kann und angefragte Informationen müssen unverzüglich, jedenfalls innerhalb eines Monats nach Eingang der Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Diese Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist.

- Informationen und alle Mitteilungen und Maßnahmen sind unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- Bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen (z.B. wenn die Anfrage häufig wiederholt wird) einer betroffenen Person kann der Verantwortliche

entweder ein angemessenes Entgelt verlangen, bei dem die Verwaltungskosten für die Unterrichtung oder die Mitteilung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme berücksichtigt werden, oder sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden. In beiden Fällen liegt die „Beweislast“ beim*bei der Verantwortlichen.

Datensicherheitsmaßnahmen

Erforderliche Datensicherheitsmaßnahmen sind:

- die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten (z.B. Passwortsicherungen von Dateien),
- die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen (z.B. Zutritts-/Zugangskontrollen, Zugriffsbeschränkungen),
- die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen (z.B. Backup-Programme), und
- ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung (z.B. Selbstevaluierungsprozesse).

Neben der Wahl geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen („privacy by design“) sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass durch entsprechende Voreinstellungen grundsätzlich nur solche personenbezogene Daten verarbeitet werden, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist („privacy by default“).

Dokumentationspflicht

Wenngleich keine Meldung mehr an das Datenverarbeitungsregister erfolgen muss, so ist nun ein schriftliches Verzeichnis zu führen (Dokumentationspflicht), das folgende Inhalte erfasst:

- die Namen und Kontaktdaten des bzw. der Verantwortlichen, des Vertreters, der Vertreterin des*der Verantwortlichen sowie eines etwaigen Datenschutzbeauftragten,
- den Zweck der Datenverarbeitung,
- die Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und personenbezogener Daten (z.B. Kunden und Lieferanten, Rechnungsdaten, Adressdaten),

- Kategorien von Empfänger*innen, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden (z.B. Sozialversicherung, Finanzamt, Rechtsanwalt*in, Steuerberater*in), einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen (z.B. Konzernmutter in USA),
- gegebenenfalls die Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angaben des betreffenden Drittlands oder der betreffenden internationalen Organisation,
- nach Möglichkeit die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien, und
- nach Möglichkeit eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Datensicherheitsmaßnahmen.

Data Breach

Im Falle einer „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ („data breach“, d.h. einer Verletzung der Datensicherheit, die – unbeabsichtigt oder unrechtmäßig – zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt...) sind nachfolgende Schritte erforderlich:

- die unverzügliche Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde, wenn die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt, sowie
- die Benachrichtigung der betroffenen Person, wenn die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat.

Vorlage des ÖDS: Einwilligungserklärung zur Erfassung personenbezogener Daten

Der Österreichische Dachverband für Shiatsu empfiehlt für die Unterzeichnung einer Einwilligung in die Erfassung personenbezogener Daten gemäß Datenschutzverordnung (DSGVO) mit nachfolgendem Wortlaut⁹⁷:

Ich [Name, Vorname, Titel] stimme zu, dass meine Daten

- *Name, Vorname, Titel*
- *Geburtsdatum*

⁹⁷ Die Vorlage wurde von der Bundesinnung FKM überprüft und als den gesetzlichen Vorgaben entsprechend befunden. Eine Haftung kann allerdings weder von der Innung noch vom ÖDS übernommen werden.

- *Kontaktdaten (wie Adresse, Telefonnummer, Mail-Adresse)*
- *Bankdaten (für Zahlungen bzw. Rückzahlungen, die bargeldlos erfolgen)*
- *gesundheits- und krankheitsrelevante Daten*
- *Dokumentation der Behandlungen*
- *[ergänzend können hier auch noch andere notwendige Daten angeführt werden]*

zum Zweck

- *der professionellen Durchführung der Behandlungen*
- *der Kontaktpflege (Terminvereinbarungen etc.)*
- *der Information über Serviceleistungen im Kontext der Behandlungen*

5 Jahre [der Zeitraum kann auch z.B. mit 3 oder 10 Jahren angegeben werden] nach der letzten Behandlung gespeichert bzw. aufbewahrt werden. Es erfolgt keinerlei Weitergabe der Daten an Dritte.

Von dieser Vereinbarung nicht betroffen ist die steuerrechtliche Gebarung und Aufbewahrungspflicht (§ 132 Abs 1 BAO), die allerdings nur die Rechnungslegung betrifft und 7 Jahre beträgt (bzw. darüber hinaus solange sie für die Abgabenbehörde in einem anhängigen Verfahren von Bedeutung sind).

Diese Einwilligung kann ich jederzeit ohne Angabe von Gründen abändern oder widerrufen:

- *postalisch an [Angabe von Name und Adresse]*
- *per E-Mail an [Angabe von E-Mail-Adresse]*

Durch den Widerruf entstehen mir keinerlei Kosten, abgesehen von Portokosten bzw. Übermittlungskosten nach den bestehenden Grundtarifen.“

cc) Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht

Das Steuerreformgesetz sieht vor, dass seit dem 1. Jänner 2016 alle Bareinnahmen (auch wenn per Bankomat, Kreditkarte, Barscheck, Gutschein oder Bon gezahlt wird) einzeln und mit einem elektronischen Aufzeichnungssystem (Registrierkasse) zu erfassen sind⁹⁸, wenn:

- der Jahresumsatz € 15.000,-- und
- die Barumsätze € 7.500,-- im Jahr überschreiten.

⁹⁸ Die Verordnung zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht wurde am 12. November 2015 erlassen; online unter <https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e100000s1&dokumentid=124ba02e-1f2a-42b2-9ecc-84a8771b23d6>

Belegerteilungsverpflichtung

Seit 1. Jänner 2016 hat jeder Betrieb die Verpflichtung bei Barzahlungen einen Beleg zu erstellen und den Käufer*innen bzw. Kund*innen auszuhändigen. Käufer*innen bzw. Kund*innen müssen den Beleg entgegennehmen und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten für Zwecke der Kontrolle durch die Finanzverwaltung mitnehmen. Unternehmer*innen wiederum müssen eine Durchschrift oder elektronische Abspeicherung machen und, wie alle Buchhaltungsunterlagen, sieben Jahre aufbewahren. Jeder Beleg muss folgenden Inhalt aufweisen:

- Bezeichnung des leistenden/liefernden Unternehmens
- fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung des Geschäftsvorfalles einmalig vergeben werden
- Tag der Belegausstellung
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der Ware oder Dienstleistung
- Betrag der Barzahlung
- bei Verwendung von elektronischen Kassen: Kassenidentifikationsnummer, Datum und Uhrzeit der Belegausstellung, Betrag der Barzahlung nach Steuersätzen getrennt, maschinenlesbarer Code

Diese Verpflichtung gilt ab dem ersten Barumsatz und ist unabhängig davon, ob eine Registrierkassenpflicht besteht oder nicht (Ausnahmen gibt es nur für die so genannte Kalte-Händeregelung, Feuerwehreffeste und dergleichen).

Ausnahmen/Erleichterungen

- für Umsätze bis zu einem Jahresumsatz von € 30.000,- je Betrieb oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, die von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten, jedoch nicht in oder in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten ausgeführt werden (Kalte-Händeregelung)
- für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe von abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften
- für bestimmte Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten
- nur von der Registrierkassenpflicht für Betriebe, bei denen keine Gegenleistung durch Bezahlung mit Bargeld erfolgt. Diese Ausnahme wird hauptsächlich sogenannte Webshops betreffen.

Erleichterungen für „mobile Masseur*innen“

Erleichterungen gibt es für „mobile Masseur*innen“ hinsichtlich der zeitlichen Erfassung der Bareinnahmen in die Registrierkasse. Diese können ihre Umsätze mittels Paragon aufzeichnen, einen Beleg erteilen und erst im Nachhinein den Geschäftsfall in der elektronischen Kasse am Betriebsort erfassen.

dd) **Erweiterte Haftpflichtversicherung des ÖDS**

Die in manchen Bundesländern verpflichtende, in anderen Bundesländern freiwillige Haftpflichtversicherung der Landesinnungen Fußpflege, Kosmetik & Massage deckt Lehr- und Unterrichtstätigkeiten nicht ab. Für Shiatsu-Praktiker*innen, die auch diesen Bereich abgedeckt haben möchten, bietet der ÖDS (seit 2017) eine „erweiterte Haftpflichtversicherung“ mit nachfolgenden Eckdaten⁹⁹:

- Voraussetzungen sind ein aktiver Gewerbeschein für Shiatsu (oder aber ein Gewerbeschein für das Vollgewerbe Massage vor dem 28. Jänner 2003) und die Mitgliedschaft im Österreichischen Dachverband für Shiatsu.
- Pauschalversicherungssumme: € 1.500.000,- ohne Selbstbehalt
- Prämie je Mitglied: € 55,-/Jahr
- Versichert sind Sach-, Vermögens- und Personenschäden sowie Verwahrungsschäden.
- Deckung aller Haftungsfälle, die sich aus der Anwendung von Shiatsu im Rahmen der Massage ergeben, d.h. der direkten Arbeit mit Kunden auf der Matte, dem Behandlungstisch, dem Behandlungssessel oder ähnlichen Arbeitsbehelfen.
- Die Versicherung bezieht sich auf alle Tätigkeiten im Rahmen von Shiatsu, gleich wo diese in Österreich bzw. Europa ausgeübt werden und auch unabhängig davon, ob in eigener Praxis, einer Gemeinschaftspraxis, einem Ausbildungsinstitut, einer ärztlichen Praxis, einer physiotherapeutischen Praxis... oder auch in Form von Hausbesuchen oder am Arbeitsplatz der Kunden.
- Mehrere Standorte, auch Landesgrenzen überschreiten, werden mit der Versicherung abgedeckt.

⁹⁹ Der Antrag zur Erweiterten Haftpflichtversicherung des ÖDS (https://oeds.at/fileadmin/user_upload/intern/Antrag_fuer_die_Mitglieder.pdf) – ausgefüllt und unterschrieben – ist direkt an Herrn Viktor Ecker schicken, der den Versicherungsvertrag betreut: Nussdorferstraße 64, 1090 Wien, viktor.ecker@uniga.at.

- Mitversichert ist die Lehr- und Unterrichtstätigkeit des Shiatsu-Praktikers, der Shiatsu-Praktikerin, unabhängig vom Ort dieser Tätigkeit (innerhalb der Europäischen Union).
- Die Lehr- und Unterrichtstätigkeit umfasst Aus-, Fort- und Weiterbildung wie auch Kurse für Laien (z.B. zur Gesundheitsvorsorge, in Kindergärten, Schulen, Seniorenheimen...).
- Die Lehr- und Unterrichtstätigkeit umfasst Unterrichts- und Übungsanleitungen in Kursen und Seminaren, zu denen auch Shiatsu und die Shiatsu-Ausbildung unterstützende Techniken zugerechnet werden, wie Meridian-Dehnungsübungen, Do-In-Kurse, Yogaübungen und ähnliche Methoden.
- Die Lehr- und Unterrichtstätigkeit umfasst auch Übungsanleitungen in der Praxis mit Kunden.
- Die Versicherung deckt auch die sogenannten Nebenrechte im Gewerbe ab.

ee) Sexuelle Belästigung

Sexuelle Belästigung, so das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz¹⁰⁰ § 8. (2), *„liegt vor, wenn ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten gesetzt wird, das die Würde einer Person beeinträchtigt oder dies bezweckt, für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht, entwürdigend, beleidigend oder anstößig ist und*

1. eine einschüchternde, feindselige oder demütigende Arbeitsumwelt für die betroffene Person schafft oder dies bezweckt oder

2. bei dem der Umstand, dass die betroffene Person ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten seitens einer Vertreterin oder eines Vertreters des Dienstgebers oder einer Kollegin oder eines Kollegen zurückweist oder duldet, ausdrücklich oder stillschweigend zur Grundlage einer Entscheidung mit Auswirkungen auf den Zugang dieser Person zur Aus- und Weiterbildung, Beschäftigung, Weiterbeschäftigung, Beförderung oder Entlohnung oder zur Grundlage einer anderen Entscheidung über das Dienst- oder Ausbildungsverhältnis gemacht wird.“

Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen¹⁰¹ erläutert dazu: *„Nach dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GIBG) liegt eine sexuelle Belästigung dann vor, wenn ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten gesetzt wird, das für die betroffene Person*

¹⁰⁰ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008858>.

¹⁰¹ <https://gleichbehandlung.univie.ac.at/aufgaben/diskriminierung-sexuelle-belaestigung-und-belaestigung>

unerwünscht, unangebracht, entwürdigend, beleidigend oder anstößig ist, entscheidend ist hierbei das Empfinden der betroffenen Person.¹⁰² Dazu gehören:

- **körperliche Verhaltensweisen** (unerwünschte und unangebrachte Berührungen oder Nähe, sexuelle bestimmte körperliche Berührungen wie scheinbar zufällige Berührungen von Brust, Po oder unerwünschte Nackenmassagen, sexuelle Übergriffe, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung).
- **verbale Verhaltensweisen** (sexistische Witze, Witze, Anspielungen oder Anekdoten mit diskriminierenden Inhalten, zweideutige Anspielungen, anzügliche Bemerkungen, Bemerkungen zu körperlichen Merkmalen, Aussehen oder Kleidung, Bemerkungen zum Sexualleben, Aufforderung zu unerwünschten Handlungen).
- **nicht verbale Verhaltensweisen** (anzügliche Blicke, Ausziehblicke, Hinterherpfeifen, ungewollte Konfrontation mit sexuellen oder intimen Inhalten, Aufhängen von sexistischem oder pornografischem Bildmaterial, unerwünschte Annäherungsversuche via E-Mail oder Telefon).“

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft führt auf ihrer Website zwei Fälle sexueller Belästigung an, die mit körperlichen Behandlungen in Zusammenhang stehen.¹⁰³

¹⁰² Die nachfolgenden Beispiele beruhen auf den Ausführungen des Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (<https://gleichbehandlung.univie.ac.at/aufgaben/diskriminierung-sexuelle-belaestigung-und-belaestigung>) und der deutschen Antidiskriminierungsstelle des Bundes (<http://www.antidiskriminierungsstelle.de> bzw. http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Leitfaden_Was_tun_bei_sexueller_Belaestigung.pdf?__blob=publicationFile&v=12).

¹⁰³ 1. März 2018: Sexuelle Belästigung bei einer Physiotherapie (<https://www.gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at/-/sexuelle-belastigung-bei-einer-physiotherapie-zugang-zu-und-versorgung-mit-gutern-und-dienstleistungen-geschlecht-sexuelle-belastigung>): Beschrieben wird hier das Erlebnis von Frau R, die aufgrund einer vorangegangenen Erkrankung unter Schmerzen leidet und Physiotherapie und Massage bei einem Physiotherapeuten in Anspruch nimmt. Frau R ist zunächst mit den Behandlungen sehr zufrieden und erlebt auch eine Linderung ihrer Schmerzen – bis die positive Wirkung durch einen massiven sexuellen Übergriff während einer Behandlung zunichte gemacht wird: „Herr K massiert zunächst den Nacken von Frau R, die auf dem Rücken liegt und nur mit einer Unterhose bekleidet ist. Dann verreibt Herr K neuerlich Öl in seinen Händen und greift mit einer Hand auf ihren Busen, während er mit der anderen Hand in die Unterhose von Frau R fährt und sie an ihrem Geschlecht berührt [...] In weiterer Folge [nachdem sich Frau R an die Gleichbehandlungsanwaltschaft gewendet hatte, Anm.] wird für Frau R ein Vergleich geschlossen, Herr K zahlt die geforderten 3000 Euro und entschuldigt sich schriftlich.“

01.11.2013: Übergriff bei einer Heilmassage (<https://www.gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at/-/ubergriff-bei-einer-heilmassage-zugang-zu-gutern-und-dienstleistungen-geschlecht-sexuelle-belastigung>): Beschrieben wird Frau B, die ärztlich verordnete Heilmassagen bekommt, die ihr gesundheitlich sehr gut tun, bis der Masseur sexuell übergriffig wird: „Bei einer abschließenden Übung, zu der Frau B eine „Schneidersitz“-Haltung eingenommen hat, fasst Herr P seine Klientin nicht wie sonst üblich um den Bauch, sondern greift ihr zwischen die Beine und fährt mit seiner Hand von unten nach oben über ihr Geschlecht. Dann beginnt er sie an den Schultern zu massieren, zu keuchen und zu stöhnen. [...] Durch den Schritt, ein Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission in Gang zu setzen und die Bereitschaft des Heilmasseurs, sich für seinen Übergriff zu entschuldigen, konnte Frau B die Angelegenheit für sich gut abschließen.“

9. Gewerbliche Strukturen und Definitionen

ff) Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung regelt alle Rechte und Pflichten rund um die Anmeldung und Ausübung von Gewerben in Österreich¹⁰⁴ und enthält Bestimmungen insbesondere über Zulassung, Umfang und Ausübung eines Gewerbes, Art der Gewerbebetriebe, Marktverkehr, Taxen, Arbeitsschutz für gewerbliche Arbeiter*innen gegen missbräuchliche Ausnutzung der Arbeitskraft, Sonntagsruhe, Lohnschutz und Betriebssicherheit, Zeugnisse ...: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10007517>

gg) Gewerbebetrieb

Prinzipiell ist jede gewerbliche Tätigkeit standortgebunden. Das bedeutet, dass ein Gewerbe nur an dem Standort, für den es angemeldet wurde, ausgeübt werden darf. Neue Betriebsstätten oder die Verlegung des Standorts müssen der Gewerbebehörde gemeldet werden.

Gewerbetreibende sind zudem verpflichtet, jede Betriebsstätte von außen zu kennzeichnen. Dafür sind zumindest der Name des*der Gewerbetreibenden und ein Hinweis auf das Gewerbe nötig.

hh) Wirtschaftskammer

Die Wirtschaftskammer ist die gesetzliche Interessenvertretung für Österreichs Wirtschaft. Sie besteht aus:

- der Wirtschaftskammer Österreich (mit Sitz in Wien) und
- den neun Wirtschaftskammern in den Bundesländern.

¹⁰⁴ Es gibt Tätigkeiten, die von der Gewerbeordnung ausgenommen sind. Darunter fallen (neben Gesundheitsberufen) beispielsweise auch Tätigkeiten einfachster Art und häusliche Nebenbeschäftigung. Auch Künstler*innen unterliegen nicht der Gewerbeordnung (zu beachten ist hier aber die Abgrenzung zu gewerblichen Tätigkeiten, die sehr wohl eine Gewerbeberechtigung benötigen).

Sowohl die Wirtschaftskammer Österreich als auch die Wirtschaftskammern in den Ländern gliedern sich in sieben Sparten, in denen jeweils mehrere Fachorganisationen¹⁰⁵ zusammengefasst sind:

- Gewerbe und Handwerk
- Industrie
- Handel
- Bank und Versicherung
- Transport und Verkehr
- Tourismus und Freizeitwirtschaft
- Information und Consulting

Die Sparten dienen als Verbindungsglieder zwischen den in ihnen zusammengefassten Fachorganisationen und der Kammer.

ii) Gewerbebehörde

Die zuständige Behörde für die Beantragung einer Gewerbeberechtigung ist die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde. In Städten mit eigenem Statut (Statutarstädte) ist das der Magistrat, in Städten ohne eigenes Statut bzw. in Gemeinden die Bezirkshauptmannschaft.

jj) Gewerbeanmeldung

Für die Ausübung eines Gewerbes in Österreich benötigt man eine Gewerbeberechtigung, die man nach der Anmeldung bei der zuständigen Gewerbebehörde erhält.

Je nach Gewerbeart (frei oder reglementiert) und Gewerbetreibenden (Einzelunternehmer*in oder Gesellschaft) gibt es unterschiedliche Voraussetzungen für die Gewerbeanmeldung.¹⁰⁶

¹⁰⁵ Fachgruppen in den Landeskammern und Fachverbände in der Wirtschaftskammer Österreich. In der Landes- bzw. Bundessparte „Gewerbe und Handwerk“ heißen die Fachorganisationen nicht Fachgruppen bzw. Fachverbände, sondern meistens Innungen (z.B. Landesinnung bzw. Bundesinnung Wien der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure).

¹⁰⁶ Details siehe <https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/Gewerbeanmeldung.html>.

kk) Gewerbliche Sozialversicherung

Gewerbetreibende sind in der Kranken-, Pensions-, Unfallversicherung und Selbständigenvorsorge pflichtversichert¹⁰⁷, nicht aber in der Arbeitslosenversicherung. Die Versicherung beginnt grundsätzlich mit dem Tag der Erlangung einer die Pflichtversicherung begründenden Berechtigung (d.h. mit der Gewerbeberechtigung).¹⁰⁸

Obwohl die Gewerbebehörde den Umstand der Gewerbebeanmeldung der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) mitteilt, sind auch Gewerbetreibende selbst verpflichtet, innerhalb eines Monats eine entsprechende Meldung zu erstatten.¹⁰⁹

10. Komplementärmedizin und komplementäre Methoden (CAM)

II) EFCAM-Definition von CAM

Der Begriff CAM (Complementary and Alternative Medicine¹¹⁰) umfasst eine Vielzahl von eigenständigen Behandlungsmethoden, die sowohl der Gesunderhaltung und Krankheits-Prävention dienen als auch der Behandlung von bereits bestehenden Erkrankungen. Die European Federation for Complementary and Alternative Medicine (EFCAM¹¹¹) führt dazu aus:

„A diverse range of autonomous healthcare practices used for health maintenance, health promotion, disease prevention and for the treatment of ill-health. These practices can be used independently, and, alongside conventional medical approaches to create a broad range of healthcare options for the public“¹¹². Und weiter: „CAM’s particular strength is the

¹⁰⁷ Kranken- und Pensionsversicherung sind im Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG), die Unfallversicherung ist im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) und die Selbständigenvorsorge im Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz (BMSVG) geregelt (Quelle: https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/Sozialversicherung_der_Gewerbetreibenden.html).

¹⁰⁸ Personen, die ihre Gewerbeberechtigung ruhend melden, sind von der Pflichtversicherung nach dem GSVG ausgenommen.

¹⁰⁹ Dies ist nur dann nicht notwendig, wenn eine automationsunterstützte Meldung bei der Gewerbebehörde erfolgt.

¹¹⁰ Der Begriff „Complementary and Alternative Medicine“ (CAM) wird auch von vielen Anbietern von CAM als problematisch angesehen, weil die Methoden, die unter ihm subsumiert werden, nicht nur im medizinischen Bereich angesiedelt sind, weshalb sie ein Verständnis von „Complementary and Alternative Methods“ bevorzugen.

¹¹¹ <http://www.efcam.eu>

¹¹² Eine Vielzahl von autonomen Gesundheitspraktiken, die zur Gesundheitserhaltung, Gesundheitsförderung, Krankheitsprävention und zur Behandlung von Krankheiten eingesetzt werden. Diese Praktiken können unabhängig voneinander und neben konventionellen medizinischen Ansätzen genutzt werden, um ein breites Spektrum an Gesundheitsoptionen für die Öffentlichkeit zu schaffen.

*combination of individualised holistic care, capacity to provide health maintenance, illness prevention and non-invasive illness treatment as part of an integrated package. This is very attractive to users who report a high satisfaction rating“.*¹¹³

Prinzipien von CAM-Behandlungsmethoden sind:

- Ganzheitlichkeit
- Förderung der Selbstheilungskräfte
- Natürlichkeit
- Gewährleistung der Sicherheit von Patient*innen und Klient*innen
- Traditionelle und bewährte Anwendung
- Offenheit für Innovationen
- Prävention
- Gesundheitsförderung
- Behandlung von Erkrankungen
- eigenständige oder kombinierte Anwendung
- Spektrumserweiterung für Gesundheitsvorsorge und Behandlung
- Förderung der Selbstverantwortlichkeit für Gesundheit
- kombinierbar oder einzeln anwendbar
- Erweiterung des Angebots an Wahlmöglichkeiten für die Patient*innenversorgung und -behandlung¹¹⁴

mm) Definition von Komplementärmedizin/methoden in Österreich

Unter dem Begriff **Komplementärmedizin** (komplementäre Methoden) versteht das Gesundheitsministerium in Österreich¹¹⁵ *„ein breites Spektrum von Disziplinen und Behandlungsmethoden zusammengefasst, die auf anderen Modellen der Entstehung von Krankheiten und deren Behandlung basieren als jene der Schulmedizin“*¹¹⁶. **Komplementäre**

¹¹³ Die besondere Stärke von CAM liegt in der Kombination von individueller ganzheitlicher Betreuung, Fähigkeit zur Gesundheitserhaltung, Krankheitsprävention und nicht-invasiver Krankheitsbehandlung als Teil eines integrierten Pakets. Das ist sehr attraktiv für Benutzer, die eine hohe Zufriedenheit berichten.

¹¹⁴ CAM practices are: holistic, natural, curative, preventive, health supporting, open to innovation, traditional and established, safe for both patients and users, enhancing of self-healing capacities, promoting of self-responsibility for health, able to be used either in combinations or individually, increasing the range of options available for patient care and treatment (<http://www.efcam.eu/cam/cam-definition>).

¹¹⁵ <https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Medizin-und-Gesundheitsberufe/Komplement%C3%A4rmedizin.html>

¹¹⁶ „Definitionsgemäß“, so führt das Ministerium weiter aus, „werden sie ergänzend (komplementär, adjuvant) zur Schulmedizin eingesetzt“ und grenzt sich damit vom Begriff der Alternativmedizin ab, die eine Alternative zur offiziell anerkannten Medizin festhält: „Alternativmedizin, "Complementary and Alternative Medicine" (CAM), Ganzheitsmedizin, Integrative Medizin, Naturheilkunde, traditionelle Medizin (z.B. chinesische, europäische, tibetische) sind verwandte Überbegriffe, die Heilmethoden oder diagnostische Konzepte bezeichnen. Die heutige Begriffsvielfalt geht zurück auf die

Methoden finden dabei aber nicht nur in der Medizin Anwendung, sondern beispielsweise auch in Psychotherapie, klinischer Psychologie, Gesundheitspsychologie und Musiktherapie.

Bekannte Vertreter der Komplementärmedizin sind, die Traditionelle Chinesische Medizin (TCM), die Traditionelle Europäische Medizin (TEM), die Anthroposophische Medizin und die Homöopathie.

Charakteristisch und zentral für die meisten komplementären Methoden ist ein ganzheitlicher Ansatz in Diagnose und Behandlung, der neben körperlichen Aspekten auch psychische, mentale, soziale und/oder auch spirituelle Aspekte einer Erkrankung mit einbezieht. Gesundheit wird hier meist als ein Gleichgewicht miteinander wirkender innerer und äußerer Kräfte verstanden. Kommt es zu einem Ungleichgewicht zwischen Körper, Geist und (eventuell auch spirituellen) Umwelt, so manifestiert sich diese Disharmonie als Erkrankung, wobei in der Behandlung der Betroffenen der Stärkung ihrer Selbstheilungskräfte eine zentrale Rolle zugeschrieben wird.¹¹⁷ Bedeutsam im komplementären Denken ist auch der Aspekt der Gesunderhaltung/förderung.¹¹⁸

Je nach methodischem Ansatz lassen sich (vereinfachend) unterschiedliche Kategorien komplementärer Methoden unterscheiden:¹¹⁹

- **"Mind/Body Medicine"** sind Methoden, die am Denken oder Erleben ansetzen, um Veränderungen am Körper zu bewirken, wie z.B. Meditation oder Entspannungstechniken.
- **Körperbezogene Methoden** umfassen manuelle Techniken, wie z.B. Shiatsu, (andere) alternative Massagetechniken oder Therapeutic Touch.
- Methoden, die auf alternativen Bewegungskonzepten beruhen, sind z.B. Feldenkrais oder Biodanza.
- **Energetische Methoden** (mit und ohne spirituellen Hintergrund) beruhen auf der Vorstellung besonderer Kräfte oder „Energien“, wie z.B. Bioresonanz, Biotensor oder Prana Energiearbeit.

lange Tradition der Auseinandersetzung zwischen anerkannten medizinischen Verfahren und den so genannten "Außenseitermethoden" (<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Medizin-und-Gesundheitsberufe/Komplement%C3%A4rmedizin.html>).

Anmerkung: Damit möchte das Gesundheitsministerium signalisieren, dass die Methoden nicht als Alternativen zur Schulmedizin betrachtet werden sollen.

¹¹⁷ Vgl. auch Gesundheits- und Krankheitskonzepte, wie z.B. die Salutogenese.

¹¹⁸ Beispielsweise: „So haben die Weisen nicht jene behandelt, die schon krank waren. Es lag ihnen nicht daran, die zu führen, die schon rebellisch waren. Sie leiteten jene, die noch nicht rebellisch waren. Dies ist die Bedeutung der ganzen Unterweisung. Medizin zu geben gegen Krankheiten, die schon offen sind und Revolten zu unterdrücken, die sich bereits erhoben haben, lässt sich vergleichen mit Menschen, die damit beginnen einen Brunnen zu graben, wenn sie durstig sind, oder mit solchen, die Waffen schmieden, wenn sie schon in Kämpfe verstrickt sind. Ist es dann nicht schon zu spät?“ (Huang Di Nei Jing So Wen, zitiert nach Jürgen Oster: Tai Ji Quan: Das Dao der Bewegung, 2005).

¹¹⁹ <https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Medizin-und-Gesundheitsberufe/Komplement%C3%A4rmedizin.html>

- **Kräuterheilkunde (Phytotherapie) und Naturheilkunde** sind Methoden, die pflanzliche bzw. natürliche Substanzen innerlich und äußerlich einsetzen, wie z.B. Kräuter, Tees, Salben, Hausmittel usw.

nn) Ausübung von komplementärmedizinischen und komplementären Methoden in Österreich

Komplementärmedizinische und komplementäre Methoden dürfen in Österreich von unterschiedlichen Berufsgruppen ausgeübt werden: gesetzlich geregelten Gesundheitsberufen, reglementierten und freien Gewerben sowie „sonstigen Anbieter*innen“, die weder in einem Gesundheitsberuf noch in einem Gewerbe eine gesetzlich geregelte Ausbildung absolviert haben.¹²⁰

Gesetzlich geregelte Gesundheitsberufe

Nachfolgend angeführten Angehörigen der gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe¹²¹ ist es in Österreich gesetzlich erlaubt, Diagnosen zu erstellen und komplementäre und komplementärmedizinische Methoden zur Behandlung von Krankheiten und krankheitswertigen Störungen einzusetzen¹²²:

- Apotheker*innen
- Ärztinnen und Ärzte
- Gehobene medizinisch technische Dienste (z.B. Diätolog*innen, Physiotherapeut*innen)
- Gesundheits- und Krankenpflegeberufe
- Gesundheitspsycholog*innen
- Geburtshelfer*innen (Hebammen)
- Klinische Psycholog*innen
- Medizinische Masseur*innen, Heilmasseur*innen
- Musiktherapeut*innen
- Psychotherapeut*innen
- Zahnärztinnen und Zahnärzte

¹²⁰ Zu den Rechtsgrundlagen siehe Susanne Weiss: Aspekte der rechtlichen Situation der Berufsausübung im Bereich komplementärmedizinischer Methoden. https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:35664c68-8c72-43d7-9d11-4462c44d55b3/117_amsaerztliche_fortbildungsveranstaltung_6.12.1011_praesentation_weiss.pdf.

¹²¹ Quelle: <https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Medizin-und-Gesundheitsberufe/Komplement%C3%A4rmedizin/AnbieterInnen.html>

¹²² Der Beruf „Heilpraktiker*in“ bzw. dessen Ausübung ist in Österreich durch das Ärztegesetz bzw. das Ausbildungsvorbehaltsgesetz nicht nur verboten, sondern auch strafbar.

Reglementierte Gewerbe mit Gesundheitsbezug

Im Bereich der reglementierten Gewerbe mit Gesundheitsbezug wenden komplementäre Methoden an gesunden Menschen an, um deren Wohlbefindens zu verbessern und/oder deren Gesundheit zu fördern. Gewerblich tätigen Personen ist – anders als den reglementierten Gesundheitsberufen – weder Diagnostik noch Behandlung (Therapie) von Krankheiten oder krankheitswertigen Störungen erlaubt.

- Augenoptik
- Bandagist*innen; Orthopädietechnik; Miederwarenerzeugung
- Drogist*innen
- Fußpflege
- Kosmetik (Schönheitspflege)
- Lebens- und Sozialberatung (inkl. sportwissenschaftliche Beratung und Ernährungsberatung)
- Massage¹²³
- Zahntechniker*innen

Freie Gewerbe mit Gesundheitsbezug

Neben den reglementierten Gewerben gibt es auch freie Gewerbe mit Gesundheitsbezug, für die kein Befähigungsnachweis erforderlich ist, wie das Gewerbe der Humanenergetik.¹²⁴ Auch für Inhaber*innen dieses Gewerbes gilt, dass sie weder Diagnostik ausüben noch Krankheiten oder krankheitswertige Störungen behandeln dürfen.

Sonstige Anbieter*innen,

Sonstige Anbieter*innen mit Gesundheitsbezug, wie Wende*rinnen, Geistheiler*innen Spruchheiler*innen oder Schaman*innen, haben weder in einem Gesundheitsberuf noch in einem Gewerbe eine gesetzlich geregelte Ausbildung absolviert. Ihnen ist deshalb keinerlei Diagnostik oder Behandlung von Krankheiten oder krankheitswertigen Störungen erlaubt.

¹²³ Zugleich ist Massage (und damit Shiatsu), wie die Corona-Pandemie deutlich gemacht hat, eine „körpernahe Tätigkeit“, d.h. man kann Shiatsu (rechtlich) zusammenfassend als „körpernahes reglementiertes Gewerbe mit Gesundheitsbezug“ bezeichnen.

¹²⁴ <https://www.humanenergetiker.co.at>

oo) **Rechtsgrundlage zur Ausübung von Traditioneller Chinesischer Medizin (TCM)**

Auf Anfragen zur Traditionellen Chinesischen Medizin antwortete das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen am 8. November 2001 unter GZ: 21.100/147-VIII/D/14/01 wie folgt: Gemäß § 2 Abs. 1 Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169, ist der Arzt zur „Ausübung der Medizin“ berufen:

„Eine rechtmäßige Ausübung ärztlicher Tätigkeiten durch Personen, die keine Ärzte sind, kann nur auf der Grundlage einer speziellen gesetzlichen Erlaubnis erfolgen, wie sie beispielsweise für Angehörige anderer Gesundheitsberufe auf Grund berufsrechtlicher Bestimmungen vorgesehen ist (vgl. etwa § 49 Abs. 3 leg.cit.).

Gemäß § 2 Abs. 2 leg.cit. umfasst die Ausübung des ärztlichen Berufes jede auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen begründete Tätigkeit, die unmittelbar am Menschen oder mittelbar für den Menschen ausgeführt wird, wobei in der Folge eine beispielhafte Aufzählung verschiedener ärztlicher Tätigkeiten vorgenommen wird.

Das Tatbestandselement der „medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse“ ist, geprägt durch die Judikatur des Obersten Gerichtshofs (vgl. das Erkenntnis vom 28. Juni 1983, ZI Os 99, 100/83-6), so zu verstehen, dass die Begründung einer Tätigkeit auf „medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen“ nicht Voraussetzung für die Zurechenbarkeit als ärztlichen Tätigkeit ist, sondern in erster Linie einem Gebot der ärztlichen Standespflicht Rechnung trägt, sodass auch eine nicht auf „medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen“ beruhende Tätigkeit als ärztliche Tätigkeit qualifiziert werden kann. Dies ist insbesondere für Methoden relevant, deren Wirksamkeit noch nicht zur Gänze wissenschaftlich erwiesen werden konnte.

Die traditionelle chinesische Medizin ist daher als ärztliche Tätigkeit im Sinne von § 2 Ärztegesetz 1998 anzusehen, weil sie Ausübung der Medizin ist.

Als Säulen der „traditionellen chinesischen Medizin“ werden häufig die Akupunktur, die Tuina (=chinesische Manualtherapie oder chinesische manuelle Medizin) und die Phytotherapie (Kräuterheilkunde) genannt.

Soweit dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen bekannt, existiert keine einheitliche Sprachregelung bezüglich der Begriffe „traditionelle chinesische Medizin“ und „chinesische Gesundheitslehre“. So werden diese des öfteren synonym verwendet, teilweise werden zur „chinesische Gesundheitslehre“ ergänzend zu den Methoden der „traditionellen chinesischen Medizin“ auch noch weitere Techniken, wie etwa „Qi Gong“, „Taijiquan“ und „Feng Shui“ gezählt.

Dazu wird ministeriell aus rechtlicher Sicht festgehalten, dass auch die Anwendung dieser letztgenannten Methoden dann als eine den Ärzten vorbehaltene Tätigkeit zu qualifizieren ist, wenn darunter eine Tätigkeit mit kranken Menschen verstanden wird. Sofern also im Kontext mit einer Krankheit diagnostische bzw. therapeutische Versprechen und Heilmaßnahmen gesetzt werden, wird das im Gesundheitswesen verankerte Vorbehaltssprinzip medizinisch-ärztlicher Berufstätigkeiten aus Gründen der Qualitätssicherung und des Schutzgedankens für Patienten als unverzichtbar angesehen.“

11. Gesundheitsberuf

pp) Definition eines Gesundheitsberufes

„Unter einem Gesundheitsberuf ist“, so das Gesundheitsministerium¹²⁵, „ein auf Grundlage des Kompetenztatbestandes Gesundheitswesen (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG) gesetzlich geregelter Beruf zu verstehen, dessen Berufsbild die Umsetzung von Maßnahmen zur Obsorge für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung umfasst. Darunter sind Tätigkeiten im Rahmen der Gesundheitsversorgung zu verstehen, die unmittelbar am bzw. unmittelbar oder mittelbar für den Menschen zum Zwecke der Förderung, Erhaltung, Wiederherstellung oder Verbesserung der Gesundheit im ganzheitlichen Sinn und in allen Phasen des Lebens erbracht werden.“

qq) Charakteristika von Gesundheitsberufen

Allen Gesundheitsberufen ist gemeinsam:

- Sie werden vom Gesetzgeber durch einen Tätigkeits- bzw. Berufsvorbehalt, einen Bezeichnungsvorbehalt und grundsätzlich durch einen Ausbildungsvorbehalt geschützt.¹²⁶
- Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsversorgung im intra- und extramuralen Bereich, in der Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation.

¹²⁵ Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz : Gesundheitsberufe in Österreich 2020: <https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:e8c34dd6-725e-465a-a213-b4f1ba9b2b64/Gesundheitsberufe%20in%20%C3%96%20.pdf.pdf>

¹²⁶ In Österreich ist die Ausbildung zu Tätigkeiten der gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe ausschließlich den in den jeweiligen Berufs- und Ausbildungsgesetzen normierten Ausbildungseinrichtungen vorbehalten.

- Angehörige der Gesundheitsberufe haben ihren Beruf ohne Unterschied der Person gewissenhaft auszuüben. Sie haben das Wohl und die Gesundheit der ihnen anvertrauten Menschen unter Einhaltung der hierfür geltenden Vorschriften und Berufspflichten und nach Maßgabe der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen zu wahren.
- Für im Ausland erworbene Qualifikationen ist ausnahmslos eine Berufsankennung bzw. Nostrifikation erforderlich.
- Die patientenorientierte/patientennahe Ausbildung („clinical practice“ im „clinical setting“) erfolgt unter gesetzlich definierten Rahmenbedingungen sowie unter Aufsicht/Supervision.¹²⁷

rr) Gesundheitsberufe, die komplementärmedizinische/komplementäre Methoden anbieten

Gesundheitsberufe, die komplementärmedizinische/komplementäre Methoden anbieten, sind:

- Apotheker*innen
- Ärztinnen und Ärzte
- Gehobene medizinisch technische Dienste (z.B. Diätolog*innen, Physiotherapeut*innen)
- Gesundheits- und Krankenpflegeberufe
- Gesundheitspsycholog*innen
- Geburtshelfer*innen (Hebammen)
- Klinische Psycholog*innen
- Medizinische Masseur*innen, Heilmasseur*innen
- Musiktherapeut*innen
- Psychotherapeut*innen
- Zahnärztinnen und Zahnärzte

¹²⁷ Quelle: „Gesundheitsberufe in Österreich 2020“ des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:e8c34dd6-725e-465a-a213-b4f1ba9b2b64/Gesundheitsberufe%20in%20%C3%96_2020_pdf.pdf

ss) Gesundheitsberufe, die nicht in einem eigenen Bundesgesetz geregelt sind

Zu den Gesundheitsberufen, die nicht in einem eigenen Berufsgesetz geregelt sind, zählen:

- Medizinprodukteberater*innen (Medizinproduktegesetz, BGBl. Nr. 657/1996),
- Sicherheitsbeauftragte für Medizinprodukte (Medizinproduktegesetz, BGBl. Nr. 657/1996),
- Pharmareferent*innen (Arzneimittelgesetz, BGBl. Nr. 185/1983)

12. Definitionen von Gesundheit und Krankheit

Wenngleich die Begriffe Gesundheit und Krankheit auf dem ersten Blick eindeutig erscheinen, so zeigen sich bei genauerer Betrachtung doch deutliche, durch den sozialen Kontext und individuelle Einschätzungen geprägte Unterschiede. Die Spanne reicht von Freiheit von körperlichen Beschwerden bis hin zu Wohlbefinden und Glück oder aber der Fähigkeit des Organismus mit Belastungen fertig zu werden.¹²⁸

tt) Gesundheitsmodelle

Idealnorm von Gesundheit

Die Idealnorm von Gesundheit bezeichnet einen Zustand der Vollkommenheit, der zu erreichen wünschenswert oder wertvoll ist. Eine solche Idealnorm hat die Weltgesundheitsorganisation (WHO) 1948 mit ihrer Definition von Gesundheit als Zustand des vollkommenen psychischen und physischen Wohlbefindens¹²⁹ gesetzt - verbunden mit dem Vorwurf von Realitätsferne, da sich ein solcher Idealzustand kaum erreichen lässt.

¹²⁸ Offizielle Definitionen von Gesundheit und Krankheit orientieren sich nicht an einer einheitlichen, sondern an unterschiedlichen Gesundheitsnormen.

¹²⁹ Satzung der WHO: „Health is a state of complete physical, mental and social well-being and not merely the absence of disease or infirmity“ (Gesundheit ist ein Zustand vollständigen körperlichen, seelischen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur das Freisein von Krankheit oder Gebrechen, <https://www.who.int/about/who-we-are/constitution>).

Statistische Norm von Gesundheit

Die statistische Norm von Gesundheit wird durch die Auftretenswahrscheinlichkeit einer Eigenschaft des Organismus bestimmt. Was auf die Mehrzahl der Menschen zutrifft, wird als gesund definiert. Abweichungen von diesen Durchschnittswerten (und Grenzwerten) dagegen werden als krank bezeichnet.

Funktionale Norm von Gesundheit

Die funktionale Norm von Gesundheit orientiert sich daran, ob eine Person in der Lage ist, die durch ihre sozialen Rollen gegebenen Aufgaben zu erfüllen - und setzt auf diese Weise die Anerkennung und Gültigkeit übergeordneter Werte voraus.

Negativbestimmung von Gesundheit

Innerhalb des medizinischen Systems sind die Gesundheitsdefinitionen vor allem Negativbestimmungen, d.h. Gesundheit wird als Abwesenheit von Krankheit beschrieben. Liegen Beschwerden und Symptome vor, so wird die betreffende Person als krank betrachtet.

Die rein biomedizinische Betrachtungsweise vernachlässigt allerdings wichtige Faktoren wie z.B. Lebenszufriedenheit und Wohlbefinden. So können sich Menschen mit physischen Schädigungen oder Beeinträchtigungen beispielsweise unter psychischen Gesichtspunkten durchaus als gesund bezeichnen, wenn sie sich trotz ihrer Erkrankung genuss- und leistungsfähig erhalten können.

Mehrdimensionales Gesundheitsmodell

Gesundheit, so die heute weit verbreitete Ansicht in den Sozialwissenschaften und in der Medizin, muss multidimensional betrachtet werden. Neben körperlichem Wohlbefinden (z.B. positives Körpergefühl, Fehlen von Beschwerden und Krankheitszeichen) und psychischem Wohlbefinden (z.B. Freude, Lebenszufriedenheit) umfasst Gesundheit auch Leistungsfähigkeit, Selbstverwirklichung und Sinnfindung.

Abhängig ist Gesundheit zudem vom Vorhandensein, von der Wahrnehmung und vom Umgang mit Belastungen, von Risiken und Gefährdungen durch die soziale und ökologische Umwelt sowie vom Vorhandensein, von der Wahrnehmung, Erschließung und Inanspruchnahme von Ressourcen.

uu) **Krankheitsmodelle**

Biomedizinisches Krankheitsmodell

Das biomedizinische Krankheitsmodell entwickelte sich zu Beginn des 19. Jahrhunderts unter dem Einfluss naturwissenschaftlichen Denkens. Es geht davon aus, dass der Körper mit einer Maschine vergleichbar ist, deren Funktionen und Funktionsstörungen verstanden werden können, indem die Organsysteme und -strukturen sowie die physiologischen Prozesse möglichst genau analysiert werden.

Krankheitssymptome (körperliche Beschwerden, körperliche Veränderungen, psychische Auffälligkeiten) werden so durch organische (anatomische oder physiologische) Defekte erklärt, die die eigentliche Krankheit bilden. Entscheidend ist das Erkennen des Defekts und die Suche nach Möglichkeiten, ihn zu beheben.

Der kranke Mensch als Subjekt und Handelnder wird in diesem Konzept allerdings weitgehend ausgeklammert. Er ist passives Objekt physikalischer Prozesse, auf die seine psychische und soziale Wirklichkeit und sein Verhalten keinen Einfluss haben.

Biopsychosoziales Krankheitsmodell

Im erweiterten, biopsychosozialen Krankheitsmodell werden sowohl somatische (körperliche) als auch psychosoziale Faktoren zur Erklärung von Erkrankungen herangezogen, da für die Entstehung und den Verlauf von Krankheiten psychische und soziale Faktoren nachweislich von Bedeutung sind und selbst die Diagnoseerstellung und die Krankheitsbehandlung davon beeinflusst werden.

Mit der Erweiterung des biomedizinischen Modells um psychische (und auch soziale) Bedingungsfaktoren ist allerdings nicht immer eine grundsätzliche Neuorientierung in der Auseinandersetzung mit Gesundheit und Krankheit verbunden. Statt das Vulnerabilitätskonzept durch z.B. die Einbeziehung von protektiven Ressourcen zu erweitern und Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Systemen des Körpers zu berücksichtigen (wie z.B. in der Psychoneuroimmunologie), bestimmt in vielen Bereichen nach wie vor das biomedizinische Krankheitsmodell (mit einem gewissen Maß an Integration von psychologischem Wissen) die heutige Schulmedizin und Prävention.

vv) Ansätze zu Prävention und Gesundheitsförderung

In der Geschichte der Medizin gibt es seit jeher Anstrengungen, Krankheiten zu verhüten, wobei heute vor allem die Vermeidung chronisch-degenerativer Erkrankungen und so genannter Zivilisationskrankheiten im Mittelpunkt präventiver Anstrengungen stehen.

Biomedizinisches Risikofaktorenmodell

Das Risikofaktorenmodell wurde ursprünglich in den fünfziger Jahren in Zusammenhang mit der Erforschung der koronaren Herzerkrankungen auf der Grundlage von epidemiologischen Studien und Statistiken von Lebensversicherungsgesellschaften entwickelt. Dabei zeigten sich Zusammenhänge zwischen Risikofaktoren wie z.B. hohen Blutfettwerten, Tabakkonsum, Bluthochdruck, Übergewicht, psychischen Ressourcen und dem Auftreten von koronaren Herzerkrankungen, vor allem von Herzinfarkten. Je mehr Risikofaktoren - insbesondere bei Männern -, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, einen Herzinfarkt zu bekommen.

Da es sich um statistische Zusammenhänge (Korrelationen) handelt, können aus diesem Ansatz heraus aber keine kausalen Interpretationen oder Vorhersagen über die Morbidität bzw. die Mortalität einzelner Personen getroffen werden. Die Wirkung der Risikofaktoren ist für den einzelnen Menschen nicht zwangsläufig, es kann nur eine erhöhte Erkrankungswahrscheinlichkeit angenommen werden. Etliche Forschungsergebnisse zum Stellenwert verschiedener Risikofaktoren und deren Wechselwirkungen sowie zur Festlegung von kritischen Werten und Einwirkungszeiten sind zudem widersprüchlich.

Da Risikofaktoren als beginnende Krankheiten aufgefasst werden, konzentriert sich Prävention hier vor allem auf die Vermeidung von Risikofaktoren und auf individuelle Verhaltensänderungen. Vor allem werden dabei „verhaltensgebundene Risikofaktoren“ (wie z.B. Rauchen, Bluthochdruck, Übergewicht) ins Zentrum der Prävention gestellt, wohingegen die „kontext- und verhältnisbezogenen Risikofaktoren“ (wie z.B. chronische Arbeitsbelastung, Umwelteinflüsse) derzeit eher noch vernachlässigt werden.

Programm zur Gesundheitsförderung

Das „Programm zur Gesundheitsförderung“ (Health Promotion), das in der Ottawa-Charta der Weltgesundheitsorganisation (WHO) 1986 vorgestellt wurde, ergänzt das biomedizinische Risikofaktorenmodell (und seine damit verbundenen Implikationen). Seine zentralen Merkmale können mit dem Begriff eines „Lebensweisenkonzepts“ charakterisiert werden.

Gesundheitsförderung als ein sozial-ökologisches Gesundheits- und Präventionsmodell betrachtet Gesundheit nicht als Ziel, sondern als Mittel, um Individuen zu befähigen, individuelles und gesellschaftliches Leben positiv zu gestalten.

Präventive Maßnahmen zielen auf die aktive und selbstverantwortliche Beteiligung von Laien an der Herstellung gesundheitsfördernder Bedingungen und auf den Dialog und die Interaktion zwischen Laien und Professionellen. Der Gesundheitsförderung liegt ein komplexer, mehrdimensionaler Gesundheitsbegriff zugrunde und baut auf einem biopsychosozialen Krankheitsmodell auf. Neben individuellen Ansätzen betont das Konzept der Gesundheitsförderung vor allem die Notwendigkeit struktureller Veränderungen.

Salutogenese

Das Konzept der Salutogenese von Aaron Antonovsky verzichtet auf eine Definition von Gesundheit. Es richtet sein Interesse auch nicht auf spezifische Symptome, sondern vor allem auf die Tatsache, dass ein Organismus (wenn er erkrankt) seine Ordnung nicht mehr aufrechterhalten kann und „zusammenbricht“.¹³⁰

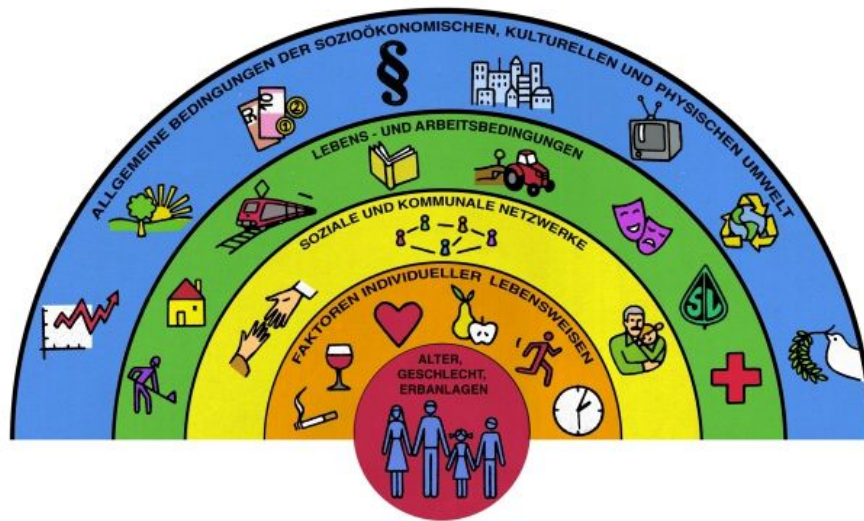
Der salutogenetische Ansatz setzt - anstatt ausschließlich die krankmachenden Einflüsse zu bekämpfen - auf eine Stärkung von Ressourcen, um den Organismus gegen schwächende Einflüsse widerstandsfähiger zu machen. In diesem Kontext ist die Frage von Bedeutung, warum Menschen gesund bleiben und welche Eigenschaften und Fähigkeiten sie darin unterstützen. Durch die Einbeziehung der individuellen Lebensgeschichte einer Person und durch die Erfassung aller ihrer Lebensaspekte lassen sich Ressourcen auffinden und fördern, die wesentlich zur Genesung der Person beitragen können.

Gesundheitsdeterminanten nach Dahlgren & Whitehead („Regenbogenmodell“)

Gesundheit und Krankheit sind nicht nur von der medizinischen Versorgung abhängig, sondern auch generell von den Lebens- und Arbeitsbedingungen, in denen die betreffenden Menschen leben, und anderen Einflüssen außerhalb des Gesundheitssystems. Das wissenschaftliche Konzept, das sämtliche relevanten Gesundheitsdeterminanten - also all jene Faktoren, die die Gesundheit von Menschen, aber auch den sozialen Zusammenhalt

¹³⁰ In der Medizin spricht man häufig von Dekompensation (lat. decompensatio = Unausgeglichenheit, Entgleisung) als Zustand eines*einer Patient*in, wenn dessen*deren Körper oder Psyche übermäßige Belastungen (z.B. eine Fehlfunktion eines Organsystems oder eine akute oder vergangene übermäßige Stressbelastung) nicht mehr ausgleichen (kompensieren) kann, so dass Symptome offen zu Tage treten.

innerhalb von Gesellschaften beeinflussen können - erfassen soll, wurde von Göran Dahlgren und Margaret Whitehead¹³¹ 1991 vorgestellt.¹³²



- Im innersten Kreis des Regenbogens stehen die unveränderlichen Gesundheitsmerkmale wie Alter, Geschlecht und Erbanlagen.
- Die Faktoren individueller Lebensweise (2. Ring) hingegen sind prinzipiell veränderbar. Sie kann mehr oder weniger gesundheitsförderlich sein, wie beispielsweise das Ess-, Trink- oder Rauchverhalten.
Inwieweit das Gesundheitsverhalten eines Menschen dann tatsächlich veränderbar ist, hängt wiederum (auch) von anderen Faktoren ab, z.B. den im Lauf des Lebens bislang erworbenen Verhaltensmustern und deren Vorbilder. Vor allem die soziale Herkunft und die so genannte "Selbstwirksamkeitserwartung" (die Erwartung, aufgrund eigener Kompetenzen gewünschte Handlungen auch tatsächlich erfolgreich ausführen zu können) werden hier als relevant betrachtet.
- Im dritten Ring des Regenbogens stehen die sozialen Einflüsse auf die Gesundheit. Allgemein geht man davon aus, dass gute Freundschaften und gute soziale Kontakte

¹³¹ Dahlgren, G., Whitehead, M. - Policies and strategies to promote social equity in health. Stockholm: Institute for Future Studies.

¹³² Insgesamt, so der Ansatz von Dahlgren & Whitehead, zeigt sich im „Regenbogenmodell“ wo und wie im Sinne des Konzepts „Health in All Policies“ (Gesundheit in allen Feldern der Politik, siehe <https://gesundheitsziele-oesterreich.at/website2017/wp-content/uploads/2017/05/fact-sheet-health-in-all-policies.pdf>, https://hiap.goeg.at/was_ist_hiap) angesetzt werden kann (und durchaus auch muss), um Verbesserungen zu erreichen mit dem letztendlichen Ziel, allen Menschen mehr Gesundheit zu ermöglichen. Denn diese entsteht, wie es schon 1986 die Ottawa Charta zur Gesundheitsförderung festgeschrieben hat, dort, „wo die Menschen spielen, lernen, arbeiten und lieben“.

die Gesundheit fördern – zu Familie, Freund*innen und Kolleg*innen ebenso wie zu den Menschen in der näheren Nachbarschaft und der Gemeinschaft.

- Den vierten Ring bilden die Lebens- und Arbeitsbedingungen im engeren Sinn, die ebenfalls einen bedeutsamen Einfluss auf die Gesundheit haben. Wichtige Fragen sind hier bezüglich der Arbeit, ob der betreffende Mensch Schwerarbeit verrichten muss oder negativem Stress ausgesetzt ist. Oder hinsichtlich seiner Wohnsituation, wie und wo er wohnt und ob er einen guten Zugang zur medizinischen Grundversorgung hat.
- Den äußersten Ring bilden die allgemeinen Umweltbedingungen, die sich direkt und/oder indirekt auf unsere Gesundheit auswirken. Dazu gehören nach Dahgren und Whitehead unter anderem die Wirtschaftslage, das Rechtssystem und die "Medienlandschaft" ebenso wie die physische Umwelt, also beispielsweise die Qualität von Wasser, Luft oder Boden.

13. Grundlagen der Salutogenese

Das Konzept der Salutogenese wurde vom Medizinsoziologen Aaron Antonovsky (1923 - 1994) entwickelt¹³³ und bildet jene theoretische Grundlage, auf die sich viele komplementäre Methoden berufen, wenn sie z.B. von einer Stärkung der Selbstheilungskräfte oder einer Unterstützung des Menschen im Umgang mit einer möglichen Erkrankung (oder deren Vermeidung) sprechen.

Aus Kritik an dem vor allem biomedizinischen Krankheits- und Präventionsmodell gibt Antonovsky der Frage, warum Menschen gesund bleiben, den Vorrang vor der Frage nach den Ursachen von Krankheiten und Risikofaktoren. Primär geht es ihm um die Bedingungen von Gesundheit und Faktoren, welche die Gesundheit schützen und erhalten.

In „Unraveling the mystery of health“¹³⁴ beschreibt Antonovsky das Konzept der Salutogenese - im Vergleich zur Schulmedizin - anhand der Metapher eines Flusses:

- Die pathogenetische Herangehensweise (die sich ausschließlich mit der Entstehung und Behandlung von Krankheiten beschäftigt) gleicht im Bild von Antonovsky dem Versuch, Menschen mit hohem Aufwand aus einem reißenden Fluss zu retten, ohne

¹³³ Die beiden Hauptwerke von Antonovsky sind „Health, stress and coping: New perspectives on mental and physical well-being“ (1979) und „Unraveling the mystery of health. How people manage stress and stay well“ (1987).

¹³⁴ Deutsch: „Salutogenese. Zur Entmystifizierung der Gesundheit“, 1997.

sich Gedanken darüber zu machen, wie sie da hineingeraten sind und warum sie nicht besser schwimmen können.

- Die Salutogenese hingegen sieht den Fluss als den Strom des Lebens: *„Niemand geht sicher am Ufer entlang. Darüber hinaus ist für mich klar, dass ein Großteil des Flusses sowohl im wörtlichen wie auch im herkömmlichen Sinn verschmutzt ist. Es gibt Gabelungen im Fluss, die zu leichten Strömungen oder in gefährliche Stromschnellen und Strudel führen. Meine Arbeit ist der Auseinandersetzung mit folgender Frage gewidmet: ‚Wie wird man, wo immer man sich in dem Fluss befindet, dessen Natur von historischen, soziokulturellen und physikalischen Umweltbedingungen bestimmt wird, ein guter Schwimmer?‘“*

ww) Gesundheits- und Krankheitskontinuum

Der üblichen (dichotomen) Trennung in „gesund“ und „krank“ stellt das Konzept der Salutogenese ein Kontinuum mit den Polen „Gesundheit/körperliches Wohlbefinden“ und „Krankheit/körperliches Missempfinden“ (health ease / disease continuum) gegenüber.

Weder völlige Gesundheit noch völlige Krankheit sind für lebende Organismen wirklich zu erreichen. Jeder Mensch, auch wenn er sich (überwiegend) als gesund erlebt, hat auch kranke Anteile, und solange Menschen am Leben sind, sind auch noch Teile von ihnen gesund. Die Frage, so Antonovsky, ist also nicht, ob jemand gesund oder krank ist, sondern wie nahe bzw. wie entfernt er von den Endpunkten Gesundheit und Krankheit jeweils ist.

Letztlich ist Gesundheit im Sinne der Salutogenese auch nicht als ein störungsfreies Funktionieren zu verstehen, sondern als ein flexibles und ständiges Ausbalancieren von Ungleichgewichten, eine Dynamik der Bewegung zwischen dem „Krankheitspol“ und dem „Gesundheitspol“.

xx) Gesundheitsförderung

Geht es um Gesundheitsförderung, so ist im Sinne der Salutogenese das Interesse nicht primär (und vor allem nicht ausschließlich) auf die Behandlung und Bekämpfung spezifischer Symptome gerichtet, sondern vermehrt auf eine Stärkung von Ressourcen („Stärkung der

Selbsteilungskräfte“), um den Organismus gegen schwächende und krankmachende Einflüsse widerstandsfähiger zu machen.¹³⁵

Damit steht natürlich auch die Frage in Zusammenhang, welche Fähigkeiten und Eigenschaften Menschen gesund erhalten und Gesundheit fördern können. Ziel des salutogenetischen Ansatzes ist es deshalb – über die Erfassung der individuellen Lebensgeschichte eines Menschen und all seiner Lebensaspekte - Ressourcen aufzufinden und zu fördern, die wesentlich zur Genesung (wie auch Gesunderhaltung) beitragen.

yy) Kohärenzgefühl

Den zentralen Aspekt des salutogenetischen Modells bildet das Kohärenzgefühl (sense of coherence, SOC). Ausgangspunkt für die Überlegungen Antonovskys ist die Annahme, dass der Gesundheits- bzw. Krankheitszustand eines Menschen (sieht man von Faktoren wie Krieg, Hunger oder schwierigen hygienischen Umständen ab) wesentlich durch eine individuelle, mentale Einflussgröße bestimmt wird, nämlich durch die Grundhaltung des Individuums gegenüber der Welt und dem eigenen Leben. Von dieser Grundhaltung hängt es seinem Verständnis nach nämlich maßgeblich ab, wie gut Menschen in der Lage sind, vorhandene Ressourcen zum Erhalt ihrer Gesundheit und ihres Wohlbefindens zu nutzen. Je ausgeprägter das Kohärenzgefühl einer Person ist, desto gesünder ist sie bzw. desto schneller wird sie gesund und bleibt es.¹³⁶

Antonovsky beschreibt das Kohärenzgefühl als *„eine grundlegende Lebenseinstellung, die ausdrückt, in welchem Ausmaß jemand ein alles durchdringendes, überdauerndes und zugleich dynamisches Gefühl der Zuversicht hat, dass seine innere und äußere Erfahrungswelt vorhersagbar ist und eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass sich die Angelegenheiten so gut entwickeln, wie man vernünftigerweise erwarten kann“*.¹³⁷

Aus drei Faktoren, so Antonovsky, setzt sich die Grundhaltung, die Welt zusammenhängend und sinnvoll zu erleben, zusammen:

¹³⁵ Vgl. Renate Köchling-Dietrich: Shiatsu - Ansatz und Weg zur Entwicklung eines Gesundheitsbewusstseins als Lebenskunst. <https://shiatsu-austria.at/index.php/magazin1/send/36-shiatsu-als-beruf/769-shiatsu-ansatz-und-weg-zur-entwicklung-eines-gesundheitsbewusstseins-als-lebenskunst-renate-koechling-dietrich>.

¹³⁶ Ein stark ausgeprägtes Kohärenzgefühl ermöglicht es, flexibel und effektiv auf Anforderungen zu reagieren. Es aktiviert die für die spezifische Situation angemessenen Ressourcen und wirkt als Steuerungsprinzip, das den Einsatz geeigneter Copingmechanismen (Verarbeitungsmuster) anregt.

¹³⁷ Aus dieser Definition wird zugleich auch deutlich, dass diese Grundeinstellung zum Leben fortwährend mit neuen Lebenserfahrungen konfrontiert und von ihnen beeinflusst wird.

Gefühl von Verstehbarkeit (sense of comprehensibility)

Das Gefühl von Verstehbarkeit beschreibt (als kognitives Verarbeitungsmuster) die Fähigkeit von Menschen bekannte und auch unbekannte Stimuli als geordnete, konsistente, strukturierte Informationen verarbeiten zu können.

Gefühl von Handhabbarkeit bzw. Bewältigbarkeit (sense of manageability)

Das Gefühl von Handhabbarkeit bzw. Bewältigbarkeit beschreibt (als kognitiv-emotionales Verarbeitungsmuster) die Überzeugung eines Menschen, dass er geeignete Ressourcen zur Verfügung hat, um den Anforderungen zu begegnen - wozu auch der Glaube an die Hilfe anderer Menschen oder einer höheren Macht zählt.

Gefühl von Sinnhaftigkeit bzw. Bedeutsamkeit (sense of meaningfulness)

Das Gefühl von Sinnhaftigkeit bzw. Bedeutsamkeit beschreibt das Ausmaß, in dem man das Leben als emotional sinnvoll empfindet: Dass wenigstens einige der vom Leben gestellten Probleme und Anforderungen es wert sind, dass man Energie in sie investiert, dass man sich für sie einsetzt und sich ihnen verpflichtet, und dass sie eher willkommene Herausforderungen sind, als Lasten, die man gerne los wäre.

Antonovsky sieht diese motivationale Komponente als den wichtigsten Aspekt des Kohärenzgefühls an, denn ohne das Erleben von Sinnhaftigkeit neigt der Mensch dazu, das Leben vor allem als Last zu empfinden und jede weitere sich stellende Aufgabe als Qual.

Diese drei Komponenten einbeziehend definiert Antonovsky das Kohärenzgefühl an anderer Stelle als *„eine globale Orientierung, die das Ausmaß ausdrückt, in dem jemand ein durchdringendes, überdauerndes und dennoch dynamisches Gefühl des Vertrauens hat, dass erstens die Anforderungen aus der inneren oder äußeren Erfahrungswelt im Verlauf des Lebens strukturiert, vorhersagbar und erklärbar sind und dass zweitens die Ressourcen verfügbar sind, die nötig sind, um den Anforderungen gerecht zu werden. Und drittens, dass diese Anforderungen Herausforderungen sind, die Investitionen und Engagement verdienen“*.

Ein stark ausgeprägtes Kohärenzgefühl führt dazu, dass ein Mensch flexibel auf Anforderungen reagieren kann. Es aktiviert die für diese spezifische Situation angemessenen Ressourcen und wirkt damit als flexibles Steuerungsprinzip, das den Einsatz verschiedener Verarbeitungsmuster (Copingstrategien) in Abhängigkeit von den Anforderungen anregt.

zz) Entwicklung und Veränderung des Kohärenzgefühls

Das Kohärenzgefühl entwickelt sich im Laufe der Kindheit und Jugend und wird von den gesammelten Erfahrungen und Erlebnissen beeinflusst. Während sich das Kohärenzgefühl in der Adoleszenz noch umfassend verändern kann, ist es mit etwa dreißig Jahren, so Antonovsky, ausgebildet und relativ stabil. Im Erwachsenenalter ist es deshalb nur noch schwer veränderbar, und eine solche Veränderung erfordert eine harte und kontinuierliche (z.B. therapeutische) Arbeit.

Ob sich ein starkes oder ein schwaches Kohärenzgefühl herausbildet, hängt für Antonovsky vor allem von den gesellschaftlichen Gegebenheiten ab, d.h. insbesondere von der Verfügbarkeit generalisierter Widerstandsressourcen, die ein starkes Kohärenzgefühl entstehen lassen.

aaa) Stressoren und Stressreaktionen

Stressoren sind im Verständnis von Antonovsky *„eine von innen oder außen kommende Anforderung an den Organismus, die sein Gleichgewicht stört und die zur Wiederherstellung des Gleichgewichts eine nicht-automatische und nicht unmittelbar verfügbare, energieverbrauchende Handlung erfordert“*.

Zunächst einmal führen Stressoren - unterscheiden lassen sich physikalische, biochemische und psychosoziale Stressoren - zu einer psychophysiologischen Aktivierung, da das Individuum nicht weiß, wie es reagieren soll. Dabei kann die Wirkung physikalischer und biochemischer Stressoren (z.B. Einwirkung durch Waffengewalt, Hungersnot, Gifte oder Krankheitserreger) so stark sein, dass sie sich direkt auf den Gesundheitszustand auswirken.

Da in den Industrienationen die Gefährdung durch physikalische und biochemische Stressoren abgenommen hat, rückt die Bedeutung der psychosozialen Stressoren in den Vordergrund. Verfügt die betreffende Person über ein hohes Maß an Kohärenzgefühl (sense of coherence, SOC), so kann sie einen Reiz, den eine andere Person mit schwachem SOC als spannungserzeugend erfahren würde, unter Umständen als neutral bewerten („primäre Bewertung I“).

Aber auch dann, wenn eine Person mit hohem Kohärenzgefühl einen Reiz als Stressor bewertet, kann sie noch unterscheiden ob der Reiz bedrohlich, günstig oder irrelevant ist („primäre Bewertung II“). Wird der Stressor als günstig oder irrelevant bewertet, wird zwar die Anspannung wahrgenommen, gleichzeitig nimmt die Person aber an, dass die

Anspannung ohne das Aktivieren von Ressourcen wieder aufhört. Der Stressor, der die Anspannung auslöste, wird zum Nicht-Stressor umdefiniert.

Auch dann, so das Konzept der Salutogenese, wenn ein spannungserzeugender Stressor, der als potentiell bedrohlich definiert wird, wird sich eine Person mit hohem Kohärenzgefühl nicht wirklich bedroht fühlen. Es schützt sie ihr grundlegendes Vertrauen, dass sich die Situation schon bewältigen lassen wird. Auch geht Antonovsky davon aus, dass Menschen mit einem hohen SOC auf bedrohliche Situationen eher mit situationsangemessenen und zielgerichteten Gefühlen reagieren (z.B. mit Ärger über einen bestimmten Sachverhalt), wohingegen Personen mit einem niedrigen SOC eher mit diffusen, schwer zu regulierenden Emotionen (z.B. mit blinder Wut) reagieren und handlungsunfähiger werden, weil ihnen das Vertrauen in die Bewältigbarkeit des Problems fehlt („primäre Bewertung III“).

bbb) Generalisierte Widerstandsressourcen

Als generalisierte Widerstandsressourcen bezeichnet Antonovsky sowohl individuelle (z.B. körperliche Faktoren, Intelligenz, Bewältigungsstrategien) als auch soziale und kulturelle Faktoren (z.B. soziale Unterstützung, finanzielle Möglichkeiten, kulturelle Stabilität), die als Ressourcen die Widerstandsfähigkeit einer Person erhöhen.

Solche Widerstandsressourcen haben zweierlei Funktionen. Zum einen prägen sie kontinuierlich die Lebenserfahrungen und ermöglichen es, bedeutsame und kohärente Lebenserfahrungen zu machen, die wiederum das Kohärenzgefühl formen. Und zum anderen wirken sie als Potential, das aktiviert werden kann, wenn es für die Bewältigung eines Spannungszustandes erforderlich ist.

ccc) Der Einfluss des Kohärenzgefühls auf die Gesundheit

Da ein zu großes Maß an anhaltendem oder wiederholtem Erleben von Stress zusammen mit körperlichen Schwächen eine Gefährdung des Gesundheitszustandes mit sich bringt, geht es im Konzept der Salutogenese vor allem darum, zu verhindern, dass Spannung sich in eine Belastung verwandelt. Dabei können nach Antonovsky unterschiedliche Wirkungsweisen des Kohärenzgefühls angenommen werden:

- Das Kohärenzgefühl beeinflusst verschiedene Systeme des Organismus (z.B. Zentralnervensystem, Immunsystem, Hormonsystem) direkt, indem es bei den

kognitiven Prozessen mitwirkt, die über die Bewertung einer Situation als gefährlich, ungefährlich oder willkommen entscheidet.

- Das Kohärenzgefühl mobilisiert vorhandene Ressourcen, die zu einer Spannungsreduktion führen und damit indirekt auf die physiologischen Systeme der Stressverarbeitung wirken. Während eine kurzfristige physiologische Stressreaktion (Anspannung) von Antonovsky als nicht gesundheitsschädigend eingeschätzt wird, wenn sie durch eine anschließende Erholungsphase ausgeglichen wird, entsteht eine Schädigung dann, wenn die selbstregulierenden Prozesse des Systems gestört sind.

Menschen mit einem hohen Kohärenzgefühl sind eher in der Lage, sich gezielt für gesundheitsfördernde Verhaltensweisen (z.B. gesunde Ernährung, rechtzeitig einen Arzt aufsuchen) zu entscheiden und gesundheitsgefährdende Verhaltensweisen zu vermeiden.

14. Salutogenese und Shiatsu

In ihrem Positionspapier „Shiatsu - Ansatz und Weg zur Entwicklung eines Gesundheitsbewusstseins als Lebenskunst“ bezieht sich Renate Köchling-Dietrich¹³⁸ auf jene Kräfte im Konzept der Salutogenese von Aaron Antonovsky, die dem Individuum helfen, Gesundheit zu entwickeln: Kräfte, die die Fähigkeit des Menschen fördern, mit den Belastungen des Lebens erfolgreich (und damit kreativ) umzugehen und widerstandsfähig gegen Stressoren zu sein. Dadurch entwickelt der Mensch das, was Antonovsky als Kohärenzsinn bezeichnet: jene in Grundzügen schon in der Kindheit angelegte Grundorientierung, die ein umfassendes, dauerhaftes und gleichzeitig dynamisches Gefühl des Vertrauens darauf ausdrückt,

- dass die Ereignisse im Leben strukturiert, vorhersehbar und erklärbar sind (comprehensibility, Verstehbarkeit),
- dass Ressourcen verfügbar sind, um den aus den Ereignissen stammenden Anforderungen gerecht zu werden (manageability, Handhabbarkeit), und
- dass diese Anforderungen Herausforderungen sind, die Interventionen und Engagement lohnen (meaningfulness, Bedeutsamkeit).

¹³⁸ Renate Köchling-Dietrich: Shiatsu - Ansatz und Weg zur Entwicklung eines Gesundheitsbewusstseins als Lebenskunst. GSD-Journal 29, 10/2002, <https://www.shiatsu-austria.at/index.php/magazin1/send/36-shiatsu-als-beruf/769-shiatsu-ansatz-und-weg-zur-entwicklung-eines-gesundheitsbewusstseins-als-lebenskunst-renate-koechling-dietrich>.

ddd) Gesundheitsressourcen

Mit dem Konzept der Salutogenese essenziell verbunden ist die Frage nach jenen Ressourcen, die gesund erhalten oder es ermöglichen, mit gesundheitlichen Herausforderungen und den gegebenenfalls damit einhergehenden Belastungen erfolgreich umzugehen. Gesundheitliche Ressourcen und Risiken ergeben sich aus persönlichen Faktoren¹³⁹ und Umweltfaktoren¹⁴⁰.

Alle jene Einflussfaktoren, die eine Bewegung in Richtung auf mehr Gesundheit in dem von ihm als Kontinuum beschriebenen Verhältnis zwischen Gesundheit und Krankheit bewirken, sind für Antonovsky salutogenetische Faktoren oder Gesundheitsressourcen (d.h. die Gesamtheit aller gesundheitsfördernden bzw. schützenden persönlichen und sozialen, aber auch körperlichen und psychischen Reserven). Sie sind unabhängig von Risikofaktoren und Krankheitsdiagnosen und kommen Gesunden, akut Erkrankten, chronisch Kranken und Sterbenskranken prinzipiell gleichermaßen zugute.

Der Fonds Soziales Österreich (FSÖ) definiert (Gesundheits-)Ressourcen als „*persönliche, soziale und strukturelle Mittel und Möglichkeiten, die bei der Bewältigung von Lebenssituationen und Problemen helfen*“.¹⁴¹ Und führt weiter dazu aus: „*Wer über mehr Ressourcen verfügt, ist üblicherweise auch in der Lage, Herausforderungen besser zu bewältigen. [...] Die Gesundheitsförderung kennt persönliche (oder interne) sowie soziale und strukturelle (oder externe) Ressourcen.*“

- *Beispiele für persönliche Ressourcen: positives Selbstwertgefühl, Selbstwirksamkeit oder Kompetenzen wie Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit, Kommunikations- und Konfliktlösungskompetenz, Gesundheitskompetenz.*¹⁴²
- *Beispiele für soziale Ressourcen: das Vorhandensein sozialer Netzwerke und positive soziale Bindungen.*¹⁴³

¹³⁹ Z.B. Lebensstil, Alltagsgestaltung, Gesundheitsverhalten, subjektive Deutung und Bewältigung von Belastungen, Fähigkeit zur Kompensation von Einschränkungen.

¹⁴⁰ Z.B. Wohnumfeld, Infrastruktur.

¹⁴¹ Fonds Gesundes Österreich FGÖ, <https://fgoe.org/glossar/ressourcen>.

¹⁴² Erstaunlicherweise [Anmerkung des Verfassers] werden in der Auflistung des Fonds Gesundes Österreich körperliche Faktoren trotz ihrer Relevanz nicht angeführt. Ergänzen könnte man die Aufzählung z.B. noch mit Qualitäten wie Lösungsorientierung, Erholungsfähigkeit, Flexibilität, Gelassenheit u.a.m.

¹⁴³ Zu diesem Thema siehe z.B. „Gesundheit in Deutschland“, die Gesundheitsberichterstattung des Bundes 2015: [https://www.gbe-bund.de/gbe/abrechnung.prc_abr_test_logon?p_uid=gast&p_aid=0&p_knoten=FID&p_sprache=D&p_suchstring=25988#:~:text=Gesundheitliche%20Ressourcen%20und%20Risiken%20ergeben,%2C%20Infrastruktur\)%20%5B7%5D](https://www.gbe-bund.de/gbe/abrechnung.prc_abr_test_logon?p_uid=gast&p_aid=0&p_knoten=FID&p_sprache=D&p_suchstring=25988#:~:text=Gesundheitliche%20Ressourcen%20und%20Risiken%20ergeben,%2C%20Infrastruktur)%20%5B7%5D): „Wie Ältere ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gestalten und auf altersbedingte Funktionseinschränkungen sowie auf gesundheitliche Probleme, insbesondere bei Hilfe- und Pflegebedarf, reagieren können, hängt nicht zuletzt von den in individuellen Bildungs- und Erwerbsbiografien erworbenen Kompetenzen und Ressourcen ab. Soziale Benachteiligung im Lebenslauf wirkt sich [...] auf das Krankheitsgeschehen im Alter selbst aus. Aber sie beeinflusst auch die subjektive Wahrnehmung des Wohlbefindens sowie das Gefühl, zufriedenstellend in soziale Netzwerke eingebunden zu sein und durch diese unterstützt zu werden.“

- *Beispiele für strukturelle Ressourcen: sichere Arbeits- und Lebensbedingungen oder Zugang zu einer gesundheitlichen Grundversorgung, Vereine.“¹⁴⁴*

Arbeitsbezogene Ressourcen

Arbeitsbezogene Ressourcen entstehen durch Merkmale der Tätigkeit, des Arbeitsplatzes, der Ausführungsbedingungen, der Arbeitsumwelt und der Arbeitsorganisation. Zu ihnen gehören vor allem tätigkeitsbezogene Ressourcen (Ausmaß an Sinnerfüllung, Selbstverwirklichung, Belohnung und Anerkennung, Abwechslung und Vielfalt, Freiheitsgrade der Arbeit, Möglichkeiten der Gestaltung und Weiterentwicklung etc.), organisationsbezogene Ressourcen (betriebliche Regelungen und Strukturen), arbeitsplatzbezogene Ressourcen (gute Ergonomie am Arbeitsplatz, Platz- und Lichtverhältnisse etc.) wie auch Arbeitsumweltbedingungen (gesundheitsfördernde Gestaltung und positive Umgebungsbedingungen z.B. in Hinblick auf Lärm, Raumklima, Gerüche etc.).

Psychosoziale Gesundheitsressourcen

Spricht man von psychosozialen Gesundheitsressourcen, so meint man jene kognitiven, emotionalen und sozialen Potentiale von Männern und Frauen, die

- zur Verbesserung der Lebensqualität beitragen (Wohlbefinden, Körper- und Lebenszufriedenheit);
- günstige Voraussetzungen zur Bewältigung von gesundheitlichen Belastungen (Beschwerden, Missbefinden, Alltagsbelastungen, soziale Konflikte) darstellen; und
- in die Lage versetzen, die körperliche Leistungsfähigkeit, das Wohlbefinden und gesundheitliche Belastungen selbst bewusst und aktiv zu beeinflussen.

Mittlerweile gilt als gesichert, dass eine kontinuierliche und systematische Stärkung psychosozialer Ressourcen nicht nur zur Verbesserung der psychischen Gesundheit sondern auch entscheidend zur regelmäßigen Durchführung und langfristigen Aufrechterhaltung dieser Gesundheitsverhaltensweise(n) beiträgt.

Wichtige soziale Ressourcen sind zudem das Erleben von Vertrauen, Anerkennung, Respekt, Mitgefühl, Liebe u.a.m.

¹⁴⁴ Fonds Gesundes Österreich FGÖ, <https://fgoe.org/glossar/ressourcen>.

eee) Stärkung von Gesundheitsressourcen durch sportliche Aktivitäten

Dass Sport und körperliche Aktivität prinzipiell gesund sind und Gesundheit erhaltend wirken, gilt als Allgemeinwissen und wird durch zahlreiche wissenschaftliche Studien belegt. Eine deutsche Studie¹⁴⁵, in der 2010 mehr als 17.600 Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 0 und 17 Jahren medizinisch untersucht und über ihren Gesundheitszustand befragt wurden¹⁴⁶, belegt beispielsweise in diesem Zusammenhang, dass bereits eine geringe Steigerung der sportlichen Aktivität die Gesundheitsressourcen der Kinder und Jugendlichen stärkt.¹⁴⁷ Ausdauer, Kraft und Koordination nehmen zu und zugleich zeigen sich positive psychosoziale Auswirkungen, denn bei Jugendlichen, die öfter Sport treiben, wächst zusammen mit der tatsächlichen Leistungsfähigkeit auch die selbst eingeschätzte Fitness. Und zugleich damit wächst ihr Selbstwertgefühl. „We conclude that the relationship between physical activity and health among adolescents“, so schreiben die Autor*innen, „should not only be viewed as a way of reducing health deficits, but should also focus on the enhancement of physical and psychosocial resources“.¹⁴⁸

Nicht jede Aktivität und nicht jeder Sport hat allerdings die gleichen Auswirkungen auf unsere Gesundheit. Gesundheitswirksam sind körperlich-sportliche Aktivitäten vor allem dann, wenn sie sowohl die Stärkung physischer Ressourcen (wie Ausdauer, Kraft, Beweglichkeit, Koordination, Entspannungsfähigkeit...) als auch die Förderung psychosozialer Ressourcen (wie emotionales Erleben, Integration...) bewirken.¹⁴⁹ Speziell in diese Richtung wirken Fitness-Sport, Gesundheitssport und Rehabilitationssport.

¹⁴⁵ Susanne A. Tittlbach et al.: Association between physical activity and health in German adolescents. European Journal of Sport Science Volume 11, 2011, Issue 4, DOI: 10.1080/17461391.2010.509891, <https://www.tandfonline.com/doi/abs/10.1080/17461391.2010.509891>.

¹⁴⁶ Im Zusatzmodul wurden die Kinder und Jugendlichen im Hinblick auf ihre körperliche Fitness getestet. Parallel zu diesen sportmotorischen Tests gaben die Kinder und Jugendlichen, begleitet von ihren Eltern, in Fragebögen Auskunft über ihre körperlich-sportlichen Aktivitäten.

¹⁴⁷ Dieser Effekt ist unabhängig vom Sozialstatus der Kinder bzw. Jugendlichen.

¹⁴⁸ „Wir kommen zu dem Schluss, dass der Zusammenhang zwischen körperlicher Aktivität und Gesundheit bei Jugendlichen nicht nur als Möglichkeit zur Reduzierung von Gesundheitsdefiziten gesehen werden sollte, sondern hier auch ihr Wert zur Förderung von körperlichen und psychosozialen Ressourcen stärker beachtet werden sollte“. Susanne A. Tittlbach et al.: Association between physical activity and health in German adolescents. European Journal of Sport Science Volume 11, 2011, Issue 4, DOI: 10.1080/17461391.2010.509891, <https://www.tandfonline.com/doi/abs/10.1080/17461391.2010.509891>.

¹⁴⁹ Schleswig-Holsteinischer Turnverband: <https://www.shtv.de/wp-content/uploads/2016/09/Fitness-und-Gesundheit-Definition-und-Abgrenzung.pdf>.

In vielen Sportarten ist Gesundheit kein explizites Ziel, was insbesondere für wettkampfbasierte Sportarten gilt, wie z.B. Fußball, Handball, Tennis, Leichtathletik, Geräteturnen. Hier ist zentrales Merkmal der Leistungsvergleich im Wettkampf und für die bestmögliche Leistung im Wettkampf oder für einen Rekord werden u.a. Verletzungen oder auch Trainingsbelastungen, die zu gesundheitlichen Schädigungen führen können, bewusst in Kauf genommen.

Dennoch kann auch eine auf den Wettkampf zentrierte sportliche Aktivität unter bestimmten Bedingungen in Hinblick auf spezifische Gesundheitsaspekte für manche Personen „gesund“ sein. Dies gilt zum Beispiel für ein Kind, das in seiner Wettkampfmannschaft soziale Einbindung erlebt oder für den Jugendlichen während der Pubertät, der durch Training und Wettkampf einen positiven Bezug zu seinen neuen Körperproportionen entwickelt oder eine erwachsene Tennisspielerin,

Fitness-Sport

Fitness-Sport zielt vor allem auf die Stärkung von Fitnessfaktoren (Ausdauer, Kraft, Beweglichkeit, Koordination, Entspannungsfähigkeit etc.) und damit auf einen zentralen Aspekt von Gesundheit, aber auch auf die Förderung von psychosozialen Ressourcen (z.B. emotionales Erleben, soziale Einbindung). Fitness-Sport fokussiert vor allem auf Jugendliche und Erwachsene bis in das hohe Seniorenalter, die bereits seit längerem körperlich-sportlich aktiv sind und damit auch eine gewisse „Grundlagen-Fitness“ aufweisen.

Gesundheitssport

Gesundheitssport hat eine primär präventive und verhaltenswirksame Zielsetzung (Ressourcenstärkung, Risikomeidung, Gesundheitsförderung) und orientiert sich an den Qualitätsanforderungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO, 1986¹⁵⁰) für Gesundheitsförderung, insbesondere:

- Stärkung physischer Ressourcen (Fitnessfaktoren) und damit auch
- Vermeidung und Minderung von physischen Belastungssymptomen, insbesondere Risikofaktoren;
- Stärkung psychosozialer Ressourcen (Wissen, Stimmung, Selbstwirksamkeit, Körperkonzept, Unterstützung und Integration) und damit auch

für die die beim Match erlebte Spannung eine wichtige Quelle ihres Wohlbefindens darstellt oder für jugendliche und erwachsene Aktive, die in einem gut aufgebauten wöchentlichen Training systematisch ihre Ausdauer, ihre Kraft und ihre Beweglichkeit trainieren und damit ihren Körper an entsprechende Belastungen anpassen, so der Deutsche Turnerbund (DTB) in „Psychosoziale Ressourcen – Stärkung von psychosozialen Ressourcen im Fitness- und Gesundheitssport“, 2014, https://www.researchgate.net/publication/267865815_Psychosoziale_Ressourcen_Starkung_von_psychosozialen_Ressourcen_im_Fitness-

[und Gesundheitssport Arbeitshilfen für ÜbungsleiterInnen und TrainerInnen Frankfurt 3 Neubearbeitete Auflage.](https://www.euro.who.int/_data/assets/pdf_file/0006/129534/Ottawa_Charter_G.pdf)

¹⁵⁰ https://www.euro.who.int/_data/assets/pdf_file/0006/129534/Ottawa_Charter_G.pdf

Kernziele der Gesundheitsförderung im Sport sind entsprechend, so der Deutsche Turnerbund (https://www.researchgate.net/publication/267865815_Psychosoziale_Ressourcen_Starkung_von_psychosozialen_Ressourcen_im_Fitness-

[und Gesundheitssport Arbeitshilfen für ÜbungsleiterInnen und TrainerInnen Frankfurt 3 Neubearbeitete Auflage](https://www.euro.who.int/_data/assets/pdf_file/0006/129534/Ottawa_Charter_G.pdf)):

- Stärkung physischer Gesundheitsressourcen (Förderung von Ausdauerfähigkeit, Kraftfähigkeit, Dehnfähigkeit, Koordinationsfähigkeit, Entspannungsfähigkeit);
- Stärkung psychosozialer Ressourcen (Verbesserung der Lebensqualität, günstige Voraussetzungen zur Bewältigung von gesundheitlichen Belastungen, z.B. durch Stimmungsmanagement zur Verbesserung des Wohlbefindens oder Stärkung von Kompetenzerwartungen – Selbstwirksamkeit – zum selbstsicheren Umgang mit den Widerständen);
- Verminderung von Risikofaktoren (z.B. Prävention bzw. Verminderung von Risikofaktoren im metabolischen und muskulären Bereich);
- Bewältigung von Beschwerden und Missbefinden (problembezogen z.B. durch stressreduzierende Techniken oder emotionsbezogen z.B. durch Stimmungsverbesserung infolge körperlich-sportliche Aktivität);
- Bindung an gesundheitssportliche Aktivitäten (z.B. durch Reduzierung von Teilnahmebarrieren durch eine Einbeziehung individueller Voraussetzungen der Teilnehmer*innen und Vermeidung von zeitlichen und körperlichen Überforderungen); und
- Verbesserung der Bewegungsverhältnisse (Ansatz auch an den Lebens- und Bewegungsbedingungen der Menschen, z.B. durch adäquate Räumlichkeiten und Geräte sowie adäquate Gesundheitssportprogramme).

- Bewältigung von psychosozialen Belastungssymptomen (bzw. Beschwerden) sowie
- Aufbau eines stabilen Aktivitätsverhaltens (Bindung).¹⁵¹

Gesundheitssport fokussiert insbesondere auf Erwachsene bis in das hohe Seniorenalter mit dem Risikofaktor Bewegungsmangel (Personen mit nur geringer Fitness), auf Erwachsene mit spezifischen gesundheitlichen Problemen (z. B. Rückenschmerzen, Adipositas) sowie auf gesundheitlich besonders gefährdete Kinder und Jugendliche (z. B. mit starkem Übergewicht).

Rehabilitationssport

Rehabilitationssport (Reha-Sport) zielt – begleitend zu medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen – auf eine Stärkung und Wiederherstellung grundlegender physischer und psychosozialer Ressourcen zur Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens bei Behinderung und Schädigung ebenso wie auf die Reduktion von damit zusammenhängenden gesundheitlichen Problemen. Im Unterschied zu Gesundheitssport, mit dem es die Kernziele teilt, ist Reha-Sport an spezifischen Behinderungen und Schädigungen orientiert, wie z.B. Krebsnachsorge, Wirbelsäulenverletzungen oder Diabetes.

fff) Gesundheitsförderung und Prävention

Prävention ist geprägt von dem Ziel, Krankheit zu vermeiden bzw. zu verhüten. Ihr Ausgangspunkt sind Theorien darüber, welche Faktoren Krankheiten (eventuell bestimmte Krankheiten) hervorrufen und wie man diese bekämpfen/vermeiden kann. In der Gesundheitsförderung hingegen steht die Frage im Vordergrund, welche Faktoren Gesundheit im Sinne des körperlichen, psychischen und sozialen Wohlbefindens herstellen und erhalten können. Diese gilt es zu verstärken und zu unterstützen (ohne Blick auf bestimmte Erkrankungen).

Gesundheitsförderung betrachtet Gesundheit nicht als Ziel, sondern als Mittel, um Individuen zu befähigen, individuelles und gesellschaftliches Leben positiv zu gestalten¹⁵²

¹⁵¹ Zitiert nach „Psychosoziale Ressourcen – Stärkung von psychosozialen Ressourcen im Fitness- und Gesundheitssport“, 2014, https://www.researchgate.net/publication/267865815_Psychosoziale_Ressourcen_Starkung_von_psychosozialen_Ressourcen_im_Fitness-und_Gesundheitssport_Arbeitshilfen_fur_UbungsleiterInnen_und_TrainerInnen_Frankfurt_3_Neubearbeitete_Auflage

¹⁵² Gesundheitsförderung ist, wie sie die WHO 1986 in ihrem „Programm zur Gesundheitsförderung“ (Health Promotion) der Ottawa-Charta proklamiert, ein sozial-ökologisches Gesundheits- und Präventionsmodell

und schließt dabei immer auch Maßnahmen krankheitsorientierter Prävention ein, denn eine eindeutige Grenzziehung im Einzelfall ist nicht immer möglich.¹⁵³

ggg) Fernöstliche Ansätze der Gesundheitsförderung

In fernöstlichen Ansätzen der Gesundheitsförderung werden, über direkte physische Wirkungen (Stärkung von Ausdauer, Kraft, Elastizität, Koordination etc.) hinaus, vor allem Ansätze propagiert, die mit Entspannung und Körpererfahrungen jenseits willentlicher Kontrolle verbunden sind, wie Taiji¹⁵⁴, Qigong, Yoga und meditative Techniken: Methoden, die mittlerweile neben dem traditionellen Fitness- und Gesundheitssport auch im Westen große Verbreitung in der Gesundheitsförderung gefunden haben. Und vielfach werden „westliche“ und „östliche“ Ansätze ihrer Synergie willen miteinander verbunden.

hhh) Gesundheitsförderung mit Shiatsu

Shiatsu ist ein Ansatz innerhalb der Gesundheitsförderung, denn Shiatsu beschäftigt sich nicht mit Krankheiten im westlichen Sinne, sondern – traditionell beschrieben – ausschließlich mit der Balance des im Körper ungehindert fließenden Qi (Ki).¹⁵⁵ Mit Hilfe der traditionellen Vier Untersuchungsmethoden¹⁵⁶, d.h. durch Beobachten¹⁵⁷, Hören und Riechen¹⁵⁸, Befragung¹⁵⁹ und Tasten¹⁶⁰, werden Ungleichgewichte der Körpersysteme (Disharmoniemuster) erfasst und behandelt, d.h. ausgeglichen.

(https://www.euro.who.int/_data/assets/pdf_file/0006/129534/Ottawa_Charter_G.pdf) und damit auch ein politisches Handlungsprogramm, verbunden mit geänderten Werthaltungen und Handlungsorientierungen.

¹⁵³ Die in der Gesundheitsfürsorge erzielten Wirkungen können durchaus auch solche der Prävention einschließen.

¹⁵⁴ Häufig: Tai Chi.

¹⁵⁵ Qi (Ki, Energie) bedeutet in diesem Zusammenhang die konkrete Erfassung eines Funktionsniveaus von Körpersystemen mit Hilfe diagnostischer Verfahren (energetische Einschätzung).

Unter Fluss der Energie versteht man einerseits die (idealerweise) harmonische, in einem zeitlichen Ablauf erfolgende Verteilung und Versorgung des gesamten Organismus mit Energie (Qi, Ki), andererseits den damit zusammenhängenden, biologisch begründeten zeitlichen Ablauf von Körperfunktionen im Tageszyklus (gewissermaßen vergleichbar mit den in der Chronobiologie beschriebenen zeitlichen Abläufen). Unregelmäßigkeiten deuten auf Funktionsstörungen hin und werden in die energetische Einschätzung einbezogen. Ein regelhafter Fluss des Qi hingegen deutet auf eine physiologisch einwandfreie Funktion des Organismus – und damit auf Gesundheit und Wohlbefinden.

Siehe Kapitel „Die Sprache des Shiatsu“.

¹⁵⁶ Chinesisch: Si Zhen; japanisch: Shi Shin

¹⁵⁷ Das Beobachten (chinesisch: Wang Zhen, japanisch: Bo Shin) umfasst vor allem die Beobachtung des Allgemeindrucks, der Gesichtsfarbe, der Augen und der Lippen sowie der körperlichen Ausscheidungen und der Zunge.

¹⁵⁸ Das Hören und Riechen (chinesisch: Wen Zhen, japanisch: Bun Shin) umfasst vor allem die Sprache, die Atemgeräusche, den Körper- und Mundgeruch sowie den Geruch von Absonderungen und Ausscheidungen.

Shiatsu ist deshalb weder therapeutisch noch diagnostisch an westlich definierten Krankheitsbildern orientiert. Auch wenn manchmal – missverständlich – von Diagnosen im Shiatsu gesprochen wird, handelt es sich dennoch um energetische Einschätzungen, um die Erfassung von Dysbalancen der traditionell-chinesisch verstandenen Körpersysteme, niemals um Diagnosen im westlich-medizinischen Sinne. Vielmehr geht es um die Wahrnehmung und Einschätzung körperlich-energetischer Gegebenheiten im Körper des*der Shiatsu-Empfangenden, mit denen der*die Shiatsu-Praktiker*in in Kontakt und Austausch tritt und die die Qualität und Durchführung der Shiatsu-Berührung bestimmen.

Das Ziel von Shiatsu ist – über die angestrebte Harmonisierung und damit über die Stärkung von Selbstheilungs- und Gesunderhaltungskräften – die Stärkung salutogenetischer Faktoren. Es geht um Gesundheitsförderung und nicht um Behandlung oder Bekämpfung von Erkrankungen oder Symptomen. Durch die Stärkung dieser Ressourcen wird der Organismus widerstandsfähiger gegen schwächende und krankmachende Einflüsse und kann auch mit bestehenden Belastungen¹⁶¹ besser umgehen bzw. diese im Idealfall sogar überwinden.¹⁶² Zudem unterstützt die Stärkung des Körperbewusstseins, z.B. die Bewusstwerdung und Sensibilisierung für vielfältige Zusammenhänge zwischen dem was wir tun etc. und dem was wir erleben und manchmal auch erleiden, und damit die Entwicklung einer bewussteren und gesünderen Lebensführung.

15. Kultureller und zeitlicher Bezugsrahmen im Verständnis von Shiatsu-Konzepten

Die dem Shiatsu zugrundeliegenden Begriffe und Konzepte entstammen einem uns heute fernen gesellschaftlichen, kulturellen und zeitlichen Kontext, weshalb die direkte Übersetzung der Begriffe leicht zu Missverständnissen führt. Alle Beobachtungen wurden auf Basis des damals in Fernost herrschenden Weltverständnisses und seiner Begrifflichkeiten,

¹⁵⁹ Die Befragung (chinesisch: Wen Zhen, japanisch: Mon Shin) bezieht sich auf Qualitäten wie Kälte und Hitze, Schweiß, Essen und Trinken, Kopfschmerzen und Schwindelgefühl, Qualität und Lokalisation von Schmerzen sowie Fragen zu einer etwaigen Krankheitsgeschichte.

¹⁶⁰ Das Tasten (chinesisch: Qie Zhen, japanisch: Setsu Shin) umfasst Tastbefunde des gesamten Körpers und spezifischer Diagnostikpunkte und -zonen (wie beispielsweise Hara- oder Rücken-Diagnostik) sowie die Pulsbefundung.

¹⁶¹ Bestehende Belastungen können vielfältiger Art sein und reichen von psychosozialen Belastungen, die z.B. durch den Lockdown der Corona-Pandemie bedingt oder gefördert werden, bis hin zu manifesten gesundheitlichen Problemen, die den Organismus beeinträchtigen.

¹⁶² Die Ressourcenstärkung (Stärkung der Gesunderhaltungs- und Selbstheilungskräfte) kann dazu führen, dass Beschwerden gelindert oder Krankheitssymptome und Erkrankungen „ausheilen“. In anderen Situationen bedeutet die Ressourcenstärkung „nur“ einen anderen, vielleicht leichteren Umgang mit einer Erkrankung oder Krankheitssymptomen. Immer aber ist zu beachten, dass die „Heilung“ oder „Verbesserung“ keine direkte Wirkung der Shiatsu-Behandlung ist, sondern ein Ergebnis der Selbstheilungsprozesse des Organismus, die durch die Shiatsu-Behandlung unterstützt werden.

die einem gänzlich anderen Sprach- und Denksystem entspringen, erfasst und konzeptualisiert.

Sprache bedeutet immer Konzepte: eine bestimmte Art die Welt wahrzunehmen, bestimmte begriffliche Einheiten zu bilden und bestimmte Zusammenhänge zu schaffen. Der kulturelle und gesellschaftliche Hintergrund bildet die Basis, wie wir die Welt sehen bzw. in Worten/Konzepten erfassen und ausdrücken. Die moderne Wissenschaft legt nahe, wie Forscher/innen rund um R. E. Nisbett¹⁶³ an Untersuchungen an traditionell lebenden asiatischen und westlichen Kulturangehörigen zeigen konnten, dass selbst grundlegende Denkprozesse tiefgehend kulturell geprägt sind.

Dazu kommt, dass viele Begriffe sehr unterschiedliche, manchmal geradezu gegensätzliche Bedeutungen haben, die sich oft erst aus dem Kontext erschließen. In der Wissenschaft beschreibt man dieses Phänomen als konnotativen Bedeutungsraum. Ein Beispiel dafür ist der Begriff des Qi (Ki), der im Kontext des Shiatsu gewöhnlich und letztlich vereinfachend mit „Energie“ oder „Lebensenergie“ übersetzt wird. Im globalsten Verständnis aber ist Qi einfach alles: Alle Phänomene, ob sichtbar oder unsichtbar, lassen sich als Manifestationen des Qi betrachten. Zugleich aber bezeichnet man mit Qi auch das Wetter, die Atmosphäre zwischen Menschen oder auch ein Funktionsniveau von Körpersystemen. Vergleichen kann man diese Vielfalt der Bedeutungen durchaus auch mit dem westlichen Energiebegriff, der von einer Vielzahl verschiedener Energieformen (z.B. potenzielle, kinetische, elektrische, chemische, thermische Energie) bis hin zu relativistischen und quantenmechanischen Modellen reicht, die das gesamte Universum als Energie oder Schwingung betrachten lassen.

Generell ist die Trennung zwischen materiell und immateriell in der fernöstlichen Tradition deutlich weniger ausgeprägt als im Westen. Vereinfachend könnte man sagen, dass das fernöstliche Verständnis Geist und Körper nie auf eine Weise getrennt hat wie die westliche Philosophie in der Tradition von Descartes. Jedes Phänomen hat damit immer materielle und immaterielle Aspekte, und es gibt auch keine ausschließlich somatischen oder ausschließlich psychischen/geistigen Phänomene. Immer ist der Mensch in der Betrachtung der traditionellen fernöstlichen Gesundheitslehren ein untrennbar psychosomatisches Wesen, untrennbar verbunden auch mit seinem Umfeld, letztlich der gesamten Umwelt.

¹⁶³ Masuda, T. & Nisbett, R. E.: Attending Holistically Versus Analytically. In: Journal of Personality and Social Psychol. 81, 2001, S. 922;

Nisbett, R. E.: The Geography of Thought. Nicholas Brealy Publishing Ltd. London, 2003;

Nisbett, R. E., Peng, K, Choi, I. & Norenzayan A.: Culture and Systems of Thought. In: Psychological Review 108, 2001, S. 291; Kühnen, U.: Denken auf asiatisch. In: Gehirn und Geist 3, 2003, S. 10, <https://www.spektrum.de/magazin/denken-auf-asiatisch/839490>.

16. Die Sprache des Shiatsu (Glossar)

Das nachfolgende Glossar erklärt und kontextualisiert zentrale Shiatsu-spezifische Begriffe und Konzepte. Zu beachten ist, dass Shiatsu einen fernöstlichen Ursprung hat. Demzufolge ist auch die Bedeutung der Begriffe und Konzepte von einer fernöstlichen Denkweise/einem fernöstlichen Verständnis geprägt. Dieses Verständnis unterscheidet sich zum Teil deutlich von einer modernen westlichen Weltanschauung, daher haben auch die Begriffe und Konzepte eine unterschiedliche, manchmal eine nahezu gegensätzliche Bedeutung.¹⁶⁴

Chronobiologie

Die Chronobiologie untersucht und beschreibt die zeitliche Organisation physiologischer Prozesse, die jeden Organismus grundlegend ausmachen. Solange er lebt, wird er von einer Vielzahl unterschiedlicher Rhythmen bestimmt, die seine zeitlich geordnete Funktionsweise gewährleisten: von Millisekunden dauernden bis hin zu jahreszeitlichen Zyklen, die bei Gesundheit harmonisch zusammenwirken. Von besonderer Bedeutung sind circadiane Rhythmen (24-Stunden-Rhythmen, die, wie beispielsweise die Melatoninausschüttung, die Anpassung des Organismus an die Tageszeiten betreffen) und circanuale Rhythmen (Jahres-Rhythmen, die die Anpassung des Organismus an die Jahreszeiten betreffen und sich beispielsweise in saisonalen Stimmungsänderungen zeigen). Zugleich sorgen äußere Einflüsse („Zeitgeber“) für die Synchronisation des Menschen mit seinem Umfeld. Synchronisationsstörungen sind Ausdruck von Erkrankungen, können aber auch ihrerseits zu Befindlichkeitsstörungen (wie Jetlag) bis hin zu schwerwiegenderen Problemen führen.

Disharmonie (Dysbalance), Disharmoniemuster

Disharmonie (Dysbalance) verweist auf ein Ungleichgewicht der Körpersysteme: Die verschiedenen Funktionsbereiche des Organismus funktionieren untereinander nicht mehr in einem harmonischen, physiologischen Zusammenspiel und/oder sind nicht in Einklang mit ihrem Umfeld. Vergleichbar ist diese Vorstellung mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen der Chronobiologie. Wird dieser disharmonische Zustand chronisch, so spricht die Shiatsu- und traditionelle fernöstliche Theorie von einem Disharmoniemuster, das (wieder) harmonisiert werden soll, da sich daraus Befindlichkeitsstörungen und Erkrankungen entwickeln können.

Energie (chinesisch: Qi; japanisch: Ki)

Der traditionelle Begriff Qi (oder Ki) wird im Westen üblicherweise mit Energie übersetzt. Shiatsu verwendet diesen Begriff allerdings weder in einem technischen (im Sinne von

¹⁶⁴ Siehe dazu das Kapitel „Kultureller und zeitlicher Bezugsrahmen im Verständnis von Shiatsu-Konzepten“.

Elektrizität), noch in einem esoterischen Verständnis. Vielmehr folgt Shiatsu der fernöstlichen Verwendung dieses Begriffes, wonach Energie die konkrete Erfassung eines Funktionsniveaus von Körpersystemen mit Hilfe diagnostischer Verfahren ist. Shiatsu verwendet damit den Begriff in derselben Weise wie die traditionelle chinesische Medizin (TCM).

Fluss der Energie

Darunter versteht man einerseits die (idealerweise) harmonische, in einem zeitlichen Ablauf erfolgende Verteilung und Versorgung des gesamten Organismus mit Energie (Qi, Ki), andererseits den damit zusammenhängenden, biologisch begründeten zeitlichen Ablauf von Körperfunktionen im Tageszyklus. Das bedeutet, dass zu bestimmten Zeiten bestimmte Organsysteme (besonders) aktiv sind und Unregelmäßigkeiten auf jeweils bestimmte Funktionsstörungen hindeuten (d.h. Auffälligkeiten, die in die energetische Einschätzung miteinbezogen werden). Ein regelhafter Fluss des Qi hingegen deutet auf eine physiologisch einwandfreie Funktion des Organismus hin, und damit auf Gesundheit und Wohlbefinden.

Fünf Wandlungsphasen (Fünf Elemente)

Die Fünf Wandlungsphasen Holz, Feuer, Erde, Metall und Wasser lassen sich als Differenzierungen der beiden Urprinzipien Yin und Yang verstehen und treten in allen Erscheinungen des Kosmos zutage. Die Wandlungsphasen Holz und Feuer sind Yang, die Wandlungsphasen Metall und Wasser sind Yin. Erde als fünfte Wandlungsphase entspricht dem Gleichgewicht von Yin und Yang. Im Jahreszyklus assoziiert man die Wandlungsphase Holz mit dem Frühling, die Wandlungsphase Feuer mit dem Sommer, die Wandlungsphase Metall mit dem Herbst und die Wandlungsphase Wasser mit dem Winter. Die Wandlungsphase Erde bildet die Mitte und den Übergang zwischen jeweils zwei Wandlungsphasen. Die Lehren der Fünf Wandlungsphasen wurden unmittelbar aus der Naturbeobachtung abgeleitet und beschreiben systemische Zusammenhänge von Werden, Wandel und Vergehen, denen alle dynamischen Prozesse unterliegen. Damit bilden sie ein (systemisches) Verständnis von Disharmonien und zeigen Ansätze für ihre Behandlung auf.

Ganzheitlichkeit

Ganzheitlichkeit im Sinne von Shiatsu bedeutet, den Menschen als untrennbare, systemische Einheit von Körper, Geist und Seele zu sehen. Zugleich verweist der Begriff auf die Einbettung des Menschen in sein biologisches, soziales und kulturelles Umfeld sowie auf seine vielfältigen Beziehungen in diesem Umfeld.

Hara

Hara (japanisch) lässt sich wörtlich mit „Bauch“ übersetzen und bezeichnet traditionell das physische und energetische Zentrum des Menschen. Arbeit aus dem Hara bedeutet, dass der

ausgeübte Druck „aus der Mitte“, zentriert und durch Einsatz des Körpergewichts erfolgt, frei von Verspannung und Anstrengung. Synonym steht „Arbeit aus dem Hara“ auch für die innere Haltung von Klarheit, Ruhe, Präsenz und Zentrierung, die eine einfühlsame und damit qualitativ hochwertige Behandlung ermöglicht.

Harmonie

Harmonie bedeutet – im Gegensatz zu Disharmonie, Dysbalance – eine ausgeglichene Verteilung von Energie (Qi, Ki) in den Meridianen und im gesamten Organismus sowie ein gleichmäßiges Fließen der Energie, d.h. ein harmonischer Ablauf und ein harmonisches Zusammenspiel der Körperfunktionen und damit letztlich Gesundheit und Wohlbefinden. Vergleichbar ist diese Vorstellung mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen der Chronobiologie.

Krankheitsursachen

Krankheit bedeutet im traditionellen fernöstlichen Gesundheitsverständnis eine Dysbalance der Körperenergien und des Zusammenspiels der Organe und Substanzen des Organismus. Die Suche nach verursachenden Faktoren, die sowohl im Organismus (z.B. übermäßige Emotionen) als auch außerhalb (z.B. klimatische Einflüsse, Ernährung oder Überbelastungen) liegen können, ist für die Behandlung von Bedeutung, da ihre Identifizierung die Auswahl der richtigen Behandlungsmethode unterstützt.

Meridiane, Meridiansystem (chinesische: Jing Luo)

Das Meridiansystem beschreibt ein Geflecht von Leitbahnen oder Gefäßen (chinesisch: Jing Luo) und damit ein komplexes reflektorisches System, das sich westlich-wissenschaftlich betrachtet als eine Art Matrix verstehen lässt, die den gesamten Körper umfasst und alle seine Teile miteinander (und auch mit der Außenwelt) in Wechselwirkung verbindet. Die Meridiane und ihre vielfältigen Verbindungen bilden die traditionelle Erklärung für die mittlerweile mit moderner Forschung in manchen Bereichen nachgewiesene Wirkung von Akupunktur-Behandlungen.

Organe, Organsysteme (chinesisch: Zang Fu)

Im Unterschied zum westlichen, primär anatomisch/morphologischen Verständnis von Organen werden in der traditionellen fernöstlichen Betrachtung Organe (besser: Organsysteme) als Funktionen (Funktionskreise) betrachtet, wobei sich diese Funktionen nur teilweise mit denen der westlichen Medizin decken. Zudem existieren in der fernöstlichen Medizin Organsysteme, für die es keinerlei Entsprechungen in der modernen Medizin gibt. Physische, geistige, emotionale und soziale Lebensdimensionen fließen in die traditionelle fernöstliche Konzeption von Organsystemen ein. Nur in all diesen Aspekten sind die Organe

der fernöstlichen Medizin zu verstehen, definiert durch die mit ihnen assoziierten Funktionen.

Struktur

Das funktionelle Grundgerüst der traditionellen fernöstlichen Gesundheitslehren beruht auf vier eng miteinander verwobenen Strukturen: auf Substanzen, Meridianen (Jing Luo), Organen (Zang Fu) und Geweben. Anders als im modernen westlichen Verständnis bilden Struktur und Funktion ein untrennbares Kontinuum, wobei der Fokus der Betrachtung auf den wechselseitigen funktionellen Beziehungen liegt. Diese können entgleisen und bilden dann ein charakteristisches Disharmoniemuster.

Substanz

Der Begriff „Substanz“ ist als relativer Begriff zu verstehen, da in den fernöstlichen Gesundheitslehren Energie und Materie, ebenso wie Körper und Geist ein Kontinuum darstellen. Beispiele sind Qi (Energie) und Xue (Blut), wobei die westlichen Übersetzungen Sinn und Inhalt der fernöstlichen Konzepte nicht korrekt widerspiegeln.

Tsubo (Akupunkturpunkt, Akupressurpunkt)

Tsubos (Akupunkturpunkte) sind besondere Stellen auf der Körperoberfläche, an denen nach traditioneller Vorstellung das Qi der Organe/Organsysteme (Zang Fu) und der Meridiane an die Oberfläche tritt. Sie haben durch das System der Leitbahnen eine enge Beziehung im Sinne einer wechselseitigen Beeinflussung mit jeweils bestimmten Funktionskreisen des Organismus. Gemeinsam mit den Meridianen bilden die Tsubos die traditionelle Erklärung für die mittlerweile mit moderner Forschung in manchen Bereichen nachgewiesene Wirkung von Akupunktur-Behandlungen.

Vier Untersuchungsmethoden (chinesisch: Si Zhen; japanisch: Shi Shin)

Mit Hilfe der traditionellen Vier Untersuchungsmethoden werden Disharmonien erkannt und energetische Einschätzungen erstellt.

- Das Beobachten (chinesisch: Wang Zhen, japanisch: Bo Shin) umfasst vor allem die Beobachtung des Allgemeindrucks, der Gesichtsfarbe, der Augen und der Lippen sowie der körperlichen Ausscheidungen und der Zunge.
- Das Hören und Riechen (chinesisch: Wen Zhen, japanisch: Bun Shin) umfasst vor allem die Sprache, die Atemgeräusche, den Körper- und Mundgeruch sowie den Geruch von Absonderungen und Ausscheidungen.
- Die Befragung (chinesisch: Wen Zhen, japanisch: Mon Shin) bezieht sich auf Qualitäten wie Kälte und Hitze, Schweiß, Essen und Trinken, Kopfschmerzen und Schwindelgefühl, Qualität und Lokalisation von Schmerzen sowie Fragen zu einer etwaigen Krankheitsgeschichte.

- Das Tasten (chinesisch: Qie Zhen, japanisch: Setsu Shin) umfasst Tastbefunde des gesamten Körpers und spezifischer Diagnostikpunkte und -zonen (wie beispielsweise Hara- oder Rücken-Diagnostik) sowie die Pulsbefundung.

Yin und Yang

Yin (wörtlich übersetzt: „Schattenseite eines Hügels“) und Yang („Sonnenseite eines Hügels“) sind in der traditionellen fernöstlichen Philosophie und Medizin polare und sich gleichzeitig ergänzende sowie gegenseitig bedingende Kräfte oder Phänomene. Sie beschreiben die grundlegenden Beziehungen und Wechselwirkungen jener Kräfte, die auf ein System einwirken (z.B. bewahrende und verändernde, aufsteigende und absenkende Kräfte) und dieses zu jedem Zeitpunkt dynamisch bestimmen. Erfasst wird damit der grundlegende und regelhafte Ablauf von Entstehung, Entfaltung, Etablierung, Verfall und Auflösung – die Basis der fernöstlichen Diagnostik. Die Dialektik von Yin und Yang lässt sich vereinfachend damit zusammenfassen, dass Yin und Yang immer abwechselnd steigen und sinken. Nach einer Hochphase des Yang folgt zwangsläufig ein Absinken des Yang und gleichzeitig ein Ansteigen des Yin, bis auch dieses wieder seinen Höhepunkt erreicht hat und absinkt. Wie im Zusammenspiel von sympathischem und parasympathischem Nervensystem können Yin und Yang niemals gleichzeitig ansteigen, denn wenn das Yang zunimmt, verringert sich das Yin und umgekehrt. In der fernöstlichen Tradition ist ein Ungleichgewicht im Verhältnis von Yin und Yang die Ursache für Befindlichkeitsstörungen und – in weiterer Folge – Erkrankungen.